

ILLUSTRIERTE BUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Motorboot der Stromgendarmerie

Vom Bergrettungseinsatz in Gletscherregionen bis zum Ueberwachungsdienst auf Seen und Flüssen erstreckt sich das vielfältige Aufgabengebiet der Bundesgendarmerie. Vom Bodensee bis zum Neusiedler See, von der Donau bis zu den Karawanken steht der Gendarm im Dienst für sein Vaterland



AUS DEM INHALT:

S. 3: Dr. W. Malanuk: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf — S. 6: F. Kerschbaum: Rattenfraß an Bleirohren — S. 7: J. Bayer: Ausmusterung des Fachkurses für dienstführende Beamte 1959/60 an der Gendarmeriezentralschule — S. 10: J. Krismar: Bestimmungen aus dem Fundrecht; F. Edlmüller: Selbstmorde auf der Eisenbahn S. 12: R. Prem: Erfolg durch gründliche Arbeit am Tatort — S. 14: O. Grünauer: Postraub in 20 Minuten geklärt — S. 15: E. Wayda: Verkehrsunfallstatistik 1959 im Lande Tirol — S. 16: W. Franz: Der Okkulttäter — S. 17: E. Stanzl: Die 15. Internationale Polizeisternfahrt — S. 19: E. Bereliter: Internationales Jubiläums-Faustball-Turnier des Gendarmerie-Sportvereines Vorarlberg

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.



Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen, Wien

I. ALLGEMEINES

Nach der Behandlung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im Strafgesetzentwurf darf ich nunmehr — der Systematik des Entwurfes folgend — auf die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen eingehen, die der Entwurf in den §§ 113 bis 163 zusammenfaßt.

Ich konnte bereits bei der Besprechung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben darauf verweisen, daß für die Systematik des Entwurfes — im Gegensatz zum geltenden Gesetz — der Mensch in den Mittelpunkt des staatlichen und gesellschaftlichen Geschehens gerückt ist, weshalb auch nicht die rechtlich geschützten Güter der Allgemeinheit, wie zum Beispiel der Hochverrat und dergleichen, systematisch an die erste Stelle gerückt sind, sondern eben die Verletzung der Rechtsgüter des Individuums.

Nunmehr gilt es, Delikte zu behandeln, die nicht gegen die persönliche Sphäre des einzelnen gerichtet sind, wie sie Eingriffe gegen Leib und Leben darstellen, sondern die sachliche Sphäre betreffen. Hier gilt es wieder, die Sachbeschädigung, also die gänzliche oder teilweise Vernichtung einer Sache, von den Delikten zu trennen, welchen nur die Entziehung der Gewahrsame einer Sache oder die Entziehung der Verfügungsgewalt über eine solche zugrunde liegen. Hierzu zählt der Diebstahl, der Raub, die Veruntreuung und die Unterschlagung. Daran wurden die Delikte gereiht, welche die Schädigung von Vermögensinteressen zum Gegenstand haben, also die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen im engeren Sinne, wie der Betrug und ähnliche Delikte, die Erpressung, der Wucher und die verschiedenen Kridatbestände.

Daß die beispielsweise Entwicklung der Technik, die Umwälzungen auf allen Gebieten des Lebens, die gesellschaftliche und soziale Umschichtung der Bevölkerung und schließlich die politische Entwicklung im letzten Jahrhundert und vor allem in den letzten Jahrzehnten nicht nur den praktischen Juristen bei der Anwendung der Gesetze, sondern auch den Verfasser neuer Gesetze vor vielfache und vor allem vor neue Aufgaben stellt, zeigt auch die Behandlung der Vermögensdelikte im Entwurf. Durch die Technik bedingt, wenn auch bereits dem geltenden Gesetz seit der Strafgesetznovelle 1953 bekannt, ist die Gebrauchsanmaßung (§ 120 E), die das österreichische Gesetz als unbefugten Betrieb von Fahrzeugen § 467 b StG kriminalisiert hat. Hierher gehört auch, daß nunmehr im § 129 E die unrechtmäßige Entziehung von Energie einen Sondertatbestand bildet, so daß es nicht der Umwege über ein eigenes Gesetz (Elektrizitätsgesetz 1929) bedurfte, wonach unter den im Strafgesetz gebrauchten Ausdrücken „Sache und Gut“ auch die elektrische Energie verstanden wird.

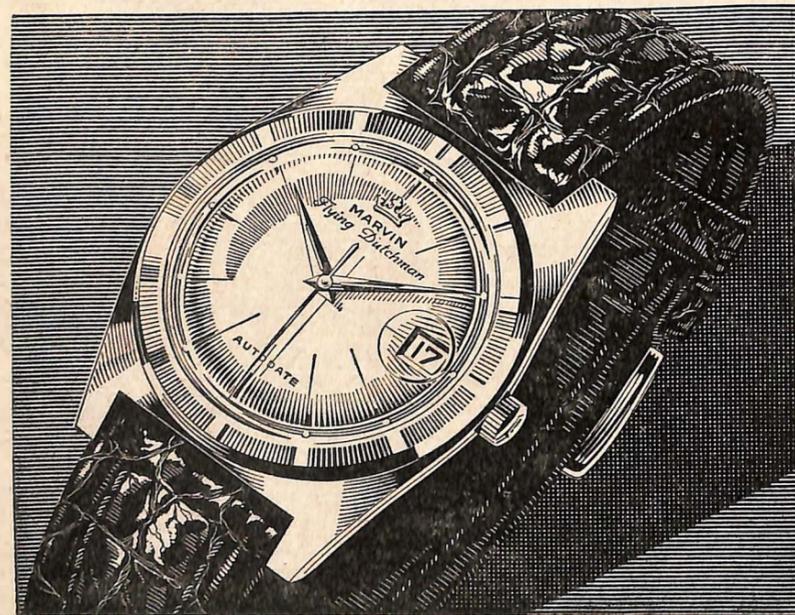
Die Aenderung der Struktur wirtschaftlicher Vorgänge ist im Zusammenhalt mit der Verfeinerung juristischer Begriffe wohl Ursache dafür, daß der ein-

heitliche Begriff der Veruntreuung des österreichischen Rechtes (§ 181 StG) im Zusammenhalt mit der Fundverheimlichung (§ 201 lit. c StG) nunmehr eine Aufgliederung in die Veruntreuung (§ 121 E), Unterschlagung (§ 122 E) und schließlich in die unberechtigte Aneignung (§ 123 E) findet. Ähnliches gilt für die Aufspaltung des Begriffes der Erpressung des österreichischen Rechtes (§ 98 StG) in die Erpressung (§ 135 E), die sich als Vermögensdelikt darstellt, und in die Nötigung, welche als strafbare Handlung gegen die Freiheit anzusehen ist. Daß der Versicherungsbetrug eine moderne Fassung erfuhr (§ 140 E), war eine Notwendigkeit, und es war geradezu ein Unding, einen Sonderfall des Versicherungsbetruges, nämlich einen solchen bei Brandlegung in § 170 österreichisches Strafgesetz unter dem Abschnitt von der Brandlegung geregelt zu finden.

Aus der Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechtes im Laufe des 20. Jahrhunderts ist es zu erklären, daß gewisse strafbare Handlungen gegen das Vermögen erst nach und nach ihren Eingang in das kriminelle Strafrecht fanden. Bei der fahrlässigen und betrügerischen Krida, die anfänglich, nämlich im 16. Jahrhundert in den Reichspolizeiordnungen (1530, 1548, 1577) als Verwaltungsdelikt strafbar war, sehen wir, daß noch im Josephinischen Gesetzbuch der gefährliche Bankrott im § 158 als eine Art des Diebstahls behandelt wurde, im Strafgesetz vom Jahre 1852 wurde im Bankbruch wieder eine Abart des Betruges erblickt, und erst seit dem Jahre 1914 kam es zur Neufassung der §§ 205a und 205b bzw. der Einführung der Strafbestimmungen der §§ 485, 486 bis 486 c. Ähnliches gilt für den Wucher, der heute noch in einem Sondergesetz kriminalisiert ist. Aus Sondergesetzen sind die Bestimmungen über Vollstreckungsverweigerung und Verstrickungsbruch zu entnehmen. Alles Bestimmungen, die nunmehr, wie es den modernen Gesetzen entspricht, in das Strafgesetzbuch eingearbeitet wurden. Hier darf auch auf die Kriminalisierung der Warenfälschung verwiesen werden, die im Entwurf in den §§ 145 bis 147 pönalisiert wurde.

Teile des ursprünglich Strafbaren scheiden aus dem Strafgesetz aus. Wieder andere Delikte, die eine Rechtsgutverletzung darstellen, der man vor Jahrzehnten nicht einen so bedeutsamen Charakter zumaß, sie als kriminelles Unrecht zu werten, dringen in das Kriminalstrafrecht ein. Dies sind die Eingriffe in fremdes Jagdrecht (§ 130 bis 132 E) und in fremdes Fischereirecht (§§ 133 bis 134 E), womit also die Verletzung dieser Rechte uneingeschränkt kriminelles Unrecht darstellt.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß gerade auf dem Gebiete der Vermögensdelikte sich der Gegensatz zwischen Westen und Osten hinsichtlich des Schutzes von Individualeigentum besonders bemerkbar macht. Während zum Beispiel auch das Strafgesetzbuch der Russischen-Föderativen-Sowjetrepublik im siebenten Kapitel §§ 162 bis 178 unter den Verbrechen gegen das Vermögen den Diebstahl als heimliche Entwendung fremder



Genauere Zeit

durch die Schweizer
Präzisionsuhr

MARVIN

Sonderangebot:

UHRENHAUS SCHWÖDT

Inhaber: WALTER ESELBOCK

Wien IX, Julius-Tandler-Platz 6
Telephon 34 23 47
vis-à-vis Franz-Josefs-Bahnhof
ermöglicht Ihnen die
Anschaffung einer Dienstuhr

Zinsensfrei

 auf 12 Monatsraten

FORDERN Sie unseren Katalog an,
er bietet reiche AUSWAHL
KOSTENLOSER VERSAND

IN 70 LÄNDERN

BEGEHRT

UND

BELIEBT

MARVIN

Vermögensgegenstände, an Sachen oder elektrischer Energie ebenso kennt wie den Raub, also die Aneignung solcher Gegenstände mit Gewaltanwendung, und die Unterschlagung, den Betrug, den Wucher sowie auch die Erpressung und schließlich die Sachbeschädigung.

Ich darf allerdings nicht verschweigen, daß auch in der Fassung der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht zuletzt durch das Strafausmaß zutage tritt, daß der Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts von der ganz besonderen Schätzung des Eigentums, wie sie dem 18. und 19. Jahrhundert eigen war, abgerückt ist. Die Vielzahl der Straftatbestände, die einzig und allein nur der Diebstahl aufzuweisen hatte, wurde reduziert, wenn auch die Fassung des Entwurfes in Anpassung an das geltende österreichische Recht noch immer viel komplizierter ist als zum Beispiel die Umschreibung des Diebstahlsbegriffes im Artikel 137 des Schweizer Strafrechtzbuches und in den §§ 242 bis 245 a Deutsches Strafrechtzbuch. Damit komme ich bereits zur Besprechung der einzelnen Tatbestände, wobei ich im wesentlichen der Reihung des Entwurfes folgen will.

II. SACHBESCHÄDIGUNG

1. Allgemeines

Im österreichischen Strafrecht war die Sachbeschädigung, den Anschauungen des beginnenden 19. Jahrhunderts entsprechend, nicht den Delikten gegen das Vermögen beigezählt, sondern als eines der Delikte gegen die öffentliche Gewalttätigkeit geregelt. Weiter wurde im § 85 österreichisches Strafrecht neben der Höhe des Schadens eine Verbindung mit der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Menschen hergestellt und aus letzteren Umständen ein Verbrechenselement für die boshafte Sachbeschädigung gewonnen. Anders der modernen Gesetze. Eine Übereinstimmung besteht dahin, daß die Sachbeschädigung Angriffe darstellt, die sich unmittelbar gegen das Dasein (Zerstörung) oder gegen den unversehrten Bestand einer Sache richten (Beschädigung) und damit das Eigentum an ihr vernichten oder schmälern.

Einig sind sich die modernen Gesetze (deutsches Strafrechtzbuch, Schweizer Strafrechtzbuch und Entwurf 1927) darüber, daß Gegenstand nur eine fremde Sache ist. Somit scheiden alle Sachen aus, welche verkehrsunfähig sind, keinen Herrn haben oder im Alleineigentum des Täters stehen.

Unter Sache werden wohl selbständige verkehrsfähige körperliche Gegenstände zu verstehen sein, die sinnlich wahrnehmbar und Gegenstände selbständiger unmittelbarer Herrschaft sind. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt, können doch Tatobjekte auch Reste eines zerstörten Hauses sein, die allerdings nach vollbrachter Tat als bewegliche Sachen anzusehen sind. Strittig mag es sein, ob die Sache einen wirtschaftlichen Wert besitzen müsse. Daß es darauf nicht ankomme, verweist Binding, Lehrbuch 1, S. 248, Olshausen, Anmerkung 1, und gegenteilig RGSt. X/122 zu § 303 dStGB. Letztgenannte Entscheidung scheint mir auch für den vorliegenden Entwurf die richtige Lösung zu geben, weil sie mit Recht betont, daß der Eigentümer an der Sache ein vernünftiges Interesse haben müsse, sonach sind ganz wertlose Gegenstände (so auch Nagler, LK Anmerkung II/1 zu § 303 dStGB) nicht als Sachen im Sinne des Gesetzes anzusehen.

2. Tatbestände des Entwurfes

a) § 113, Sachbeschädigung:

„Wer vorsätzlich eine fremde Sache zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.“

Die Begriffsbestimmung stimmt im Absatz 1 wörtlich mit Artikel 145 SchwStGB und im Inhalt mit § 326 Entwurf 1927 sowie mit § 303 dStGB überein.

Neu gegenüber der Fassung des österreichischen Strafrechtsgesetzes ist vor allem die ausdrückliche Erwähnung des „Unbrauchbarmachens“. Woraus folgt, daß für die Sachbeschädigung — ohne Rücksicht darauf, ob der Täter zur Zeit der Tat bereits Gewahrsame an der Sache hatte oder sich erst zum Zwecke der Begehung des Deliktes

in den Besitz der Sache gesetzt hatte — maßgeblich nicht der Eingriff in die Substanz ist, sondern in ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit. Keine Beschädigung ist selbstverständlich der bestimmungsgemäße Verbrauch, zum Beispiel bei Lebensmitteln, ebenso wie die Reparatur einer Sache, selbst wenn auf die Sachsubstanz eingewirkt wird, weil im ersteren Falle sich die Brauchbarkeit durch den Verbrauch geradezu erweist und im letzteren Fall die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit herbeigeführt oder zumindest erhöht wird.

Der relativ geringere Unrechtsgehalt dieser Tat wird offenbar einerseits aus dem subjektiven Erfordernis des Vorsatzes — fahrlässige Sachbeschädigung als solche ist nicht kriminalisiert —, andererseits aus der verhältnismäßig niedrigen Strafe: Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, und schließlich aus der Tatsache, daß in besonders leichten Fällen von der Strafe abgesehen werden kann.

Allerdings wird nach dem Entwurf die Sachbeschädigung von Amts wegen verfolgt, während sie nach dem Schweizer StGB, dem dStGB und dem Entwurf 1927 nur ein Antragsdelikt bildet.

b) Die schwere Sachbeschädigung wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Schwer ist eine Sachbeschädigung nicht wie im Artikel 145 SchwStGB wegen der gemeinen Gesinnung des Täters, der einen großen Schaden verursacht hat, sondern — und hier folgt das Gesetz der Tradition des österreichischen und auch des deutschen Strafrechtzbuches — einerseits wegen der Art und Bedeutung der Sache: Gottesdienst geweiht, Grabmal, Denkmal, von wissenschaftlicher, künstlerischer, geschichtlicher oder technischer Bedeutung, besonders Betriebsmittel im Bergwerk oder Gewerbebetrieb, Sache, die zum öffentlichen Nutzen dient, oder andererseits, wenn der Täter vorsätzlich einen 1500 S übersteigenden Schaden verursacht oder zu verursachen versucht (§ 114E).

Die Abstufung auf die ziffernmäßig bemessene Höhe des Schadens ist eine österreichische Eigenart und verdient vor allem den Vorzug gegenüber der Schweizer Regelung, welche nur den unbestimmten Begriff des „großen Schadens“ wählt und dazu noch diesen allein „genügen“ läßt; fordert es doch noch die gemeine Gesinnung des Täters, und auch gegenüber dem dStGB, welches die Wertung der Höhe des Schadens für den Tatbestand als Qualifikationsmerkmal überhaupt nicht in Betracht zieht.

III. SACHENTZIEHUNG

A. Entziehung der Gewahrsame an einer Sache

1. Allgemeines

Zusammengefaßt werden hiedurch der Diebstahl in seinen verschiedenen Formen bis zur Entwendung, der Raub, die unrechtmäßige Entziehung von Energie und im weiteren Sinne auch der Eingriff in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht.

Allen diesen Delikten ist gemeinsam, wenn man von der Besonderheit des Jagd- und Fischereirechtes absieht und die Energie ausnimmt, daß Deliktobjekte fremde bewegliche Sachen sind. Hier ist nicht mehr zu erörtern, was unter einer Sache und was ferner unter einer fremden Sache zu verstehen ist, sondern nur hervorzuheben, daß die Sache eine bewegliche sein muß. Die Eigenschaft der Beweglichkeit richtet sich nicht nach dem bürgerlichen Recht, auch nicht nach dem Vollstreckungsrecht, entscheidend ist nur, ob sie tatsächlich bewegt werden kann. Bewegliche Sachen sind auch Teile von unbeweglichen Sachen, die zum Zwecke der Wegnahme losgelöst werden, gleichgültig, ob die Trennung geringere oder größere Kraft erfordert, Bodenbretter eines Hauses, eingewurzelte Baumstümpfe, Stecklinge, Zaunlatten, Getreide auf dem Halm oder Gras, das jemand abweiden läßt.

Weggenommen können nur Sachen werden, die in fremder Gewahrsame stehen. Unter Gewahrsame ist ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis zu verstehen, worüber nach der natürlichen Auffassung des täglichen Lebens zu entscheiden ist, und weiter, daß dieses tatsächliche und ausschließliche Machtverhältnis über eine Sache — und hier folge ich dem L, Kommentar II, 1, S. 309 — von einem selbständigen Herrschaftswillen getragen ist. Daraus folgt, daß der Verlust der Gewahrsame eintritt, wenn

Del-Ka

QUALITÄTSSCHUHE

70 Verkaufsstellen

IN ÖSTERREICH

entweder die tatsächliche Sachherrschaft verloren geht oder der selbständige Herrschaftswille aufgegeben wird. Weil darunter nicht die Gebrauchsmaßnahme fällt, war es notwendig, hierfür einen eigenen Tatbestand zu schaffen. Damit weicht der Entwurf nicht ab von der Regelung des geltenden österreichischen Strafrechtsgesetzes ebensowenig wie von der des dStGB, des SchwStGB und des Entwurfes 1927.

Für die Entziehungsdelikte im engeren Sinne, wie Diebstahl, Raub und Entwendung, ist weiter die Zueignung als Mittel der Bereicherung erforderlich. Damit wurde in den Diebstahlstatbestand, der uns bereits aus § 183 österreichisches Strafrechtsgesetz, also aus der Veruntreuung, bekannte Begriff eingeführt. Die Zueignung besteht darin, daß die Sache selbst oder doch der in ihr verkörperte Sachwert vom Täter dem eigenen Vermögen einverleibt wird. Damit istargetan, daß hier nicht allein auf die Substanz (Substanztheorie) und nicht nur auf den Wert (Werttheorie) abgestellt wird, sondern daß somit die Sachwerttheorie (Frank, Anmerkung 7, 2a zu § 242 dStGB) vertreten wird, also Gewinnung der Sache ihrem wirtschaftlichen Wert nach in der Absicht, andere auszuschließen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß der bloße Gebrauch einer Sache keine Zueignung ist. Hervorgehoben werde, daß im bloßen Zerstören einer Sache, sofern damit nicht die Erlangung eines wirtschaftlichen Wertes verbunden ist, wie zum Beispiel beim Verbrennen von Feuerungsmaterial, ebenfalls keine Zueignung ist und daß auch die bloße Sachentziehung keine Zueignung darstellt.

Den Sachentziehungsdelikten im engeren Sinne ist nach österreichischem Recht die Bereicherungsabsicht eigen; dies im Gegensatz zum Diebstahlsbegriff des § 204 dStGB, wonach eine Bereicherungsabsicht nicht vorzuliegen braucht, sondern bereits die Absicht rechtswidriger Zueignung genügt. Ebenso wie das deutsche Recht fordern das französische und englische Recht die Bereicherungsabsicht nicht und die amerikanische Praxis sie derzeit nicht mehr. Offenbar in Anlehnung an das im Volke lebende Rechtsbewußtsein, wonach nur der als Dieb gilt, der sich auf Kosten anderer einen Vermögensvorteil verschafft, hat auch Artikel 137 SchwStGB die Bereicherungsabsicht im Gegensatz zu den meisten kantonalen Gesetzen übernommen und hat auch der Entwurf 1927 in § 328 die Bereicherungsabsicht aufgenommen, um so in diesem gemeinsam erstellten Entwurf der österreichischen Forderung Rechnung zu tragen. Verlangt wird die unrechtmäßige Bereicherung. Ausgeschlossen ist diese jedenfalls, wenn der Täter darauf einen rechtmäßigen Anspruch hat oder offensichtlich daran glaubt. Eine Verbesserung hat die Formulierung in dieser Richtung erfahren, daß durch die Worte „sich oder einen Dritten“ unrechtmäßig zu bereichern klar gestellt ist, daß dieses Merkmal auch dann gegeben ist, wenn der Täter die fremde Sache, die er ohne Entgelt einem anderen weggenommen hat, einem Dritten zuwendet.

2. Diebstahl, § 115 E

„Wer vorsätzlich einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um durch ihre Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

Zum Vorsatz gehört hier insbesondere das Bewußtsein, daß die Sache eine fremde sei und in fremder Gewahrsame stehe, sowie weiter, daß die Verletzung des fremden Gewahrsames und Eigentums rechtswidrig ist.

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Einwilligung des Verletzten ausgeschlossen, wobei zu unterscheiden ist, zwischen der Einwilligung in die Wegnahme — hier genügt das Einverständnis des Gewahrsamsinhabers — und der Einwilligung in die Zueignung, weil diese ja ein Mittel der Bereicherung darstellt; sie kann, nur

durch den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten gegeben, die Rechtswidrigkeit ausschließen, wenn sie vor oder spätestens bei der Wegnahme erteilt wurde.

Der Diebstahl des Entwurfes ist als Absichtsdelikt konstruiert, woraus erhellt, daß zur Vollendung dieses Deliktes nur die Wegnahme der Sache erforderlich ist, keineswegs die mittels Zueignung herbeizuführende und demnach beabsichtigte unrechtmäßige Bereicherung.

3. Arten des Diebstahls

Der Entwurf legt hier wie bei der Sachbeschädigung als Merkmale einerseits den Wert der gestohlenen Sache (über 1500 S) oder die Art der Begehung (Erbrechen eines Behältnisses, Ueberwindung eines beträchtlichen Hindernisses) oder — dem geltenden Rechte folgend — die Umstände, unter welchen (Feuersbrunst, Wassernot), oder dem Ort, an welchem (Eisenbahn, Post) es geschieht, und schließlich an welchen Gegenständen (wissenschaftliche, künstlerische Bedeutung, dem Gottesdienst gewidmet, besonderes Betriebsmittel, öffentlicher Nutzen) (§ 116) zugrunde. Dieses Delikt wird als schwerer Diebstahl bezeichnet.

Daneben wird im § 117E der Einbruchsdiebstahl — wie im geltenden österreichischen Recht — und der Diebstahl mit Waffen gesondert geregelt. Als erschwerender Umstand wird es gewertet, wenn die Tat zur Nachtzeit begangen wird.

Auch der gewerbsmäßige Diebstahl bildet wie im österreichischen Recht ein eigenes Delikt (§ 118E).

Auch der räuberische Diebstahl findet in Anlehnung an § 174 I lit. b StG seine eigene Kriminalisierung (§ 119E), die sich in ihrer Formulierung nur dadurch von der geltenden Rechtes unterscheidet, daß sie einerseits prägnanter ist, weil sie das Betreten auf frischer Tat, wie es bereits der Lehre entspricht, eigens in den Gesetzestext aufgenommen hat, und daß sie andererseits nicht nur die Absicht, sich oder einem anderen die weggenommene Sache zu erhalten, sondern auch, sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen — und damit über das österreichische Strafrecht hinausgehend —, strafwürdig findet.

Zum Strafausmaß sei bemerkt, daß der schwere Diebstahl mit Gefängnis bis zu drei Jahren, der Einbruchsdiebstahl mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, der gewerbsmäßige Diebstahl schlechthin mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und, wenn die oben angeführten Qualifikationsmerkmale (schwer, Einbruch, mit Waffen) hinzutreten, mit Gefängnis bis zu zehn Jahren sowie der räuberische

Neues Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft Möllbrücke, Kärnten

Rattenfraß an Bleirohren

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ KERSCHBAUM, Gendarmeriepostenkommando Brunn am Gebirge, N.-Oe.

Daß Bleirohre durch Tiere, insbesondere durch Ratten, mitunter beschädigt werden, wurde bereits durch namhafte Experten auf kriminologischem Gebiet fallweise in der Fachpresse publiziert. Meine nachstehenden Ausführungen sollen daher nicht den Zweck haben, bereits mehr oder weniger Bekanntes zu bestätigen, sondern ich möchte an Hand eines konkreten Falles von Rattenfraß an Bleirohren, der wegen seiner Eigenart wohl zu den Seltenheitsfällen gerechnet werden kann, neuerlich darauf hinweisen, um dadurch den im Exekutivdienst stehenden Beamten bei Vorlage ähnlich gelagerter Fälle, die zweifelsohne in ihrer Gesamtheit nicht häufig sind, an die Hand zu gehen.

In Befolg dieser Absicht erlaube ich mir auch gleich eingangs darauf hinzuweisen, wie wichtig und unerlässlich es für jeden Kriminalisten ist, auch bei unbedeutenden

Seinen weiteren Angaben zufolge sei bereits im Frühjahr 1958 im gleichen Schacht ein Wasserleitungsrohr auf dieselbe Weise angefeilt und später nach Stilllegung der Leitung in einer Länge von zirka 15 cm mit einer Säge aufgeschnitten worden.

Bei der darauffolgenden Besichtigung des angeblichen Tatortes konnten zunächst keine brauchbaren Hinweise gewonnen werden, zumal die schadhafte Stelle am Rohr wegen ihrer Lage schlecht sichtbar war.

Der angebliche Täter stellte bei der anschließenden Einnahme jeden Zusammenhang in Abrede.

Am nächsten Tag wurde von einem konzessionierten Installateur der Schaden durch Auswechseln des Rohrstückes, das sogleich sichergestellt wurde, behoben.

Bei der genauen Besichtigung der schadhafte Stelle

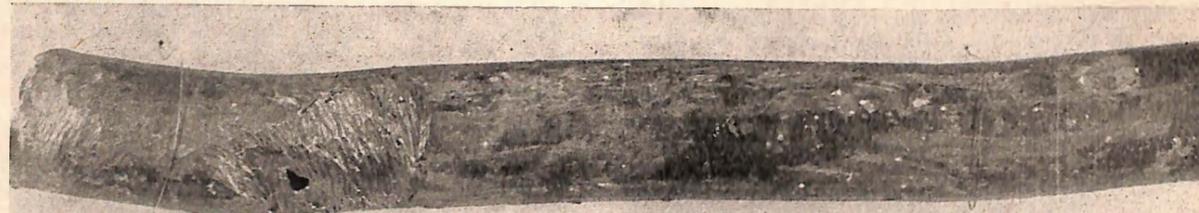


Bild 1) Angenagtes Wasserleitungsbleirohr, das Gegenstand der Anzeige war

Bild 2) Bereits früher angenagtes Bleirohr. (Leitung wurde nach der ersten Beschädigung stillgelegt und von den Ratten weiter benagt.)



Fällen den Tatort genau in Augenschein zu nehmen und auch ganz unbedeutend scheinende Spureenträger als Beweisgegenstand sicherzustellen, zumal es oft an Hand derartiger Gegenstände liegt, über Schuld oder Unschuld Beweis zu führen.

Am Sonntag, dem 20. Dezember 1959, 9 Uhr, erstattete ein Gemeindeangestellter die Anzeige, daß in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr, während seiner Abwesenheit in seinem Hause, ein Wasserleitungsbleirohr angefeilt wurde. Der Täter wurde von ihm apodiktisch genannt.

Es wurde vom diensthabenden Inspektionsbeamten zunächst erhoben, daß der Anzeiger um zirka 7 Uhr sein Haus verlassen hatte. Das Hauseinfahrtstor wurde bei seinem Weggehen nicht versperrt. Als er um zirka 8 Uhr die Hauseinfahrt wieder betrat, habe er in dem in der Hauseinfahrt befindlichem Rohrschacht Wasser rauschen gehört. Der Ursache nachgehend nahm er wahr, daß aus einem im Rohrschacht befindlichen Wasserleitungsbleirohr infolge einer undichten Stelle Wasser austrat. Diese Leitung wurde von ihm sogleich abgesperrt und beim Besehen der schadhafte Stelle habe er festgestellt, daß das Rohr angefeilt wurde, es sich daher um einen Bosheitsakt handle.

konnte nun bei einiger Erfahrung festgestellt werden, daß die Beschädigung mit einem Werkzeug, etwa mit einer groben Feile, keinesfalls erfolgt ist, sondern es zeigten sich einwandfrei die für Nagespuren von Ratten charakteristischen Merkmale.

Die Frage nach Vorhandensein von Ratten im Hause des Anzeigers wurde von diesem bejaht.

Als Folge dieser Ergebnisse schied der Angezeigte als Täter aus.

In weiterer Folge konnte auch jenes Rohrstück zur Stelle geschafft werden, das bereits im Frühjahr 1958 beschädigt und nach den eingangs angeführten Angaben des Anzeigers nach Stilllegung mit einer Säge der Länge nach aufgeschnitten wurde.

Auch hier sind deutlich die Nagespuren für den fachkundigen Betrachter feststellbar, wobei natürlich nicht von der Hand zu weisen ist, daß ein Unkundiger leicht skeptisch wird, wenn er vernimmt, daß auch diese Beschädigung durch Rattenfraß verursacht wurde.

Selbst erfahrene Installateure bestätigten, daß derart ausgedehnter Rattenfraß, wie Bild 2, eine Seltenheit ist. In einem Fall wurde es sogar bezweifelt.

Ausmusterung des Fachkurses für dienstführende Beamte 1959/60 an der Gendarmeriezentralschule

Von Gend.-Bezirksinspektor JOHANN BAYER, Lehrer an der Gendarmeriezentralschule

Die Gendarmeriezentralschule Mödling feierte zum vierten Male seit ihrer Wiedereröffnung die Ausmusterung eines Fachkurses für dienstführende Beamte.

Am 15. Juli 1960 wurde unter dem Vorsitz des Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Josef Kimmel die kommissionelle Schlußprüfung durchgeführt.

Von den 116 Schülern des Fachkurses haben 2 Beamte einen „vorzüglichen“, 37 Beamte einen „sehr guten“ und 77 Beamte einen „guten“ Gesamterfolg erzielt.

Das Ergebnis entspricht unter Berücksichtigung der zahlreichen Unterrichtsgegenstände, der Vielfalt des vortragenen Stoffes und angelegten strengen Maßstabes den Erwartungen.

Der Gendarmeriezentralkommandant beschloß die Prüfung mit einem Appell an die scheidenden Absolventen, das ihnen während des Fachkurses vermittelte Wissen zu erweitern und an die zukünftigen Untergebenen zu vermitteln. Er erinnerte auch daran, daß sich die Absolventen bewußt sein sollen, daß die mit der neuen Stellung vermehrten Rechte auch einen um so höheren Pflichtenkreis nach sich ziehen. Mit Glückwünschen für die Zukunft sprach der Gendarmeriezentralkommandant die Erwartung aus, daß die Absolventen auch in Zukunft ihre Pflicht treu erfüllen.

Die feierliche Ausmusterung des Fachkurses wurde am 16. Juli 1960 mit einem Weckruf einer Ehrenkompanie eingeleitet, die mit flotten Marschklangen der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich durch die alte Babenbergerstadt zog, um zum letzten Male von ihr offiziell Abschied zu nehmen.

Anschließend wurden durch den Schul- und Ausbildungsreferenten Gendarmeriemajor Deisenberger 41 Absolventen das Oesterreichische Turn- und Sportabzeichen überreicht. Den Schülern war während des Fachkurses im Rahmen der sportlichen Ausbildung Gelegenheit geboten worden, die Prüfung abzulegen. Wieder ein Beweis für das Sprichwort: „Nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist wohnen“.

Der Festakt begann um 9.30 Uhr.

Im Festsaal erwarteten der gehobene Fachkurs 1959/61, die Absolventen des Fachkurses 1959/60, die Lehrerschaft und das Stabpersonal das Eintreffen der Ehrengäste. Gendarmeriemajor Juren meldete dem eintreffenden Bundesminister für Inneres Josef Afritsch unter den feierlichen Klängen der Bundeshymne die angetretene Abteilung. In Begleitung des Bundesministers waren erschienen: Der Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Franz Grubhofer, der Vertreter des Landeshauptmannes für Niederösterreich Landesrat Waltner, der Gendarmeriezentralkommandant General Doktor Kimmel, Abgeordneter zum niederösterreichischen Landtag Rohata, Ministerialrat Dr. Freistätter, Präsident des Landesgerichtes Wien Dr. Malaniuk mit dem Leitenden Ersten Staatsanwalt Dr. Mayer-Maly und dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Schmeger, Bezirkshauptmann von Mödling Hofrat Dr. Holzappel, als Vertreter des Landesgendarmeriekommandanten von Niederösterreich Oberstleutnant Schoiswohl, der Kommandant der Artillerieschule Baden Oberstleutnant Lochmann, die Gemeindevertretung Mödlings, Vertreter der örtlichen Geistlichkeit, des Gerichtes, der Bundessektionsleitung Gendarmerie, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes und der örtlichen Gendarmeriedienststellen.

Die Teilnahme von Vertretern der Austria-Presseagentur, der Fachzeitschriften, des Fernsehens und der lokalen Presse unterstrich die Bedeutung, die dieser Feier in der Öffentlichkeit zugemessen wird.

Der Schulkommandant Gendarmerieoberst Rauscher begrüßte die Ehren- und Festgäste und betonte, daß deren Erscheinen für das Schulkommando und die zur feierlichen Ausmusterung angetretenen Absolventen des Fachkurses eine besondere Anerkennung und hohe Auszeichnung sei.

Oberst Rauscher dankte insbesondere dem Gendarmeriezentralkommandanten für seine stete Unterstützung und sprach den Lehrern und dem Stabpersonal seinen Dank für die Tätigkeit aus, die dazu beigetragen hatte, das für den Fachkurs gesteckte Ziel zu erreichen. Den Absolventen gab er einige markante Leitsätze für ihre zukünftige Tätigkeit mit auf den Weg und führte aus, daß ihre Bewährung im Dienste für sie selbst und für die Schule entweder zur Anerkennung oder zum Nachteile gereichen werde.

Der Gendarmeriezentralkommandant appellierte in seiner Rede an die Absolventen, in ihrer neuen Stellung zu beweisen, daß die österreichische Bundesgendarmerie ein Garant für Ordnung, Ruhe und Sicherheit sei und betonte die hohen Anforderungen, die heute an jeden einzelnen Gendarmeriebeamten gestellt werden. Er versicherte abschließend den Bundesminister für Inneres der Treue und Einsatzbereitschaft der Bundesgendarmerie.

Zum Abschluß des Festaktes sprach der Bundesminister für Inneres. Er führte aus, daß die Gendarmeriebeamten nicht nur Wahrer und Hüter der Gesetze seien, sondern auch Freund und Helfer der Bevölkerung. Der Tag der Ausmusterung der Absolventen sei für diese ein Tag der Freude und Genugtuung. Er sei aber auch Verpflichtung, und die Absolventen sollten sich stets bewußt sein, daß sie den ehrenvollen Auftrag hätten, für Recht und Ordnung zu sorgen. Dieser Auftrag verpflichte aber zu gewissenhafter Beachtung der Gesetze und zu strengster Rechlichkeit im persönlichen Verhalten. Die Gendarmen hätten die vornehmste Pflicht, das demokratische Ideengut der Bundesverfassung zu schützen und für dieses allein staatsbehaltende Ideengut einzutreten.

Der Bundesminister ermahnte abschließend die Absolventen, sich stets der großen Tradition des Gendarmeriekorps würdig zu erweisen.

Nach dem Festakt defilierte die Ehrenkompanie vor dem Bundesminister, dessen Begleitung und den Festgästen.

Im Anschluß an die Defilierung besichtigte der Bundesminister und die Festgäste den Erweiterungsbau der Gendarmeriezentralschule. Die erste Etappe des Bauprogramms wird nach seiner Fertigstellung ein dreigeschossiges Gebäude mit Lehrsälen für Spezialkurse, Wohnräume für die Kursteilnehmer, unterirdische Schießbahnen von 25 und 50 m und einen Garagenzubau enthalten. Der zweite Bauabschnitt sieht einen modernen Mehrzwecklehrsraum für Vorträge, Filmvorführungen usw. vor. Außerdem erhält die Schule einen modernen Luftschutzraum mit einem Fassungsraum von 240 Personen.

Auch das fertiggestellte, mit den modernsten Geräten ausgestattete Schulphotolabor, unter anderem mit einer Colorentwicklungs- und Kopieranlage, wurde besichtigt. Das Labor ermöglicht es, Gendarmeriebeamte in Spezialkursen in einer vorbildlichen, bis ins letzte durchdachten Anlage mit den neuesten Errungenschaften der Kriminal- und Unfallphotographie vertraut zu machen.

Eine gemeinsame Festtafel, an der die Ehren- und Festgäste, die Lehrer und Absolventen teilnahmen, schloß den Tag würdig ab.

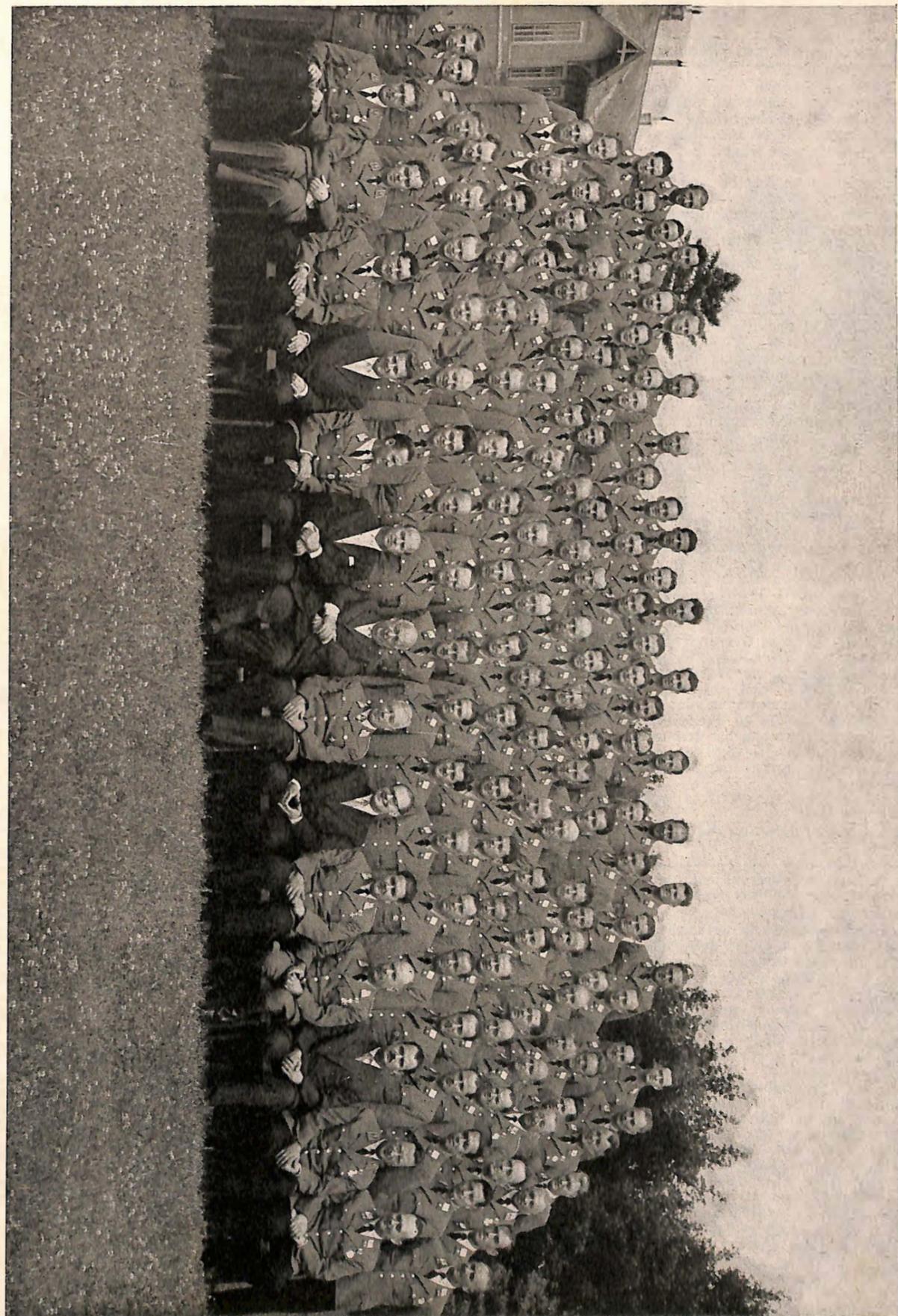
Der Schulkommandant benützte noch einmal die Gelegenheit, um in einer Tischrede allen Festgästen für ihr Erscheinen zu danken. Auch der Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres richtete, an eine kurze Ansprache des Bundesministers anschließend, an die Absolventen die Aufforderung, sich jederzeit für die persönliche Freiheit einzusetzen, aber jene, die diese Freiheit mit „Frechheit“ verwechseln sollten, unnachlässig zu bekämpfen. Er unterstrich, daß neben den normalen Pflichten des Gendarmeriebeamten die Hilfsbereitschaft und persönliche Fürsorge für den Staatsbürger die schönsten und dankbringenden Tugenden seien, und jeder Gendarm, der sich diese Tugenden zu eigen mache, könne

(Fortsetzung auf Seite 11)



Bild 1: Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel meldet dem eintreffenden Bundesminister für Inneres Josef Atritsch
Bild 2: Der Schulkommandant Gend.-Oberst Otto Rauscher erstattet dem eintreffenden Gendarmeriezentalkommandanten Meldung — **Bild 3:** Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel hält die Festansprache — **Bild 4:** Der Kommandant der Gendarmeriezentralschule begrüßt die Festgäste — **Bild 5:** Der Bundesminister für Inneres bei der Besichtigung des neuengerichteten Photolabors — **Bild 6:** Der Schulkommandant mit seinem Offizierskorps

Bundesminister für Inneres Josef Atritsch, Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Franz Grubhofer, Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel, der Schulkommandant Gend.-Oberst Otto Rauscher und die Lehrer mit den Absolventen des Fachkurses 1959/60



Bestimmungen aus dem Fundrecht

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF KRISMER, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Kitzbühel, Tirol

Finden kann man einen Schatz, eine verlorene oder verborgene Sache. Hier soll nur das Finden verlorener oder verborgener Sachen behandelt werden.

Es ist im Zweifel nicht zu vermuten, sagt § 388 ABGB, daß jemand sein Eigentum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen.

§ 395 ABGB sagt: Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigentümers entdeckt, muß die Anzeige so, wie bei einem Funde überhaupt, gemacht werden.

Daraus resultiert, daß der Finder in beiden Fällen behalten ist, den Fund bzw. die Entdeckung zu melden.

Fundgegenstand kann jede Sache sein, die sich nicht erkennbar in der Gewahrsame eines anderen befindet und von der auch nicht feststeht, daß sie herrenlos ist. Herrenlos ist eine Sache nur unter der Voraussetzung, daß der Eigentümer sie aus seiner Gewahrsame mit dem Willen freigegeben hat, sein Recht an ihr aufzugeben; dies im Einzelfalle zu vermuten, ist niemand berechtigt, daher darf kein Finder eine gefundene Sache als verlassen und daher herrenlos ansehen.

Die Ehrlichkeit wird von Amts wegen belohnt. Der redliche Finder, der seinen Fund ordnungsgemäß meldet, soll belohnt werden. War das immer so? Die Belohnung bzw. der Finderlohn stand immer zu, aber nicht immer in diesem Ausmaß wie jetzt.

Die Höhe des Finderlohnes richtet sich nach dem Verkehrswert der gefundenen Sache. Er beträgt zum Teil 10 Prozent, zum Teil aber nur 5 Prozent dieses Wertes.

Vor Jahren wurden bei Funden bis zu einem Verkehrswert von 333 S 10 Prozent Finderlohn berechnet. Vom Wert, der über diese Summe hinausging, wurden 5 Prozent angerechnet. Seit etlichen Jahren ist die Wertgrenze von 333 S auf 2500 S erhöht worden.

Findet also ein Glücklicher, um ein Beispiel zu geben, eine Armbanduhr im Werte von 3000 S, so erhält er für 2500 S die 10 Prozent und für den Mehrwert von 500 S die 5 Prozent, zusammen also 275 S als Finderlohn. Früher bekam er die 10 Prozent nur für 333 S. Es betrug daher der Finderlohn bei dem angeführten Beispiel 10 Prozent von 333 S, also 33,30 S, zusammen 166,65 S. Jetzt bekommt er demnach um 108,35 S mehr an Finderlohn ausbezahlt.

Selbstmorde auf der Eisenbahn

Von Gend.-Patrouillenleiter FRIEDRICH EDMÜLLER, Gendarmeriepostenkommando Ansfelden, Oberösterreich

Daß die Selbstmordkandidaten den Zug, durch Ueberfahrenlassen, als das wirksamste und rascheste Tötungsmittel vorziehen, haben drei Fälle bewiesen, die sich kürzlich auf solche Art im Postenrayon Ansfelden ereigneten. Die Erhebungen ergaben, daß in einem Fall das Motiv unbegründet war, und in den beiden anderen Fällen konnte die Ursache des Selbstmordes nicht einwandfrei geklärt werden. Jedenfalls konnte auch in den letzten Fällen das Motiv nicht so erheblich gewesen sein, um keinen anderen Ausweg zu finden, als einen so grausamen Tod zu nehmen.

1. Am 23. Oktober 1959 um 8.20 Uhr warf sich eine Altersrentnerin in Selbstmordabsicht auf der Selzthalbahnstrecke in Haid vor die Lokomotive eines in Richtung Linz fahrenden Güterzuges. Sie erlitt unzählige Knochenbrüche und eine Schädelzertrümmerung. Die Altersrentnerin lebte etwa eine Woche vor ihrem Tode in der Einbildung, von einer ansteckenden Krankheit behaftet zu sein. Aerztlicherseits wurde die Befürchtung dementiert. Daraus ist zu schließen, wozu Menschen imstande sind, wenn sie in Angst — auch wenn unbegründet — leben.

Vier Wochen später, am 25. November 1959, um zirka 9 Uhr, klingelte, wie so oft am Tage, das Telefon. Das Gespräch kam vom Bahnhof Traun. Es wurde angezeigt, daß auf der Bahnanlage in Haid eine männliche zerstückelte Leiche gefunden wurde. Der Leichnam, der aus

Früher war jeder Finder verpflichtet, den Fund einer Sache dem Fundamt anzuzeigen, wenn der Wert mindestens 10 S betrug. Jetzt trifft ihn die Anzeigepflicht erst dann, wenn der Wert der gefundenen Sache 50 S übersteigt. Das bedeutet aber noch nicht, daß die Sache bereits dem Finder gehört.

Das Gesetz bestimmt vielmehr, daß der Finder verpflichtet ist, aus etwaigen Anhaltspunkten, wie Monogrammen oder Adressen, den Eigentümer ausfindig zu machen. Nur das Fundamt braucht er damit nicht zu bemühen. Wer aber eine Geldbörse mit 49 S und in ihr einen Personalausweis findet, ist natürlich zur Rückgabe an den Eigentümer verpflichtet.

Der Fundgegenstand muß ein Jahr lang vom Fundamt aufbewahrt werden, ehe ihn der Finder in eigene Benützung und Verwahrung nehmen darf. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren wird der Fund Eigentum des Finders. Geldbeträge können allerdings nach der Jahresfrist nicht dem Finder zur Verwahrung und „Benützung“ übergeben werden, da sie sich vermutlich unter Umständen zu stark „abnützen“ würden. Sie werden also drei Jahre lang vom Fundamt verwahrt und können erst dann dem Finder zugesprochen werden.

Sicherheitsorgane haben nach der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes dann Anspruch auf Finderlohn, wenn sie die verlorene Sache an einem allgemein zugänglichen Orte und zufällig, nicht aus Anlaß einer ihnen aufgetragenen Amtshandlung, gefunden haben.

Auf keinen Fall hat der Staat einen Anspruch auf Finderlohn. Setzt der Verlustträger eine Belohnung aus, zu der er nach dem Gesetz nicht verpflichtet war, ist für die Annahme durch ein Sicherheitsorgan die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich.

In der Regel wird die Zustimmung hiezu erteilt werden können, wenn nicht allenfalls Bedenken im Sinne des § 35 Dienstpragmatik (Geschenkannahme) obwalten sollten.

Wenn der Verlustträger eine Spende für staatliche Zwecke widmet, so kann diese unter der Voraussetzung angenommen werden, daß nicht das Ansehen der Behörde oder des Staates im allgemeinen darunter leidet. Dies wird insbesondere nach der Person des Spenders zu beurteilen sein.

Der unehrliche Finder wird strafrechtlich verfolgt. Als Fundamt fungieren die Gemeinde- bzw. Bürgermeisterämter.

zwei Teilen bestand, war anfänglich unbekannt. Ein Ausweis, der in der Innentasche der Lederweste steckte, verriet dann den Namen des Toten. Es war ein 26 Jahre riet dann den Namen des Toten. Es war ein 26 Jahre alter Hilfsarbeiter. Der Körper war in Nabelhöhe durchtrennt und hinter dem linken Ohr hatte er ein handbreit großes Loch, durch das das Gehirn austrat. Es konnte nicht einwandfrei geklärt werden, ob er Selbstmord beabsichtigte oder ob er infolge eines Anfalles von Sinnesverwirrung oder ob er infolge eines Anfalles von Sinnesverwirrung die Bahnanlage betrat und so vom Zug niedergedrückt wurde. Die Annahme einer Sinnesverwirrung wäre deshalb nicht unbegründet, weil er kurz vor seinem Absterben drei Verkehrsunfälle hatte, bei denen er jedesmal eine Gehirnerschütterung erlitt. Ebenso ist auch die Annahme eines Selbstmordes gerechtfertigt, da er nach Angaben des Arztes, bei dem er ständig in Behandlung war, an Säuferswahn litt.

Fast unwahrscheinlich klang am „Heiligen Abend“, dem 24. Dezember 1959, um 22 Uhr die telefonische Anzeige vom Bahnhof Traun über einen Leichenfund auf der Bahnanlage der Selzthalstrecke in Haid/Ansfelden, also in der Mitte der beiden vorangeführten Leichenfundstellen. Ich verständigte sofort einen Arzt und begab mich dann selbst zur bezeichneten Stelle, wo ich die Leiche, wiederum in zwei Teile geteilt, vorfand. Außer der Körperdurchtrennung war auch das Gesicht vollkommen deformiert. Ein Ausweis oder irgendein anderes Papier,

woraus der Name der Leiche hervorgegangen wäre, wurde bei der Durchsuchung der Kleidung zwecks erkenntnisdienlicher Behandlung nicht vorgefunden, so daß die Leiche zunächst unbekannt blieb. Festgestellt wurde nur, daß der Mann — es war eine männliche Leiche — höchstens 21 Jahre alt sein konnte und daß an der rechten Hand der Kleinfinger, von früher her, fehlte. Dies waren die einzigen Merkmale, die zur Identifizierung dienlich sein konnten.

Nachdem die Leiche vom Arzt, um alle Verletzungen festzustellen, untersucht und von der Staatsanwaltschaft zum Abtransport in die Leichenkammer von Ansfelden freigegeben wurde, setzten die Forschungen zur Identifizierung des Toten ein. Der Rundfunk wurde hiezu eingeschaltet. Zur Durchsage der Meldung ist es aber nicht mehr gekommen, weil die Leiche inzwischen identifiziert wurde, und zwar folgendermaßen: Am 25. Dezember 1959, um zirka 10 Uhr erschienen auf dem Posten Ansfelden zwei Männer (sie betraten miteinander die Postenkantzei, aber keiner wußte das Anliegen des anderen), um sich nach dem Verbleib ihrer Söhne zu erkundigen. Auf meine Frage, welchem von den beiden der rechte Kleinfinger fehle, denn ein Bursche mit einem solchen Merkmal wurde am 24. Dezember um 21.23 Uhr von einem Zug überfahren und getötet, erstarrte das Gesicht des einen Mannes zu einer Maske, denn nun war es für ihn unaufzählbare Gewißheit, daß sein Sohn tot sei, denn ihm fehlte der rechte Kleinfinger. In der Leichenkammer von Ansfelden agnoszierten dann die Eheleute den dort aufgebahrten Toten als ihren Sohn. Nun war es Aufgabe, zu erheben, wieso es zu dieser entsetzlichen Tötung kam, denn zum Zeitpunkt des Auffindens der Leiche waren keinerlei Anhaltspunkte vorhanden, wonach ein Verbrechen, Unfall oder Selbstmord anzunehmen gewesen wäre. Schließlich war doch Selbstmord das Naheliegendste, obwohl ein Motiv bisher nicht bekannt wurde. Nur ein von ihm ungewohntes Verhalten am Abend des 24. Dezembers 1959 hat zur Annahme eines Selbstmordes geführt. Er hätte um 20.57 Uhr auf der Bahnhaltestelle Ansfelden seine Tante, die zu einem Besuch angesagt war, abholen sollen. Um 20.50 Uhr zog er sich an, um sich auf dem Weg zu machen. Bevor er ging, verabschiedete er sich von seinen Eltern und von dem im Hause wohnenden Ehepaar mit Händedruck, obwohl er nur, um sein Vorhaben auszuführen, im Höchstfall 20 Minuten weg gewesen wäre. Die Eltern dachten, er erlaube sich nur einen Spaß, weshalb sie sein Verhalten nicht so ernst nahmen. Erst als er am nächsten Tag noch nicht zu Hause war, schöpften die Eltern Verdacht, daß ihm etwas zugestoßen sein mußte. So erschien sein Vater zur eingangs angeführten Zeit auf dem hiesigen Gendarmerieposten, wo er über das Schicksal seines Sohnes in Kenntnis gesetzt wurde. Einen Tag später kursierte das Gerücht, er wäre vorher ermordet und dann auf die Schienen gelegt worden. Dieses Gerücht wurde aber durch die gerichtlich angeordnete Obduktion widerlegt, da der Tote vitale Verletzungen aufwies. Ein Unfall war den Umständen nach vollkommen ausgeschlossen. Demnach dürfte es bei der ersten Annahme (Selbstmord) bleiben.

(Fortsetzung von Seite 7)

der Anerkennung und Hochachtung der Staatsbürger sicher sein.

In Vertretung des erkrankten Kursersten Gendarmerie-rayonsinspektor Jäger (Landesgendarmeriekommando Kärnten) dankte Gendarmerierayonsinspektor Skä t t a (Landesgendarmeriekommando Steiermark) für die gebotene Möglichkeit der Teilnahme an diesem Kurs und für die erwiesene Anerkennung. Er sprach die Versicherung aus, daß dieser Anlaß für alle Kursteilnehmer eine bleibende Erinnerung und eine stete Mahnung für treue Pflichterfüllung sein werde. Dann überreichte er dem Schulkommandanten als Dank der Schüler 1000 S für die Anschaffung eines Musikinstrumentes für die zukünftigen Schülerorchester.

Die ausgemusterten 116 Fachschüler gehören folgenden Landesgendarmeriekommanden an: Niederösterreich 21, Oberösterreich 27, Steiermark 36, Kärnten 13, Salzburg 7, Tirol 3, Vorarlberg 5, Burgenland 3 Beamte. Von der Abteilung 5C des Bundesministeriums für Inneres und vom Kommando der Gendarmeriezentralschule je ein Beamter.



Es ist die Frage, ob der Frosch weiß, daß die Fliege, die er verspeist, ein Insekt ist.

Wissen ist menschliche Kraft.
Wissen schuf unser Weltbild, formte den Weg
für die vorwärtsstürmende Technik.
Im Dienste der Wissenschaft
sind in den PHILIPS-Laboratorien
4.500 Forscher tätig.
Männer, die das Markenzeichen
PHILIPS
zur Garantie für Gegenwart und Zukunft machen.



Erfolg durch gründliche Arbeit am Tatort

Von Gen.-Revierinspektor RUDOLF PREM, Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Gänserndorf, Niederösterreich

Daß die Spurensicherung, die im weitesten Sinne die gesamte Tatortarbeit, das Verhalten am Tatort, das Erstellen von Lichtbildern und Skizzen, die Suche nach Spuren, deren Sicherung und Verpackung umfaßt, entscheidend dafür ist, ob ein Verbrechen aufgeklärt wird, soll nachstehender Fall aufzeigen:

Am Samstag, dem 5. Dezember 1959, gegen 18 Uhr, wurde dem Inspektionsbeamten am Gendarmerieposten Schleimbach angezeigt, daß soeben der 54jährige Landwirt Leopold Klaus in seinem Anwesen in Schleimbach Nr. 151 von zwei unbekanntenen Männern überfallen und niedergeschlagen worden sei.

Der Gendarmeriebeamte eilte zum Tatort — das Haus des Ueberfallenen liegt am nordwestlichen Ortsrand von Schleimbach, an einem von Schleimbach in den Kreuttalwald führenden Feldweg — und stellte fest, daß Leopold Klaus im Bereiche der linken Scheitelbeingegegend eine zirka 5 cm lange Platzwunde hatte, die stark blutete. Außer nicht verwertbaren Fußspuren im Nachbargarten, die vermutlich von den Tätern herrührten, konnten keinerlei Hinweise auf die Person der Täter gefunden werden. Der Ueberfallene schilderte den Vorfall wie folgt:

Gegen 17.30 Uhr — Leopold Klaus war mit seiner Gattin in der Küche — hörte er mehrere Male die Tür zum Schweinestall zufallen. Aus diesem Grunde schaltete er die Hofbeleuchtung ein und ging zum Schweinestall. In der Annahme, daß ein Schwein im Stallgang sei, öffnete er die Tür. Im nächsten Augenblick versetzte ihm ein in der Nähe des Einganges stehender Mann, der einen Strumpf als Maske trug, mit einem Holzprügel einen wuchtigen Schlag auf den Kopf. Dadurch etwas benommen, taumelte der Getroffene zurück und schrie um Hilfe. Beim zweiten Hieb stürzte er zu Boden und suchte, auf Händen und Füßen kriechend, unter einem in der Toreinfahrt abgestellten Bretterwagen Schutz. Seine Gattin durch die Hilferufe aufmerksam geworden, kam ebenfalls in den Hof gelaufen und schrie um Hilfe. Vorher hatte sie in ihrer Aufregung irrträglich die Hofbeleuch-

tung ausgeschaltet, wodurch die Täter in der Dunkelheit entkommen konnten. Außer dieser Schilderung konnte der Schwerverletzte keinerlei Täterhinweise geben.

Als erste Maßnahme sperrte der Beamte den Tatort ab und ließ durch seine Postenkameraden die von Schleimbach nach Wien verkehrenden Massenbeförderungsmittel überwachen. In weiterer Folge forderte er beim Bezirks-



Das nach gründlicher Suche am Tatort sichergestellte Beweisstück, welches zur Erueierung der Täter führte

gendarmeriekommando Mistelbach den Fährtenhund „Dion“ an. Infolge des herrschenden Regens verlief der Hundeeinsatz negativ. Die Ueberwachung der Verkehrsmittel zeitigte ebenfalls keinen Erfolg.

Schon einen Tag nach dem Ueberfall, am Sonntag, dem 6. Dezember 1959 um 7.30 Uhr, wurde am Gendarmerieposten Schleimbach telephonisch ein Einbruch in die Villa der Wilhelmine Roth in Schleimbach, angezeigt. Bei den Erhebungen konnten außer einigen Fußabdrücken im aufgeweichten Garten, die für Gipsabdrücke nicht verwendbar waren, wiederum keinerlei Hinweise auf die Person der Täter gesichert werden.

Als am 8. Dezember 1959 (Maria-Empfängnis-Tag) gegen 10 Uhr neuerlich ein Villeneinbruch, diesmal in der Villa des Ingenieurs Viktor Pan in Unter-Oberndorf (Postenrayon Schleimbach) angezeigt wurde, war das Maß voll. Auf dem Tatort bot sich den Beamten folgendes Bild: Verdreckte Betten, in denen die Gangster mit den Kleidern und Schuhen schliefen, aufgebrochene Türen, durchwühlte Schränke und Kästen, Glasscherben, Spuren von Erbrochenem und Menschenkot. Es war klar, daß die Täter schon etliche Tage in der Villa gehaust und sich geradezu „heimisch“ gefühlt haben mußten — tatsächlich stellte sich später heraus, daß die Täter 8 Tage die Villa als ihr „Hauptquartier“ benützten und von dort aus ihre Diebstzüge unternahmen. Die Tatsache, daß in jeder der an den Schlafraum angrenzenden Räumlichkeiten ein Gegenstand (Stichmesser, Fleischpraxen, Holzprügel) zur Verteidigung oder auch zum Angriff bereit lag, sprach für die Gefährlichkeit der Gangster.

Der aufsehenerregende Ueberfall und die zwei frechen Villeneinbrüche innerhalb vier Tagen riefen unter der Bevölkerung von Schleimbach und Umgebung größte Beunruhigung hervor. Unter Berücksichtigung dieser Situation wendete sich das Postenkommando Schleimbach an das Bezirksgendarmeriekommando Mistelbach um Unterstützung. Unter der Leitung des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten wurden noch am 8. Dezember 1959 im Zusammenwirken mit den Beamten des Postens Schleimbach und der umliegenden Posten die in Schleimbach und Umgebung wohnhaften und einschlägig vorbestraften Personen perlustriert und zum Alibinachweis verhalten. Außer einigen kleinen Diebstählen (Wild-, Geld- und Christbaumdiebstählen) konnte diesen Personen nicht nachgewiesen werden, daß sie mit den verübten Verbrechen in Schleimbach und Unter-Oberndorf im Zusammenhang stehen.

Von dem Gedanken ausgehend, daß der Schlüssel zum



Villa, in der die Täter wie Vandalen tagelang gehaust hatten

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE SEPTEMBER 1960

WIE WO WER WAS.

1. Was ist a) konvex und b) konkav?
2. Wie heißen die beiden Kammern des englischen Parlaments?
3. An welchem Fluß liegt Rom?
4. Wie heißt das große Gebirge an der Nordspitze Afrikas?
5. Welcher deutsche Bankier war so reich, daß er die Schuldscheine seines Kaisers verbrennen konnte?
6. Wo lebte Andreas Hofer?
7. Wo wurde Wallenstein ermordet?
8. Wer ist der Erfinder des Diphtherieserums?
9. Was versteht man unter Renaissance?
10. Was ist ein Kalender?
11. Wie heißt der größte Fluß Italiens?
12. Zu welcher Alpengruppe gehört die Zugspitze?
13. Wo befindet sich das berühmteste Kolosseum?
14. Wie nennt man den Ort, wo sich die Kardinäle zur Papstwahl versammeln und, im übertragenen Sinne, die Papstwahl selbst?
15. Welches ist der höchste Punkt der Erde, den die Eisenbahn erreicht?
16. Wie heißt die Hauptstadt Kanadas?
17. Welches ist der längste Fluß Europas?
18. Wie hieß die Grenzbefestigung der Römer vom Niederrhein durch Germanien bis zum Schwarzen Meer?
19. Wie breit ist die Straße von Calais?
20. Wie viele Kontinente gibt es?



Wer war das?
Er war Bildhauer, Maler, Baumeister und Dichter, wirkte zu Beginn der Neuzeit in Rom (Sixtinische Kapelle) und Florenz. Die Losung, unter der sein Schaffen stand, war „Kraft“. Sie ist besonders spürbar in seinen Plastiken. Sein Hauptwerk als Maler schuf er größtenteils auf dem Rücken liegend.

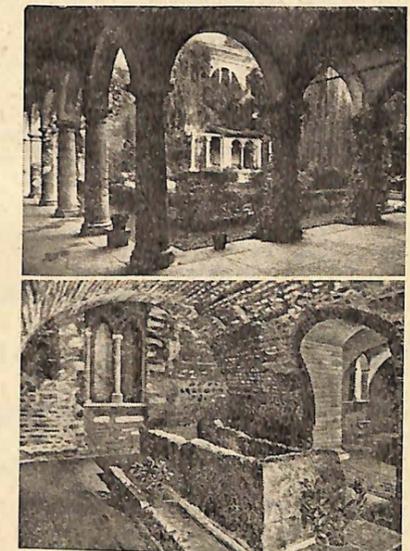


Ungläublich aber wahr...
Die Arbeit der Lunge
Wie das Herz, ist auch die Lunge unausgesetzt tätig. Der Mensch atmet

normalerweise in der Minute 18mal. Beim Einatmen werden normal 0,51 Liter, in der Minute also 9 Liter, in der Stunde 540 Liter und im Tag 12.960 Liter (etwa 16,5 kg) frische Luft aufgenommen. Das Jahresquantum ist demnach 4.730.400 Liter oder 4730 m³ oder 6100 kg.

Der Mensch atmet nur etwa 7/10 der möglichen Kapazität ein, also 3,5 Liter auf den Gesamtluftgehalt der Lunge von 5 Liter; es bleibt immer ein Luftrückstand in der Lunge von 1,5 Liter. Die eingeatmete Luft enthält 21 Prozent Sauerstoff.

PHOTO-QUIZ



Das klassische Liebespaar Romeo und Julia, von Shakespeare unsterblich gemacht, lebte und starb in einer norditalienischen Stadt. Tausende besuchen jährlich den Ort jener tragischen Liebe, die ihren Ausweg aus dem väterlichen Streit nur im gemeinsamen Tod zu finden glaubte. Der Name der Stadt ist

- a) Venedig
- b) Padua
- c) Verona



DENKSPORT
A. Was würde geschehen, wenn man auf dem Meeresgrund in 10.000 m Tiefe und bei einem Wasserdruck von 1000 Atmosphären eine Pistole

abschösse? Würde die Kugel im Lauf steckenbleiben und würden die Pulvergase das Rohr zerreißen?

B. Was würde geschehen, wenn man aus einem mit Geschößgeschwindigkeit fliegenden Flugzeug nach hinten, also der Flugrichtung entgegengesetzt, einen Schuß abgäbe? Wo würde die Kugel bleiben?

WIE ergänze ICH'S?

Wir bezeichnen (nach dem mesopotamischen König, der nach der Sage den Turm von Babel baute und auf einem Adler zum Himmel fliegen wollte) einen Jagdbegeisterten als einen „.....“.

Philatelie

Sonderpostmarke „Europa“ 1960
Darstellung: Das Markenbild bringt auf dunklem Grund eine ionische Säule. Die Aufschrift „EUROPA“ ist oberhalb des Kapitells angebracht. Die Wert- und Währungsbezeichnung befindet sich rechts und links neben der Säule. Der zweizeilige Schriftbalken „Republik Oesterreich“ begrenzt das Markenbild nach unten. Nennwert: 3 S. Erster Ausgabetag 25. August 1960.

Unsere Kurzgeschichte

Die Handschrift

Im Hause Körting zogen Gewitterwolken auf. Brigitte schwärmte von einem neuen Verehrer. Sie wollte abends mit ihm ins Theater gehen. Mißmutig hörte ihr Vater zu.

„Ich sage euch, es ist einfach toll. Man braucht ihm nur von irgend jemandem die Handschrift vorlegen und er beschreibt danach den Betreffenden, so wie er wirklich ist.“

„Auch schon etwas“, meinte Herr Körting geringschätzig. „Mir wäre lieber, du würdest mit Heinz Kollmann ins Theater gehen.“

„Mit Heinz Kollmann?“ Brigitte rümpfte nur verächtlich die Nase. „Nein, da bleibe ich lieber zu Hause. Heinz ist dumm, dick und hat bereits eine Glatze.“

„Dumm bist vielleicht du, aber nicht Heinz“, ärgerte sich ihr Vater. „Immerhin ist er Ingenieur. Das wäre ein Schwiegersonn für mich. Wer soll denn einmal den Betrieb übernehmen?“

„Erich Wagner ist auch nicht gerade auf den Kopf gefallen“, erhitze sich Brigitte.

„Wenn ich nur schon diesen Namen höre. Ich vertrage weder Richard Wagner noch Erich Wagner.“

„Sei nicht so ungerecht, Papa. Wie kannst du nur einen Menschen so ablehnen, den du noch niemals gesehen hast?“

„In diesem Fall muß ich Brigitte wirklich recht geben“, ergriff Frau Körting Partei für ihre Tochter. Sie soll ihn einmal mitbringen, und dann werden wir uns über ihn ein Urteil bilden.“

Eine Woche später wurde Herr Wagner eingeladen. Der erste Eindruck war denkbar gut. Trotzdem sah man Herrn Körting noch immer seine Voreingenommenheit an.

„Brigitte erzählte mir, Sie beherrschen die Kunst, aus Handschriften die wesentlichen Charaktereigenschaften eines Menschen zu erkennen“, wandte er sich an seinen Gast. „Ich bin eben dabei, einen neuen Betriebsleiter aufzunehmen. Würden Sie so nett sein und einige Bewerbungsschreiben durchsehen? Brigitte, hole sie bitte aus dem Arbeitszimmer.“

Dienstefrig schoß Brigitte davon. Aufgeregt schob sie auf dem Schreibtisch zusammen, was ihr unter die Hände kam.

Eine Minute später begann Erich bereits zu prüfen. Er sah nur auf das Schriftbild. Schließlich wählte er zwei Briefe aus. Neugierig beugte sich Herr Körting vor. Brigitte und ihre Mama blickten den jungen Mann gespannt an.

„Ich habe diese beiden Schreiben herausgesucht“, erklärte er. „Sie stellen absolute Extreme dar. Das eine hier läßt einen geradlinigen, aufrichtigen, pflichterfüllten Menschen erkennen, während von einer Anstellung des anderen Bewerbers unter allen Umständen abzuraten ist. Alles an seiner Schrift verrät einen eigensinnigen, erheblichen, ungerechten und stets nur auf seinen eigenen Vorteil bedachten Mann. So unangenehmen Zeitgenossen geht man am besten aus dem Weg. Betrachten Sie doch bitte selbst diese Schrift. Es...“

Vor Brigittes Augen begann sich das Zimmer zu drehen. Entsetzt riß sie ihm das Blatt aus der Hand und flüchtete aus dem Raum.

„Was hat sie denn nur?“ fragte Erich verbüßt.

„Sie scheint etwas erschrocken zu sein“, bemerkte Herr Körting. „da Sie eben die Handschrift ihres Vaters analysiert haben.“

W. H. Panholzer

**BUNTE
Geschichten**



„Sind Sie verheiratet?“ fragt der bleiche John seinen Zellengenossen.

„Na klar, Mensch!“

„Und Sie haben keine Angst, daß Ihre Frau Sie betrügt, während Sie hier sind?“

„Nein, das ist völlig ausgeschlossen.“

„Wie können Sie das so sicher behaupten?“

„Erstens, weil meine Frau ein Engel ist. Zweitens, weil sie mich liebt. Und drittens, weil sie auch sitzt...“

Die Verlobung zwischen einer jungen Engländerin und einem schottischen Arzt ist in die Brüche gegangen. „Ich hätte nie geglaubt, daß Mac so knauserig sein kann“, klagt die enttäuschte Braut ihrer Freundin. „Nicht nur, daß er alle Geschenke zurückverlangt, er fordert außerdem noch ein Honorar für 36 Besuche!“

Mit viel Wind rauscht die tadellos gewachsene und nach den jüngsten Erkenntnissen der Kosmetik zurechtgemachte Dame in ein Hollywooder Hotel. Forsch erkundigt sie sich an der Rezeption: „Hello, ist mein Mann schon hier?“

Der Empfangschef fragt höflich zurück: „Pardon Madame, wie ist denn der Name?“

Zieht die Schöne nachdenklich die Stirn in Falten: „Wilson oder Witson oder so ähnlich.“

An einer Kreuzung verhindern zwei Autofahrer nur durch scharfes Bremsen einen Zusammenstoß. Brüllt der eine aus dem Wagenfenster: „Du Pinsel, du hast Autofahren wohl per Telephon gelernt?“

Schreit der andere zurück: „Aber genau, mein Junge. Und du warst am anderen Ende der Leitung!“

Der Gast bemüht sich krankhaft um Konversation. „Eine wundervolle Vase“, sagt er zur Hausfrau. „Sieht fast wie eine Urne aus. Was ist denn drin?“

„Die Asche meines Mannes.“

„Oh, ich bitte tausendmal um Verzeihung“, stottert der Gast.

„Aber wieso denn? Mein Mann ist nur zu faul, den Aschenbecher zu holen, wenn er raucht!“

In der Aegyptischen Abteilung des Museums. Eine Dame tut sehr interessiert. „Sagen Sie doch“, bittet sie den Aufsichtsbeamten, „wie alt ist denn diese Mumie?“

„Fünftausend Jahre und sieben Monate.“

Großes Erstaunen. „Nanu? Woher wissen Sie denn das so genau?“

„Ganz einfach“, spricht der Fachmann. „Ich tue hier seit sieben Monaten Dienst. Und bei meinem Eintritt war die Mumie fünftausend Jahre alt.“

Frau Lohmann seufzt tief auf: „Ich verstehe mich mit meinem Mann ganz ausgezeichnet, aber manchmal geht er mir mit seinen kindischen Einfällen doch auf die Nerven.“

„Wieso?“ fragt Frau Lehmann. „Benimmt er sich denn so einfältig?“

„Und wie! Wenn er in die Badewanne steigt, nimmt er nicht nur eine ganze Flottille von Schiffchen mit, nein, er vertelephoniert auch noch ein Heidegold mit der Wetterwarte, um sich die neuesten Seewetterberichte durchgeben zu lassen!“

Ein alter schwäbischer Bauer sagte einmal: „I bin jetzt scho über achtzig, i muß au bald ans Sterbe denke. Aber des isch net so arg. Wisset Se, 's Sterbe, na... des werd mir au no überlebe!“

Humor

„Kommen eigentlich Luise und Lothar miteinander aus?“

„Wie man's nimmt. Es war wohl mehr eine Haßheirat.“

„Wieso das?“

„Sie haßte die Ehelosigkeit und er die Armut.“

„Warum holen Sie Ihre Arbeitslosenunterstützung nicht mehr ab?“

„Man findet dort so schwer einen Parkplatz.“

Zwei junge Damen unterhalten sich.

„Wie war's gestern im Spielkasino?“

„Fabelhaft — ich kam mit Peter hin und ging mit Alfred weg.“

„Gab's denn Streit mit Peter?“

„Nein — aber Alfred hatte Peters Geld gewonnen.“

„Vor unserer Ehe hast du mich immer so an dich gedrückt, daß es weh tat.“

„Kein Wunder, Anneliese, damals hatte ich ja noch Knöpfe an meinem Anzug.“

„Was, Sie sitzen hier und trinken Kognak — Sie sollten mir lieber Ihre Schulden bezahlen, Herr Flachs.“

„Das möchte Ihnen so passen — damit Sie auch Kognak trinken können.“

„Wohin fahren Sie, Herr Lehmann?“

„Zum Klassentreffen nach Heilbronn.“

„Da werden Sie in Ihrem hohen Alter wohl nicht mehr viele Mitgeschüler vorfinden.“

„Nein — die letzten Jahre war ich immer nur allein da.“

Es wurde angerufen: „Gnädige Frau, wo kann ich Ihren Gemahl heute abend treffen?“

„Ich weiß es nicht, er sagte, er hätte im Büro noch etwas zu erledigen, und es würde spät werden.“

„Karl“, schimpft der Lehrer, „deine Ungezogenheiten sind bald nicht mehr zu ertragen. Wenn das so weitergeht, wird dein Vater schnell graue Haare bekommen!“

„Da wird er sich aber freuen“, ruft Karl, „er hat nämlich eine Glatze!“

Mac Donald wollte seinen Urlaub auf dem Kontinent verbringen.

„Was kostet ein Zimmer in diesem Hotel?“

„Zwölf Mark, mein Herr!“

„Und das Frühstück?“

„Drei Mark!“



WIEN



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUBEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

GENDARMERIE Einkaufsführer

WIENER INTERNATIONALE MESSE



4.-11. SEPTEMBER 1960

Mode: Textilien / Französische Textilschau / Haushalt / Gebrauchs- und Luxusartikel / Pelzmodeschau im Messepalast — täglich 3 Vorführungen

Technik: Maschinen / Geräte / Werkzeuge / Industrie und Gewerbe / Baumesse / Kunststoffe

Landwirtschaft: Landmaschinenschau mit Vorführungen / Fahrzeuge für landw. Betriebe
Österreichische Zucht- und Nutztier-Exportschau (Rinder, Schweine, Pferde)
Nahrungs- und Genußmittel / Weinkost

Weinbau-Ausstellung „100 Jahre Weinbauschule Klosterneuburg“
Kollektivausstellungen des Gewerbes / Camping

Offizielle Kollektivausstellungen von 19 Staaten aus Europa und Übersee

Fahrpreisermäßigungen für auswärtige Messebesucher auf den Eisenbahnen und Autobussen 25 Prozent. Messeausweise bei den Landes- und Bezirksbauernkammern und allen durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen

...immer mehr  tragen **Patria-Strümpfe**

Vom Baby bis zum Großpapa,
im Krankenschutz der Austria

Hunderttausende verlangten ein Offert und
sind zufriedene Mitglieder geworden!

Darum ein Offert vom

**AUSTRIA
KRANKENSCHUTZ**

WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 14
TELEPHON 72 46 11

Privat ist Privat!



ZU JEDER PASSENDE
N G E L E G E N H E I T

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte



MERCEDES BENZ KUNDENDIENST
AUTOREPARATURWERK RUDOLF TREBITSCH

WIEN IV, MOMMSENGASSE 26, TELEPHON 65 46 11 SERIE

Frische für den Fuß:



Zum täglichen
Gebrauch
ein Fußpuder
gegen Juckreiz und
Brennen der Haut.

Erhältlich in allen Fachgeschäften.

SICHERHEITSHALBER
ELNA
NÄHMASCHINEN

Generalrepräsentanz für Österreich: **OTTO GROH**
WIEN I, STEPHANSPLATZ 9

**Karosseriewerk
KARL SCHREINER
& SÖHNE**

WIEN V, FENDIGASSE 27

Herbert Steininger FACHGESCHÄFT FÜR
BEREIFUNGEN

Wien III, Untere Viaduktgasse 51, Telephon 72 46 81
Filiale: Wien III, Rechte Bahngasse 12, Telephon 73 17 07



Der Gendarmeriediensthund hat sich in vielen Einsätzen bestens bewährt

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gründungs Jahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon: 33 36 56, 33 36 57, Postscheck-Konto 10. 02

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten.

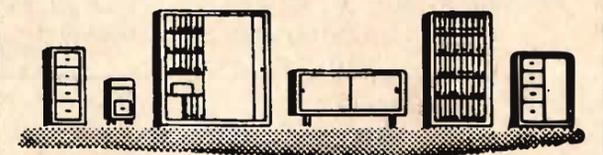
GESCHÄFTSSTELLEN:
Innsbruck, Adamgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:
Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 84 38 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 18

Josef Hofmann, Schuhfabrik

Wien VII, Schottenfeldgasse 63

Lieferant der Polizei und Gendarmerie



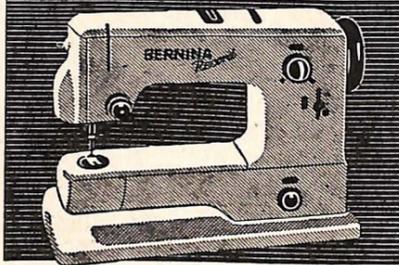
Alle Bedarfsgegenstände für JAGD und FISCHEREI

Gustav Genschow & Co.

Ges. m. b. H. — Wien III

Lieferung nur über den Fachhandel

Tatsachen über Nähmaschinen



Vollautomatisch ist nur die BERNINA-Record, denn bei der BERNINA-Record müssen keine Schablonen gewechselt werden.

BERNINA

NÄHMASCHINEN
Schürmann

Wien I, Zedlitzgasse 3-5
Telephon 52 63 47, 52 83 35

Beamtenmatura — mit „Auszeichnung“ bestanden!

Kein Zufall, wenn man sich nach den
AULIM-LEHRBRIEFEN
vorbereitet!

AULIM-LEHRBRIEFE für deutsche Sprache, 15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik, Literaturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geschichte, 15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde, Kulturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geographie, 15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten, die außereuropäischen Länder.

AULIM-LEHRBRIEFE für Philosophie, 4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

JEDER LEHRBRIEF S 5.— bzw. S 6.60

Verlangen Sie bitte Prospekte

In allen Buchhandlungen erhältlich



Hippolyt-Verlag
St. Pölten, Linzer Straße 8-7



N.Ö. BRANDSCHADEN VERSICHERUNG

WIEN I, HERRENGASSE 19
Telephon 63 16 21 Serie

Das bewährte Institut Niederösterreichs



Neue Dienst- und Wohngebäude werden lautend in Oesterreich errichtet und bezogen

Mit den Luxusschiffen des LLOYD TRIESTINO

nach

**AFRIKA - ASIEN
AUSTRALIEN**

WIEN I, Kärntnerring 6, Tel. 65 86 71

KARL



Wien V,
Margareten-
gürtel 43

BRENNSTOFFGROSSHANDEL

**Feste und flüssige Brennstoffe
jeder Art für Industrie,
Gewerbe und Haushalt**

Telephon 54 75 01



ERZEUGUNGSPROGRAMM

UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDEN
AUFBAUPHYSIK
nach Prof. Ing. Ernst Roller

GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN
EXPERIMENTALCHEMIE
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND
MIKROSKOPIE
nach Weidmann, Zach

GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND
DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITAS-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telephon 72 21 87

Litega

LINOLEUM - TEPPICHE - GARDINEN

**LINOLEUM
PLASTIKBODENBELÄGE
WACHSTUCH
PLASTIKFOLIEN
TEPPICHE
BETT-VORLEGER
LÄUFER
VORHANGSTOFFE
MÖBELSTOFFE
REGENMÄNTEL**

Niederlagen in Wien

1., Kärntner Straße 1	52 22 10	8., Lerchenfelder Str. 164	33 01 81
1., Kärntner Straße 63	65 56 09	9., Alserstraße 20	33 63 21
1., Wollzeile 13	52 38 64	9., Alserbachstraße 12	32 14 25
3., Landstr. Hauptstr. 32	72 64 17	10., Favoritenstraße 97	64 37 69
6., Mariahilfer Str. 35	57 71 53	15., Mariahilfer Str. 191	54 31 43
7., Mariahilfer Str. 104	44 24 86	16., Ottakringer Str. 39	33 76 96
17., Kalvarienberggasse 46, Tel. 45 66 84			

Graz Murgasse 3 Tel. 82 1 64	Linz Landstraße 38 Tel. 25 0 47
Innsbruck Anichstraße 3 Tel. 31 10	Salzburg Platzl. Nr. 2 Tel. 73 3 52

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Manzsche Große Gesetzausgabe, Band 24b:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 mit erläuternden Anmerkungen

unter besonderer Berücksichtigung der Regierungsvorlage, des Berichtes des Handelsausschusses und der in Betracht kommenden Judikatur sowie mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis von

Dr. Heinrich Lehne und **Dr. Othmar Kammerhofer**
Ministerialrat im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau
Ministerialsekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

Umfang: 80, 246 Seiten. Preis: kart. S 68.—, Ganzleinen geb. S 84.—

Die ausführlichen Erläuterungen der Verfasser, die als zuständige Sachbearbeiter des Handelsministeriums an den langwierigen Beratungen des neuen Gesetzes maßgeblich beteiligt waren, geben der vorliegenden Ausgabe ihren besonderen Wert. Die Autoren haben nicht nur die amtlichen Erläuterungen und den Bericht des Handelsausschusses sorgfältig verarbeitet, sondern auch persönlich im Kommentar Stellung genommen, was insbesondere dort, wo eine Frage in den amtlichen Erläuterungen nicht berührt ist, von der Praxis begrüßt werden wird. Dabei waren sie stets bestrebt, die Absicht des Gesetzgebers wiederzugeben, wie sie ihnen insbesondere in den Ausschusssitzungen des Nationalrates bekannt wurde. Auch die einschlägige ältere Rechtsprechung wurde überall angeführt, wo infolge der Übereinstimmung der neuen Vorschriften mit den früheren die alte Judikatur auch für die künftige Praxis von Wert sein wird.

Die Wiedergabe des Gesetzestextes ist authentisch nach der letzten Fassung des Gesetzes und enthält alle Verkehrszeichen. Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister ermöglicht das rasche Auffinden aller gesuchten Bestimmungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53
TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19
Telephon 55 63

JOH. BACKHAUSEN & SÖHNE
MÖBELSTOFF-TEPPICHFABRIKEN, WIEN U. HOHENEICH, N.-Ö.

Möbelstoffe · Teppiche

Vorhangstoffe · Decken

Lager von orientalischen Teppichen

VERKAUFSNIEDERLAGE:
WIEN I, KÄRNTNERSTRASSE 33 · ECKE JOHANNESGASSE
TELEPHON 52 29 04

RHEAX

BETONSAND-AUFBEREITUNG

Bis 30% Zementersparung
Wesentliche Erhöhung der Frostbeständigkeit und Wasserundurchlässigkeit des Betons. Wegfall von Transportkosten durch Aufbereitung auch ungünstiger Rohsande unmittelbar an der Baustelle.

CHEMIE UND METALL
GESELLSCHAFT M. B. H.

Wien I, Wollzeile 12
Telephon 52 24 73, 52 54 28 · Fernschreiber 1325
Telegrammadresse: CHEMIEMETALL WIEN

Wohlbehütet bist Du,

wenn hinter Deinen schwer
erkämpften Rechten die
große Gemeinschaft aller
Arbeiter und Angestellten
— der Österreichische Ge-
werkschaftsbund — steht.

Sage nicht immer, daß es
auch ohne Dich geht. Die
Kraft des ÖGB liegt in der
Anzahl seiner Mitglieder!
In unserem Ringen um ein
besseres Leben kommt es
auf jeden einzelnen an.

Werde auch Du Mitglied Deiner Gewerkschaft!

**Österreichische
Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt**

Zentrale: Wien I, Volksgartenstraße 3
Telephon: 44 96 06 Serie

Werkstättenbetrieb in Deutsch-Wagram

Vermietung von Kesselwagen für Mineralölprodukte,
Säuren und Laugen

Reparatur und Aufbau von Eisenbahnwagen aller
Art, insbesondere Kesselwagen, Bahn- und Post-
paketwagen sowie Topfwagen



ÜBER
10.000
BAUTEN
AUSGEFÜHRT

SPEZIALITÄT SEIT 1873:

FABRIKSCHORNSTEINE, DAMPFKESSELEINMAUERUNGEN,
INDUSTRIEOFENBAUTEN

DEN HÖCHSTEN SCHORNSTEIN VON ÖSTERREICH
152 m HOCH

AUSGEFÜHRT BEI DER ZELLWOLLE A. G., LENZING, O.-Ö.

SPEZIALBAUUNTERNEHMUNG UND BAUMEISTERFIRMA
L. GUSSENBAUER & SOHN
WIEN IV, KAROLINENGASSE 17, · TELEPHON 65 64 93, 65 96 94



Blick über die Grenzen: Kanadischer Polizist in Paradeuniform

Der Modeschuh der jungen Dame von der

PFEILSCHUH FABRIK

Berndorf bei Salzburg · Telephon 33 1 06

Verkaufsbüro und Auslieferungslager für Wien:

Wien XVI, Haymerlegasse 6 · Tel. 92 22 97

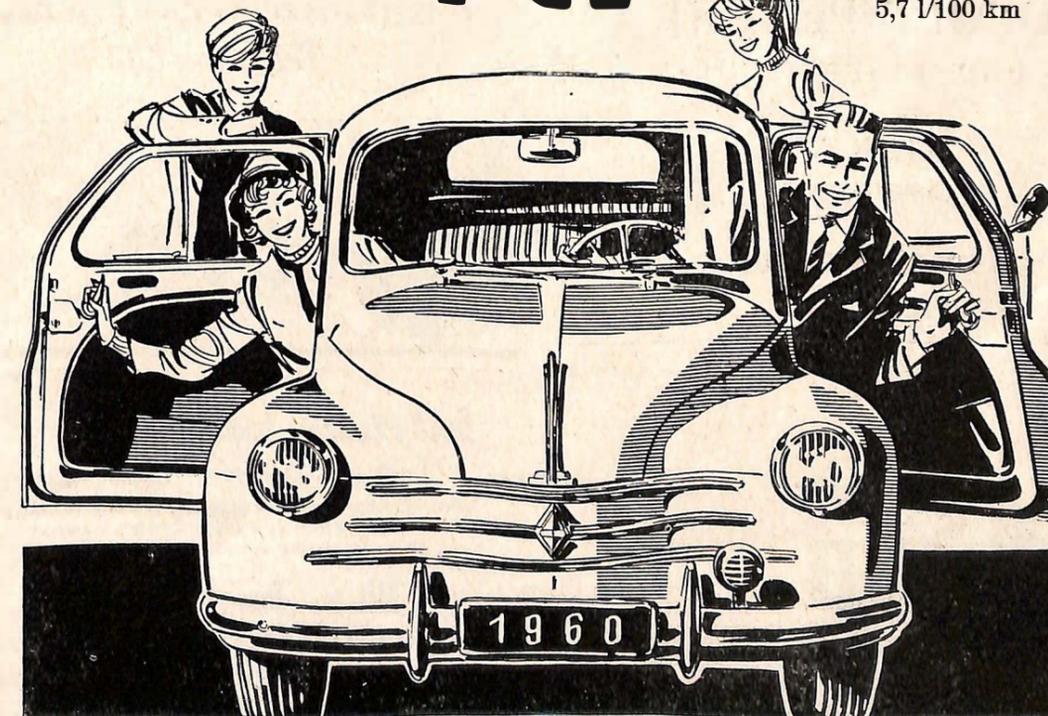
SOLEX Schnellstart-
und Sparvergaser
VELOSOLEX Motor-
Fahrräder
ABARTH Doppel-Vergaser
und Auspuff-Anlagen

Generalvertretungen
Adalbert Kiss Wien I, Bartensteingasse 4
35 51 82
Service und Ersatzteile
Wien X, Gudrunstraße 194
64 23 16

H4/74

RENAULT 4 CV

4 Plätze
4 Türen
5,7 l/100 km



H. SCHRACK
Automobilvertriebs-A. G.

Verkauf: Wien I, Schuberting 9
Service: III., Am Modenapark 1-2

Telephon 72 41 71

PUTZ



XVI., EFFINGERGASSE 27/29 TEL. 66 12 86

VII., MARIAHILFERSTR. 76 TEL. 44 91 85

BÜROSTAHLMÖBEL
PANZERKASSEN
WANDSAFE S



REINIGUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSETRIEB

FRANZ PRASCH

WIEN I, BALLGASSE 4 · TELEPHON 52 78 06

Filiale: St. Pölten, Klostersgasse 4, Telephon 22 26

Filiale: Linz, Lederergasse 13, Telephon 28 1 12



ABZEICHEN-PLAKETTEN SPORTPREISE

Rudolf Souwal

Wien VII, Siebensterngasse 23 · Telephon 44 61 21

KLENGANSTALT-BAUMSCHULE

FRANZ KLUGER

Wien II, Obere Augartenstraße 18

Liefert

FORSTSAMEN UND FORSTPFLANZEN

aller Art in bester Qualität

Telephon 35 41 03 · Telegrammadresse: PINUS Wien



BURGENLAND

Burgenländischer Molkerei- u. Milchgenossenschaftsverband

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Eisenstadt

Esterhazystraße Nr. 22

Telephon 537



KÄRNTEN

Seit vielen Jahren

liefere ich zur Zufriedenheit aller Kunden

Träger, Betonisen, Torstahl, Baustahlgitter, Baustoffe, Schrauben, Stifte, Drähte, Beschläge, Werkzeuge, Wasserleitungsrohre, Kunststoffrohre, sanitäre Artikel, Öfen-Herde, Elektroherde, Kühlschränke usw.

Vinz. Zwick

EISENGROSSHANDLUNG • KLAGENFURT

DETAILGESCHÄFT: Spezialgeschäft für Haus-Küchengeräte LAGSBRHAUS:

Alter Platz 29,
Telephon 29 86

Alter Platz 17,
Telephon 38 53

Südbahngürtel 10
Telephon 42 60

Fernschreiber 03 4408



Alles für Ihr Heim

an Möbeln und kompletten Ausstattungen wie Vorhänge, Teppiche, Woll- und Steppdecken, Pölster und Tuchten. Auch Gartenmöbel

Führendes Möbelhaus

SEPP SCHÖFFMANN

ST. VEIT A. D. GLAN, BAHNHOFSTRASSE

Kärntens größte Kaufhäuser

Dietmar

WARMUTH u. CO.

Villach

Bekleidung · Stoffe · Wäsche · Bettwaren
Ausstattung · Spielwaren · Lederwaren
Schuhe · Haushaltsartikel · Kinderwagen
Möbel

Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis
Sonderrabatt!

Baumeister Michael Tschernutter

Unternehmen für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Villach

Fernruf 49 64



sind
einheimische
Qualitäts-
erzeugnisse
aus Kärntens
modernster
Möbellabrik

FERCHER-REICHMANN & CIE., VILLACH



NIEDERÖSTERREICH

Gnom TOILETTE-
BIMSSTEIN



entfernt harte Haut, Riilenschmutz, Obst-, Farb- u. Tintenflecken, Raucherfinger

EINE WERBEEINSCHALTUNG
IM GENDARMERIE
EINKAUFSFÜHRER

Bringt Erfolg!

**Volksbank für Purkersdorf
und Umgebung**

r. G. m. b. H.

Kaufen Sie bei unseren Inserenten!



AUTO-MOTORRÄDER-ROLLER-MOPED

Fahrzeughaus

P. KROPFITSCH

**500 D, DL EINTAUSCHMÖGLICHKEIT · WERKS KREDITE
KUNDENDIENST, WERKSTÄTTEN • KLAGENFURT, STAUDERHAUS**

● Gendarmerie-Beamte erhalten bei Ankauf eines Steyr-Puch 500 einen Sonderrabatt ●



BMW

HMW

KTM



VERMOUTH



OBERÖSTERREICH



eine
wirkliche
Erfrischung

Libella



Vinzenz Bauer

EISEN UND EISENWAREN
EN GROS EN DETAIL

GMUNDEN, THEATERGASSE 11, RUF 519 u. 790

Haus- und Küchengeräte

Öfen und Herde der führenden Marken

Kohle und Koks, Zufuhr ins Haus

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Steinkogler - SKISCHUHE

mit hohem Schaft
für Rennläufer und Tourenfahrer
MEISTERARBEIT

Ebensee, Oberösterreich
Telephon 334



SALZBURG



HANDELSHOF SALZBURG

Frauscher, Stockinger & Zumtobel K. G.

LANDESAPOTHEKE

AM ST.-JOHANN-SPITAL, SALZBURG

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



JAHRESINDEX 1959

Jahresindex 1959

Zeichenerklärung: F = Folge, S = Seite

A

- Abschied** von Gendarmeriegeneral i. R. Franz Nusko. Gend.-Oberstleutnant Franz Hentschel. F 2, S 4
Abschied von einem Kameraden. Gend.-Rayonsinspektor Johann Beinhundner. F 11, S 13
Unser neuer Bundesminister für Inneres Josef **Afritsch**. F 8, S 7
Bundesminister **Afritsch** besucht Gendarmeriedienststellen. F 10, S bis 6
Bundesminister **Afritsch** besucht Gendarmeriedienststellen. F 12, S 7 bis 8
Oesterreichs **Alpingendarmen**. F 3, S 8 bis 10
Ausmusterung des gehobenen Fachkurses 1956 bis 1958. Gend.-Oberleutnant Hubert Brunner. F 1, S 5 bis 8
Ausmusterung des Fachkurses 1958/59 an der Gendarmeriezentralschule. Gend.-Oberleutnant Hubert Brunner. F 8, S 15 bis 18
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 1, S 12
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 3, S 14
Auszeichnung eines verdienstvollen Gendarmeriebeamten. Gend.-Revierinspektor Josef Vorderwinkler. F 3, S 17 bis 18
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 8, S 19
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 9, S 13
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 10, S 6

B

11. **Ball** der Bundesgendarmerie. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 3, S 15
Der 9. **Ball** des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 3, S 17
Tiroler **Gendarmerieball** 1959. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 2, S 19
Recht und Praxis im **Bauwesen**. Gend.-Kontrollinspektor Jakob Weiter. F 9, S 8 und S 13
Feierliche Uebergabe eines **Beamtenwohnhauses** an der Gendarmeriezentralschule in Mödling. Gend.-Oberstleutnant Johann Hofmann. F 10, S 11 bis 13
Beförderungen in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie zum 1. Jänner 1959. F 1, S 13
Beförderungen zum 1. Juli 1959. F 7, S 15
Beleuchtung der Kraftfahrzeuge bei Nebel. Gend.-Revierinspektor Franz Puschi. F 12, S 12
Bergfahrt — Bergnot. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 4, S 7
Corriger la fortune — **Betrüger** mit Spielapparat. Gend.-Rayonsinspektor Franz Pietzka. F 4, S 8 bis 10
Zur Kriminalität des **Bilanzwesens**. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 10, S 14 bis 15, F 12, S 15 bis 17
Blitzschlag in Stahlseilsicherung am Dachstein. Gend.-Rayonsinspektor Sebastian Gappmaier. F 9, S 5
Blutspenderdienst junger Gendarmen. Gend.-Revierinspektor Franz Gruber. F 12, S 15
Blutverbrechen von 1949 bis 1958 im Lande Steiermark. Gend.-Major Ludwig Colombo. F 4, S 14 bis 15
Die **Brieftaube** als Nachrichtenmittel. Gend.-Rayonsinspektor Ferdinand Taschler. F 1, S 4
Keine **Bruchlinien** des Rechtsstaates. W. Hofrat a. D. Dr. Maximilian Jaksic. F 9, S 11 bis 12

D

- Wer war der **Dieb**? Gend.-Rayonsinspektor Franz Reitingger. F 3, S 13 bis 14
Der Zufall entdeckte die **Diebe**. Gend.-Patrouillenleiter Josef Pessl. F 4, S 11
Dienst und Sport. Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. F 10, S 9
Gendarmeriedienst **klärt** Frauenmord. Gend.-Oberstleutnant Anton Hattinger. F 8, S 8
Gendarmeriedienst **hunde** im Jahre 1958. Gend.-Oberstleutnant Anton Hattinger. F 4, S 13

- Dienstsport** an der Gendarmerie-Ergänzungsabteilung Graz. Gend.-Revierinspektor Adolf Gaisch und Max Paulitsch. F 2, S 17
Neuauflage des **Disziplinarrechtes**. F 3, S 14

E

- Bezirk Amstetten ehrt seinen Bezirksgendarmeriekommandanten. Gend.-Rayonsinspektor Hubert Lagler. F 4, S 15
Bezirk Fürstenfeld ehrt seinen Bezirksgendarmeriekommandanten. Gend.-Bezirksinspektor Karl Kunter. F 7, S 18
Vorarlberg ehrt seinen Landesgendarmeriekommandanten. Gend.-Rittmeister Lambert Schupper. F 8, S 14 und S 19
Ehrung des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark anlässlich seines 60. Geburtstages. Gend.-Major Dr. Karl Homma. F 1, S 11 bis 12
Ehrung verdienter Gendarmeriebeamter. Gend.-Bezirksinspektor Franz Oberlininger. F 1, S 20
Erfolge der Bundesgendarmerie im Jahre 1958. F 3, S 7

F

- Fabriksbrand** durch vernachlässigte Lagerhaltung. Dr. Walter Hepner. F 1, S 16 bis 18
Familienzulagen. Gend.-Revierinspektor Hermann Steck. F 1, S 14
Nichts ist so **fein gesponnen** ... Gend.-Bezirksinspektor Josef Lengauer. F 12, S 9 bis 11
Gendarmeriefest im Waldviertel. Gend.-Kontrollinspektor Franz Gatterwe. F 10, S 16 bis 17
Neigt **Firn** zur Selbstentzündung? Gend.-Revierinspektor Franz Binder. F 10, S 3
Frontalzusammenstoß während Ueberholmanöver. Gend.-Patrouillenleiter Robert Hinteregger. F 2, S 10 bis 11

G

- Eine besondere Art der **Gaunersprache**. Gend.-Revierinspektor Franz Gschwandtner. F 9, S 4
Ein neues Gendarmeriegebäude in Ebensee. Gend.-Revierinspektor Jakob Gratzler. F 11, S 9
Gedanken eines Gendarmen in der ersten Heiligen Nacht nach dem Verlassen der Schule. Gendarm Johann Strobl. F 2, S 18 bis 19
Gedenkfeier auf einem Gendarmerieposten. Gend.-Revierinspektor Alois Zotter. F 7, S 17
Unabsehbarkeit und Unbestimmtheit der Gefahr — **Gemeingefahr**? Dr. Eduard Neumaier. F 9, S 14 bis 15
Die Oesterreichische Bundesgendarmerie von 1949 bis 1959. F 5/6, S 16 bis 40
Gendarmeriebeamte als Jubilare. Gend.-Patrouillenleiter Walter Smolle. F 1, S 12
Gendarmeriejubiläum in Sigmundsherberg. Gend.-Kontrollinspektor Franz Gatterwe. F 2, S 21
Zwei **Gipsabgüsse** — zwei Erfolge. Gend.-Revierinspektor Josef Mertl. F 8, S 5
Großraumstationen — ja oder nein? F 12, S 12

H

- Dank dem Bundesminister für Inneres Oskar **Helmer**. F 5/6, S 10
Heustockmessungen zweckmäßig oder notwendig? Gend.-Revierinspektor Rudolf Dollinger. F 3, S 4
Trainingskurs (**Hochgebirgsschule**) in Schielleiten. Gend.-Oberleutnant Alfons Kassmannhuber. F 11, S 10 bis 11
Vorsicht — **Hochspannung!** Gend.-Revierinspektor Johann Gangl. F 11, S 5
Hurrikane, vom Tod geritten. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 7, S 16 bis 17
110 **Jahre** erfüllte Pflicht. Bundesminister Oskar Helmer. F 5/6, S 4
Zum 110. **Male** jährt sich heuer der Gründungstag der Oesterreichischen Gendarmerie. Staatssekretär Franz Grubhofer. F 5/6, S 6
Zum 110. **Geburtstag** der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. Sektionschef Dr. Kurt Seidler. F 5/6, S 8

- 110 **Jahre** Gendarmerie. Gend.-Oberleutnant Franz Theuer. F 5/6, S 3
Die 110-**Jahr-Feier** der Bundesgendarmerie. Gend.-Oberstleutnant Johann Hofmann. F 7, S 7 bis 11

J

- Zur **Jahreswende**. Gend.-General Dr. Josef Kimmel. F 1, S 3
Judo — die waffenlose Kunst. Gend.-Major Hermann Deisenberger. F 8, S 3 bis 5
Die zweiten **Judoweltmeisterschaften** in Tokio. Amtsoberrevident Franz Nimführ. F 3, S 16

K

- Kameradschaftsabend** der Talkameradschaft der Gendarmeriebeamten des Pitztales. Gend.-Revierinspektor Josef Gapp. F 3, S 10
Kameradschaftsabend in Eferding. Gend.-Kontrollinspektor Franz Helletsgruber. F 4, S 16
Kampf mit dem König der Lüfte. Gend.-Bezirksinspektor Otto Moosbrugger. F 7, S 16
Kapellmeisterverordnung und Tanzmusiklizenzen. Gend.-Kontrollinspektor Jakob Neckam. F 3, S 3 bis 4
Kapellmeisterverordnung und Tanzmusiklizenzen (Berichtigung). F 4, S 20
Kriminalistische Erfahrungsgrundsätze. Gend.-Bezirksinspektor Johann Russinger. F 11, S 3 bis 4

L

- Auch **Landbriefträger** besorgt „Geschäfte der Regierung“. Dr. Eduard Neumaier. F 4, S 4 bis 5
Lawinenkommission — Lawinenwarndienst. Gend.-Bezirksinspektor Josef Wilhelm. F 3, S 11
Der neue **Leitungsspeicher** der Bundeshauptstadt Wien. Gend.-Revierinspektor Franz Kafka. F 8, S 12 bis 13
Das Fürstentum **Liechtenstein**. Gend.-Kontrollinspektor Andreas Marte. F 2, S 15
Lügendetektor und Wahrheitsserum. Dr. Gerth Neudert. F 12, S 3 bis 4

M

- Der **Mitarbeiter**. Gend.-Revierinspektor Alfred Graf. F 10, S 4
Das **Mitführen** von Anhängern an Kraftfahrzeugen. Gend.-Bezirksinspektor Anton Wieser. F 2, S 3 bis 5 und S 16

P

- Das **Parteiengehör** im Verwaltungsverfahren. Landesamtssekretär Hans Flaschberger. F 9, S 3 bis 4
Der **Patrouillendienst** der ehemals berittenen Gendarmerie. Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. F 2, S 6
Der Wert des **Patrouillendienstes**. Gend.-Oberst Adolf Zeliska. F 1, S 9 bis 10
Sichtbarer Dank für treue **Pflichterfüllung**. Gend.-Major Erwin Fallada. F 4, S 20
Die **Photographie** im Dienste der Tatbestandsaufnahme bei Verkehrsunfällen. Gend.-Patrouillenleiter Franz Leudl. F 3, S 5 bis 6
Die **Polizei** — der weitentfernte Freund und Helfer. Auszug aus der „Süddeutschen Zeitung“. F 7, S 5 bis 6
Projektile drang Büchsenmacher ins Herz. Gend.-Rayonsinspektor Johann Hammer. F 11, S 5
Der **Prozeß**-Hansl. Gend.-Patrouillenleiter Othmar Kitzmüller. F 4, S 6
Gend.-Rayonsinspektor Matthias **Pulez** gestorben. Gend.-Revierinspektor Johann Leitner. F 4, S 10

Qu

- Querulanten**. Krim.-Revierinspektor Karl Karpisek. F 2, S 9

R

- Rationalisierung** im Amt. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 2, S 12 bis 14 und S 19
Raubüberfall. Gend.-Rayonsinspektor Urban Pressl. F 10, S 7 bis 8
Ruhestandsversetzung eines verdienten Gendarmeriebeamten. Gend.-Leutnant Karl Flixeder. F 8, S 18



Gendarmeriebeamter in Winterausrüstung mit tragbarem Funkgerät

S

- Seedienstliche** Gendarmerieaufgaben in Kärnten. Gend.-Oberst Adolf Zeliska. F 3, S 7
Selbstmord durch Sprengstoff. Gend.-Revierinspektor Anton Draschkowitz. F 9, S 15 bis 16
Sexualverbrecher richtet sich selbst. Gend.-Revierinspektor Georg Rettenbacher. F 10, S 16
Sicherung des Schulweges. Gend.-General Dr. Josef Kimmel. F 7, S 6
Sicherheitsvorkehrungen in Mariazell. Gend.-Rittmeister Josef Killian. F 11, S 15 bis 16
3. Internationales **Skifliegen** am Kulm. Gend.-Oberstleutnant Rudolf Bahr. F 7, S 12 und 14
Die steirische Gendarmerie kürte ihre **Skimeister**. Gend.-Bezirksinspektor Dominik Feistl. F 4, S 12 bis 13
Landesskimeisterschaften 1959 des Gendarmerie-Sportvereines Kärnten in Bad Kleinkirchheim. Gend.-Rittmeister Wolfgang Ortner. F 7, S 14
Sperrstunde in Gast- und Schankgewerbebetrieben. Landesamtssekretär Hans Flaschberger. F 4, S 3 bis 4
Gründung des Gendarmerie-**Sportverbandes**. Gend.-Oberleutnant Alfons Kassmannhuber. F 2, S 7
Oesterreichischer Gendarmerie-**Sportverband**. Zum Geleit. Gend.-General Dr. Josef Kimmel. F 8, S 9
Warum Oesterreichischer Gendarmerie-**Sportverband**? Gend.-Major Siegfried Weitlaner. F 8, S 10 bis 11
Das Ziel des Oesterreichischen Gendarmerie-**Sportverbandes** (ÖGSV). Gend.-Oberleutnant Alfons Kassmannhuber. F 9, S 9 bis 10

**METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.**

WIEN VI
Bürgerspitalgasse 8
TELEPHON Nr. 57 61 24

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

Verbandsnachrichten des Oesterreichischen Gendarmerie-
Sport-Verbandes. F 8, S 11, F 9, S 10, F 10, S 9 bis 10,
F 11, S 11 bis 12, F 12, S 14

Die Sprache der Hände. Gend.-Bezirksinspektor Ludwig
Fuchs. F 12, S 6

Sch

Schießen als Sport. Gend.-Leutnant Karl Flixeder. F 12,
S 13 bis 14

Ein Schiff fährt durch Oberösterreich. Gend.-Rittmeister
Ewald Schweitzer. F 9, S 6 bis 7

Der schwarze Graf aus Temesvar. Gend.-Rayonsinspektor
Gottfried Kellerer. F 11, S 6 bis 7 und S 12 bis 13

St

Steinböcke kommen in Weidekörben vom Himmel. Gend.-
Revierinspektor Edgar Perner. F 2, S 20 bis 21

Die erste Sternfahrt des GSVNÖ. F 12, S 18

„Straßenfalle“ war Verbrechen. Dr. Eduard Neumaier.
F 12, S 8

T

Der Täter war abgängig. Gend.-Rayonsinspektor Josef
Pessl. F 10, S 10

Tod durch ungeschützte Kreissäge. Gend.-Rayonsinspektor
Johann Hammer. F 4, S 5 bis 6

Tragischer Tod eines Kindes. Gend.-Revierinspektor Franz
Gschwandtner. F 4, S 19

Todesursache — schadhafter Sicherungsautomat. Gend.-
Rayonsinspektor Leopold Slobodzian. F 12, S 5 bis 6

Den Toten zum Gedenken, den Lebenden als Mahnung.
Gend.-Patrouillenleiter Roman Pichler. F 4, S 19 bis 20

U

Unfall abseits der Straße. Gend.-Revierinspektor Karl
Burgstaller. F 1, S 8

Unfall durch Austreten von Erdgas. Gend.-Revierinspektor
Walter Rudorfer. F 4, S 17

Oesterreichische Exekutivbeamte bei der UNO-Polizei.
Gend.-Patrouillenleiter Herbert Humer. F 4, S 14

V

Vereidigung junger Gendarmen. Gendarm Johann Blümel.
F 2, S 21

Die „Internationaler Vereinigung höherer Polizeibeamter“
hat Bedenken. F 7, S 5

Die Beschaffung geeigneter Vergleichsschriften. Krim-
Revierinspektor Karl Karpisek. F 7, S 3 bis 4

2. Internationaler Verkehrspolizei-Kongreß in Verbindung
mit der 12. Arbeitstagung für Verkehrswesen des Polizei-
Instituts Hiltrup. F 8, S 18

Verkehrsunfallsstatistik 1958 im Lande Tirol. Gend.-Oberst-
leutnant Egon Wayda. F 11, S 8 bis 9

W

Weihnachtsbescherung des Gendarmeriezentralkommandos.
Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer, F 1, S 15

Weihnachtsfeier auf einem Gendarmerieposten. Gend.-
Rayonsinspektor Josef Reifert. F 1, S 19

Ein Jahrzehnt des Wiederaufbaues und Ausbaues in der
Oesterreichischen Bundesgendarmerie. F 5/6, S 2.

Wiederschausfeier ehemaliger Gendarmerieschüler. Gend.-
Bezirksinspektor Dominik Feistl. F 3, S 18

Z

Die Gruppe „Gendarmeriezentralkommando“ F 5/6, S 11 bis 15

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Voraussetzungen für ein öffentliches Aergernis im Sinne
des § 516 StG. F 11, S 14

Ausländische Urkunden sind durch § 199 lit. d StG ge-
schützt. F 8, S 6

Unterschied zwischen §§ 171 und 467 b StG. F 1, S 19

Gefährliche Drohung nach § 99 StG gegenüber der Ehe-
frau. F 2, S 8

Wann eine Drohung im Sinne des § 99 StG geeignet ist,
gegründete Besorgnisse zu erregen. F 4, S 18

Objektive Eignung einer Drohung im Sinne des § 98 b StG
gegründete Besorgnisse einzulösen. F 8, S 6

Nicht die Vorhersehbarkeit des Ereignisses, sondern einer
Gefahr für andere Menschen, ist nach § 335 StG tat-
bestandsmäßig. F 2, S 8

Abgrenzung zwischen Mißbrauch der Amtsgewalt und
Amtsveruntreuung. F 3, S 12

Wann liegt „gerechte Notwehr“ im Sinne des § 2 lit. g
StG vor? F 11, S 14

Wann der Beischlaf im Sinne des § 127 StG bereits
„unternommen“ ist. F 11, S 14

Eine bestimmte Mindestdauer der Freiheitsbeschränkung im
Sinne des § 93 StG setzt das Gesetz nicht voraus. F 2, S 8

Keine bestimmte Dauer der Freiheitsbeschränkung nach
§ 93 StG. F 8, S 6 und 18

Voraussetzungen für den Tatbestand nach § 93 StG.
F 11, S 14

Unterschied zwischen Teilnahme nach § 5 StG und Teil-
nahme nach § 6 StG. F 4, S 18

Begriff der Verleitung im Sinne des § 132 StG. F 3, S 12.

Objektive Voraussetzungen des Verwehlens. F 3, S 12

Veruntreuungen zwischen Verwandten sind nur mit Privat-
anklage des Verletzten verfolgbar. F 4, S 18



Handlich und zweckmäßig sind die Tragegeräte für Gen-
darmerie-Brieftauben

PFAFF

macht das Nähen
leicht, insbeson-
dere die neuen
Modelle mit den
neuen Vorteilen.

PFAFF NÄHMASCHINEN

sind erstklassige Qualität und preiswert

AN PFAFF AUSTRIA HANDELGES. MBH., Salzburg 2

Bitte senden Sie mir unverbindlich Ihre Prospekte über die Pfaff
Modelle 1960 und über moderne Pfaff Nähmaschinenmöbel

Meine Adresse _____

Heinrich Deisl

KONZ. STEINMETZMEISTER • MARMORBRÜCHE
AUSFÜHRUNGEN SÄMTLICHER NATUR- UND
KUNSTSTEINARBEITEN

LIEFERUNGEN VON MARMORPLATTEN UND KÖRNUNGEN

ADNET bei Hallein, Tel. 28 167

SALZBURG

Ludwig Höpflinger

Tischlerei

Berndorf bei Salzburg

Telephon 33 69

► Büromöbel für Ämter und Behörden



Hotel Straubinger

mit dem Straubinger-Stüberl

BADGASTEIN

Geöffnet von Weihnachten bis 1. November



Modernste technische Hilfsmittel verwendet die Bundesgendarmerie

Hotel

Kurhaus Moser

BADGASTEIN / Telephon 20 58

Ganzjährig geöffnet / Thermalbäderim Haus

Pension

Hans u. Klara Pointinger

Feinkost- und Gemischtwaren

BADGASTEIN

Badbergstraße 239, Telephon 23 11

Böcksteiner Straße 143, Tel. 21 77

Gasteiner Hotel- und Kuranstalten Ges. m. b. H.
Hotel „Der Kaiserhof“

Nebenbetriebe: Hotel „Habsburgerhof“, Gasthaus „Kaiser-Friedrichs-Laube“



Gasteiner Bildschnitzerei und Volkskunst

HERBERT SCHICK
Badgastein

Madonnen, Grabkreuz- und Bauernstubenfüllungen
 Besichtigen Sie die ständige Ausstellung von der Entdeckung der warmen Quellen

Obst und Süßwaren / Reiseandenken / Filme

Paul Amort

BADGASTEIN, Bahnhofshalle

Verkehrsbetrieb Josef Lackner

BADGASTEIN / TELEPHON 23 44

Jungbrunnen

Bad Hofgastein 860 m

Neues Kurmittelhaus und 60 Kurhäuser mit Thermalbädern. Kuren das ganze Jahr hindurch. Viele ebene Spaziergänge. Dreiteiliger Sessellift bis 2000 m, drei Skilifte. Ausgezeichnetes Skigelände, Eisplatz, Eisschießen. Abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm.

Kurhaus Sonnhof

HOTEL - PENSION

Thermalbad Hofgastein

modernes Haus, Thermalbäder, großer Garten, Tel. 359, geöffnet 20. Dez.-20. Okt.

Modernes Haus in sonnig ruhiger Lage, sehr schöner Garten mit Liegemöglichkeiten, drei Minuten vom Zentrum gelegen.

KURHOTEL „Tirol“

BAD HOFGASTEIN
 J. LIRK, Telephon 394

HOTEL MOSER

ZUM GOLDENEN ADLER

THERMALBAD HOFGASTEIN

TELEPHON (06432), 209 u. 309

Peter Amhof

Damen- und Herren-Frisiersalon
 Spezialist
 in Haarfärben und Dauerwellen
 BAD HOFGASTEIN
 Telephon 368

Alex Pointner

Kohlenhandel u. Frächtereie
 Amtlicher Rollfuhrdienst

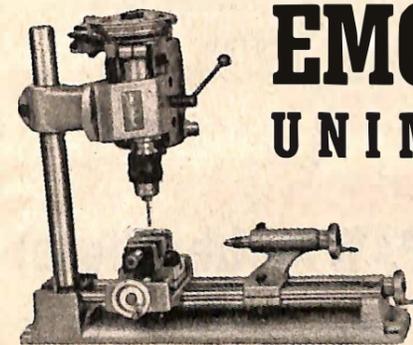
HOFGASTEIN, Gries 248
 Telephon 470

Kurhauspension

„Rheinischer Hof“

BAD HOFGASTEIN
 Telephon 246

Moderner Komfort, ganzjährig geöffnet



**EMCO-
UNIMAT**

die vielseitig bewährte Kleinwerkzeugmaschine, geeignet zum Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen, Gewindeschneiden, Kreissägen, Dekoupiersägen u. a. m.

MAIER & CO. Hallein

Fabrik f. Spezialmaschinen

W. HERING

Kommanditgesellschaft



Salzburger Trikot-, Handschuh- und Wirkwarenfabrik

Oberndorf bei Salzburg



Alpineinsatz der österreichischen Bundesgendarmerie

Hsp.-Schaltgeräte, Nsp.-Trennsicherungsschalter und Verteileranlagen

ING. LEPSCHI

Kommanditgesellschaft

Oberndorf / Sbg.

Tel. 06272/315

**OBERPINZGAUER
MOLKEREI-
GENOSSENSCHAFT**



MITTERSILL

TEL. (06562) 237

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
 MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Danzer

Molkereiprodukte

Saalfelden, Ruf 310

SAALFELDEN AM STEINERNEN MEER

im Herzen des Salzburger Landes

- Hochalpine Sommerfrische
- Auto-Touristikzentrum
- Ausgangspunkt zum Großglockner und Kaprun
- 3 Tennisplätze — Schwimmbad — Ritzensee
- Wintererholung — Wintersport
- 1 Sessellift (Biberglift), 3 Schlepplifts
- „Schischule Saalfelden“
- Gutbürgerliche Gasthöfe — Privatpensionen in ruhiger Ortslage
- Tanzcafés — Heurigenabende — Lichtspielhaus
- Auskünfte: Verkehrsverein Saalfelden, Ruf 65 82/513

GROSSTISCHLEREI UND M Ö B E L H A U S

JÄGER

SAALFELDEN/Telephon 454 u. 338

ALOIS STADLER

Maurermeister
BAUGESCHÄFT
Gerichtlich beeideter
Schätzmeister u. Sachverständiger
BAUMATERIALLAGER

SAALFELDEN am Steinernen Meer, Ruf 383

Gasthof Hindenburg

Telephon (06 5 82) 303

Cafe-Pension Rindler

Telephon (06 5 82) 247

PÄCHTER:
LEOPOLD REISCHENBÖCK

Saalfelden

Pension, Fließwasser (kalt, warm), Bäder

Mäßige Preise

J. & P. Wiechenthaler

Bau- und Maurermeister, Baumaterialienhandlung
und Betonwarenerzeugung

Saalfelden

Fernruf 220

Antonius Apotheke

WEISSE-KREUZ-DROGERIE

Mag. Hans Ablinger

Fachgeschäft
für Parfümerie, Photo, Farben

SAALFELDEN, PINZGAU

Telephon 257

AUTOREPARATUR

Steyr-, Fiat- und Puch-Vertragswerkstätte

Maria Breittfuß und Sohn

GROSS-TANKSTELLE ARAL

SEMPERIT-REIFENHANDEL

ABSCHLEPPDIENST

SAALFELDEN a. ST. MEER

Telephon: Werkstätte und privat 467 - Tankstelle 272

MÖBEL- UND POLSTERMÖBEL-HAUS

Werner Lirk

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

INNENAUSBAU

KÜHLMÖBEL UND SCHANKANLAGEN

SAALFELDEN (Salzburg) / Tel. 393

STEGER JOSEF

Gartenbau

SAALFELDEN, Bahnhofstraße, Tel. 536

KARL SCHUSTER

Optikermeister

Zell am See, Bahnhofstraße 6

und

ROSA SCHUSTER

Uhrmachermeisterin

Saalfelden 86

DAS HEIMISCHE GELDINSTITUT

empfiehlt sich für alle finanziellen Angelegenheiten, Valuten, Devisen usw.

SPARKASSE

St. Johann im Pongau

mit den Zweigstellen in Schwarzach und
Bischofshofen

Abholdienst in Mühlbach am Hochkönig



Stolze Erfolge errangen auch die Gendarmeriesportler

Sägewerk
Holzhandel
Export

Macianne Huttee

vormals Johann Brugger

St. Johann im Pongau

Telephon 256

DROGERIE, PHOTO- U. FARBHANDLUNG

Mr. L. Gertler

St. Johann im Pongau / Telephon 209

Kölnerwasser, Parfüms, Necessaires, Kamm-,
Bürsten- und Nylonwaren — Photoapparate.
Auch auf Teilzahlung. Alle Photozubehöre
und Ausarbeitung.

Hans Stadler

SÄGEWERK & HOLZHANDLUNG

ST. JOHANN i. Pongau

(Salzburg), Telephon 265

ALPINE SEGELFLUGSCHULE ZELL AM SEE

Telephon: Zell/See 2525 Telex 06750

Sportflughafen

Öffentlicher Flugplatz, Segelflugausbildung
Rundflüge, Charterflüge

Fliegerheim

sportlich modernst eingerichtet, die ideale
Heimstätte für Flieger, Sportler, deren Ange-
hörige und Gäste, Sommer- u. Winterbetrieb

KÜHLANLAGEN

A. FALTUS

Herstellung elektroautom. Kühlanlagen,
Buffets, Verkaufskühlvitrinen, Kühl-
schränke und Eismaschinen

St. Johann im Pongau, Tel. (06 4 12) 394 u. 420

KRAFTFAHRSCHULE

LISELOTTE BLAHNIK

Zell am See, Seegasse 3, Telephon 24 38

BOSCH-A. S.-WERKSTÄTTE
AUTOELEKTRIK
AKKUMULATORENBÄU
TANKSTELLE

Heinrich Just

ZELL AM SEE, Tel. 23 77

ZELL-METALL

GESELLSCHAFT m. b. H.

Herstellung von Schleuderguß-
bronze und Zellamid

Dr. Rudolf W. Klepsch

ZELL AM SEE

Telephon (06542) 23 25

Sochor-Drucke — Qualitätsdrucke



Druckerei Friedrich Sochor Zell am See

Buch-, Kunst- und Offsetdruck, Buchbinderei
Eigene Lackieranstalt
Telephon 27 27, 27 28, Kennzahl 0 65 42

P M

Pinzgauer Molkerei- genossenschaft

REG. GEN. M. B. H.

Zell am See, Telephon (06 5 42) 24 05 und
Saalfelden Telephon (06 5 82) 289

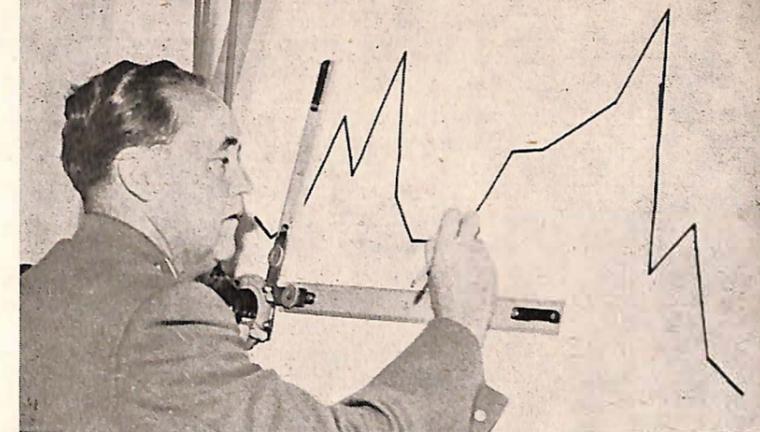


... verlangen Sie bei Ihrem Kaufmann
immer den pikanten und würzigen

Woerle-Paprikakäse

in Geschmack und Qualität unerreicht!

VERKEHRSTATISTIK



In den Statistiken spiegeln sich die Leistungen und Erfolge der Bundes-
gendarmerte



STEI ERM A R K

Raiffeisenkasse Bruck / Mur

Reg. Gen. m. unb. H.

Hauptanstalt: Bruck a. d. Mur
Mittergasse 18
Tel. 5 4 79, 51 4 80
Fernschreiber 03/627

Zweigstellen:
Kapfenberg Wiener Str. 44
Telephon 10

Pernegg-Kirchdorf 20
Telephon 10

Das Geldinstitut für alle
An- und Verkauf fremder Zahlungsmittel

Konkurrenzlos

STEIRISCHER KÄSE
mit der Marke „Panther“

vom

MOLKEREIVERBAND
Graz, Elisabethstraße 11

Schreiner & Mösslacher
HEIZUNG · WASSER · GAS
GRAZ, FEUERBACHGASSE 10

Besuchen Sie die
GRAZER SÜDOST-MESSE
im Herbst 1960!

Rund 1200
Aussteller,
darunter viele
ausländische Firmen,
SONDERSCHAUEN wie
Thermoplastischer Kunststoff im
Handwerk

Auskünfte: Messeleitung in Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 67, Tel. 86 4 51, FS 03/511

1. bis 9. Oktober

Braunviehverbands-Rinderschau
Bundeskleintierzuchtausstellung
Kochkunstausstellung
Modeschauen
Triester Ausstellung
Jugoslawische Kollektiv-
schau.

Geschäftsbücher, Registraturartikel,
Kartenreiter, Karteikarten, Spiralnotes,
Schulhefte, Stenogrammblocks liefert

GUTENBERG

Fabrik für Bürobedarf, Aktiengesellschaft
Graz, Meranergasse 35 Tel. 32 1 28

Fragen Sie darüber Ihren Papierhändler

DRUCKSORTEN FÜR ALLE ZWECKE!

CHEMISCHE KLEIDERREINIGUNG

Rugani

nh.: LUISE GRIBERNEGG

GRAZ

Radetzkystraße 14, Tel. 88 4 81, Betrieb: Rankeng. 23, Tel. 81 6 02



Panther-Apotheke

PH. MR. FRANZ K. HOFFMANN

GRAZ · KARLAUERSTRASSE 9 · RUF 84-4-45

APPELL-KUNDENKREDIT

Warenhaus Adolf Weiß

Nachfolger Bartholomäus Schiretz

Bettwaren · Textilien · Wäsche · Anzüge
Mäntel · Kostüme

30% Rabatt erhalten Sie bei jedem Bar-Einkauf

Graz, Mariahilfer Straße 22 · Telephon 84 6 78



FACHGESCHÄFT

OTTO WENZEL

GRAZ, Grazbachgasse 59, Tel. 87 8 11

**Akkumulatorenbau
Ing. Gustav Winkler**

GRAZ, Grieskai Nr. 22, Telephon 85 2 28

Reparaturwerkstätte und Erzeugung moderner Auto-, Motorrad-,
Radio- und Telefon-Batterien

Möbelkäufer

finden bei niedrigsten Preisen und bester Qualität größte
Auswahl in **Schlaf- und Wohnzimmern, amerik. Küchen, Polstermöbeln**
Individuelle Beratung / Bequeme Teilzahlung / Hausratscheine / Zustellung mit
eigenem Auto



Möbel-Czinege

GRAZ, ANNENSTR. 38, Tel. 95 11 5



TIROL

MAX KLAUSNER

BAHNHOF SÄGEWERK

St. Johann in Tirol

Nadelschnittholz - Export



Bauunternehmung

INNEREBNER & MAYER

INNSBRUCK



Schwerste Verkehrsunfälle erschüttern immer wieder die Öffentlichkeit

MONTANA

BAUGESELLSCHAFT M. B. H.

Ausführung

aller

Bauarbeiten

INNSBRUCK

ANICHSTRASSE 24, TELEPHON 48-75-76



Teinkt

Zipferbier

Brauerei Zipf A. G. Wörgl, Tirol

MÖBEL-KRANEBITTER

INNSBRUCK, Glasmalereistraße 4

liefert preiswerte
Qualitätsmöbel
Aparte Teppiche, Vorhänge
und Lampen

Großes SW-Möbel-Lager

Teilzahlungen möglich



SCHUHHAUS

INNSBRUCK
Anichstraße 22
Ecke Bürgerstraße

Führend in Qualität und Preis

- Reittiefel
 - Berg- und Skischuhe
 - Après-Ski
- Elegante Schuhmodelle in größter Auswahl!



Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage



1	2	3	4						
2									
3									
4				5	6	7			
				5					
				6					
				7			8	9	10
							8		
							9		
							10		

Magische Kreuzworträtselstreppe

In die Felder der Figur sind Buchstaben zu setzen, so daß Wörter nachfolgender Bedeutung entstehen und waagrecht und senkrecht je das gleiche Wort entsteht:

1. Zufluchtsstätte
2. Blasinstrument
3. Hohles Zylinderstück
4. Gelände (frz.)

5. Ital. männl. Vorname
6. Röm. Kalenderbezeichnung
7. Unsinn (lat.)
8. Männl. Gestalt aus der Bibel
9. Teil des Rades
10. Unterägyptische Hafenstadt

Gend.-Rayonsinspektor
Aldo Pachole

„Und die Garage?“
„Nichts, mein Herr, die ist gratis!“
„Ausgezeichnet, dann nehme ich Frühstück mit Garage und schlafe in meinem Wagen.“

„Wunderbar, mein Schatz!“ läßt sich dieser vernehmen. „Hast du sie selbst gekauft?“

„Was sagen Sie zu der Fliege in der Suppe, Herr Ober?“
„Was soll ich zu der Fliege sagen, sie versteht mich ja doch nicht.“

„Meine Tochter ist sehr zart besaitet, die müßten Sie sehr feinführend, zärtlich und liebevoll behandeln!“

„Liebling, heute habe ich aber Pech auf der Jagd gehabt, nicht einmal einen kleinen Hasen konnte ich mitbringen.“

„Da können Sie ganz unbesorgt sein, Herr Direktor, ich war nicht umsonst vier Jahre Verkäufer bei einem Eierhändler!“

„Das habe ich mir schon heute inorgen gedacht, lieber Ernst, als ich sah, daß du dein Portemonnaie vergessen hast.“

„Wenn der günstige Wind weiter andauert“, meinte der Kapitän, „mache ich in der Stunde dreißig Knoten!“

„Liebste, es war so entsetzlich heiß heute, ich gehe noch mal ein bißchen Luft schnappen.“

„Eine wundervolle Leistung“, meinte der Passagier, „aber sagen Sie, was tun Sie mit den vielen Knoten?“

„Meinetwegen, aber nimm beim Heimkommen bitte gleich die Morgenzeitung und die Milch mit rein...“

Richter: „Angeklagter, der Staatsanwalt hat 30 Tage Gefängnis beantragt. Haben sie etwas dazu zu sagen?“

John und Emil jammern gemeinsam über ihre schwachen Finanzen. „Und trotzdem fährst du noch immer Erster Klasse“, meint Emil erstaunt.

Angeklagter: „Bitte, Herr Richter... bedenken Sie, jetzt im Sommer... die langen Tage.“

„Was bleibt mir denn anderes übrig“, klagt John, „in der Zweiten treffe ich doch meine Gläubiger!“

„Sagen Sie, Herr Maier, hat denn Ihr Freund, der Schriftsteller, Erfolg mit seinen Theaterstücken?“

„Wie verträgst du dich mit Emil?“
„Schlecht. Länger als eine Stunde halte ich es mit ihm nicht aus. Er kann dann nicht mehr zuhören!“

„Großartige Erfolge sogar — es werden nur Premieren von ihm aufgeführt!“

„Wie findest du die Mehlspeise?“
fragt die junge Ehefrau ihren Mann.

In einem Standesamt in Hollywood steht auf einer Tafel zu lesen: „Bevor Sie endgültig ja sagen, bedenken Sie: so eine Ehe kann unter Umständen zwei Jahre dauern!“

... daß der Panamakanal den Atlantischen mit dem Pazifischen Ozean verbindet.

... daß der Golfstrom ein Meeresstrom des Atlantischen Ozeans ist.

... daß man die Schriftzeichen der Aegypter Hieroglyphen nennt.

... daß der Ural Europa von Asien trennt.

... daß man einen freischwebenden Bogen zwischen zwei Mauern Schwibbogen nennt.

... daß Christoph Columbus in Genua geboren wurde.

... daß der in Prozenten angegebene Mehrwert einer Geldsorte oder eines Wertpapiere, der über den Nennwert hinausgeht, Agio heißt.

... daß Grönland zu Dänemark gehört.

... daß La Paz in Bolivien die höchstgelegene Landeshauptstadt der Erde ist (3694 m).

... daß ein Liter Wasser von +4° Celsius 1 kg wiegt.

Auflösung der Rätsel aus der Juli-August-Nummer

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Muenster. 2 Bastier. 14 Art. 15 Ornament. 17 Ire. 18 Ni. 19 Flug. 20 Andel. 22 NN. 23 Reiss. 24 KD. 25 Euch. 27 Epos. 29 Turenne. 32 Ami. 34 Route. 36 Nero. 37 Reims. 39 Ile. 40 Madonna. 43 Ines. 44 Napf. 46 La. 47 Orbe. 49 Mi. 51 Riffe. 53 Arie. 54 An. 55 Ulk. 57 Reinette. 59 Arc. 60 Sorrent. 61 Beatrice. — Senkrecht: 1 Manierismus. 2 Uri. 3 Et. 4 Soli. 5 Trust. 6 Eng. 7 Ra. 8 Ben. 9 Anden. 10 Steuer. 11 Li. 12 Ern. 13 Renaissance. 16 Maderna. 19 Fest. 21 Lc. 23 Rouen. 24 Kreolen. 26 Haine. 28 Pol. 30 Und. 31 Non. 33 Mme. 35 Empire. 38 Eibe. 41 Affen. 42 Aorta. 45 Ar. 48 Riet. 50 Ilo. 52 Fit. 53 Ate. 54 Arc. 56 Kr. 58 Eb. 59 Ai.

Denksport. Der Zugführer tat keines von beiden. Weder bremste er, noch stellte er die Räder auf Rückwärtsfahrt. Er gab vielmehr Vollampf, bis die Räder so schnell rasten, daß sie wieder Halt auf den Schienen fassen konnten. Erst dann bremste er den Zug langsam ab.

Photo-Quiz: Präbi-1

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Bimsstein. 2. Die Gesteins- oder Erdschicht, unter der die nutzbaren Mineralien liegen. 3. Die Tastatur der Orgel. 4. Konfuzius (551-478 v. Chr.). 5. Für seine pessimistische Weltanschauung. 6. Bigamie. 7. Papiere mit Erstberücksichtigungsrechten. 8. Für Haushalt und Beruf unentbehrliche Möbel und Werkzeuge, auch Schulbücher. 9. Krankhafter Trieb zum Stehlen. 10. Seit 770 v. Chr. 11. Den Luftdruck, nicht das Wetter. 12. Löschen. 13. Usance. 14. Von dem italienischen Wort bilancia, die Waage. 15. Etwa 20. 16. Im Baugewerbe, so heißt nämlich das Bleiöl. 17. Ein Mann, der sich aus eigener Kraft heraufgearbeitet hat. 18. Giro. 19. Das Guthaben einer Bank bei einer anderen Bank. 20. Mit ihren Vorderflügeln.

Wer war das? Henri Dunant, 1828-1910.

Wie ergänze ich's? Ephesus.

Tiroler Landes-Brandschaden Versicherungs-Anstalt

das alte, heimische Feuerversicherungs-Institut

empfiehlt sich für den Abschluß sämtlicher Feuerversicherungen und Wohnungsversicherungen mit Einschluß von Einbruchsdiebstahl, Beraubungs-, Leitungswasser- und Glasbruch-Schäden sowie der Privat- und Sporthaftpflicht in einer Polizze

Direktion: INNSBRUCK
WILHELM-GREIL-STRASSE 10, Tel. 44 13, 44 14
VERTRETUNGEN IN ALLEN GEMEINDEN TIROLS

Rudolf **Amor**

•BÜRO-MASCHINEN•BÜRO-MÖBEL•
Innsbruck Brixnerstrasse 3. Tel. 2242

Fritz Stoessel

HOLZBEARBEITUNGSMASCHINEN
ZUBEHÖR und maschinelle EINRICHTUNGEN
WERKZEUGE — SCHLEIFFPAPIERE

Alleinverkaufsstelle
SUMAG · WIGO · KEIL · AWUKO · PERLES

BRIXLEGG, TIROL
Telephon: BRIXLEGG 691

SCHLAFZIMMER-WOHNZIMMER
KÜCHEN
KLEINMÖBEL
POLSTERMÖBEL

Möbelhaus

RECKZIEGEL

Innsbruck, Anichstraße 24 (Ecke Bürgerstraße) Tel. 23 73

OPEL

AUTOMOBILE
NEU UND GEBRAUCHT
KUNDENDIENST
UND ERSATZTEILE

Ständig reichhaltiges Lager an fachlich geprüften, sehr gut erhaltenen, preisgünstigen Gebrauchtwagen verschiedener Marken und Typen
Besichtigen Sie zwanglos unsere Gebrauchtwagenschau oder verlangen Sie unsere Liste

AUTO-LINSER Innsbruck
Leopoldstr. 4-6 u. 18, Tel. 50 62

Möbel noch günstiger in Fügen im Zillertal bei **Wetscher**

1600 m² Lager- und Ausstellungsräume

Tirolia-Wirtschafts-Herde und -Ofen

der führenden Marken, in allen Größen, für alle Zwecke, einschließlich aller fachmännischen Anschlussarbeiten.
Propangas-Herde, Kocher und Geräte aller Art, Elektroherde, Kühlschränke, Wäscheschleudern.

KARL JÄGER K. G. KUFSTEIN

Besichtigen Sie unseren Ausstellungsraum in der Kinkstraße, dort finden Sie alle Herd- und Ofentypen

HEIZUNGS-, LÜFTUNGS-,
SANITÄRE ANLAGEN

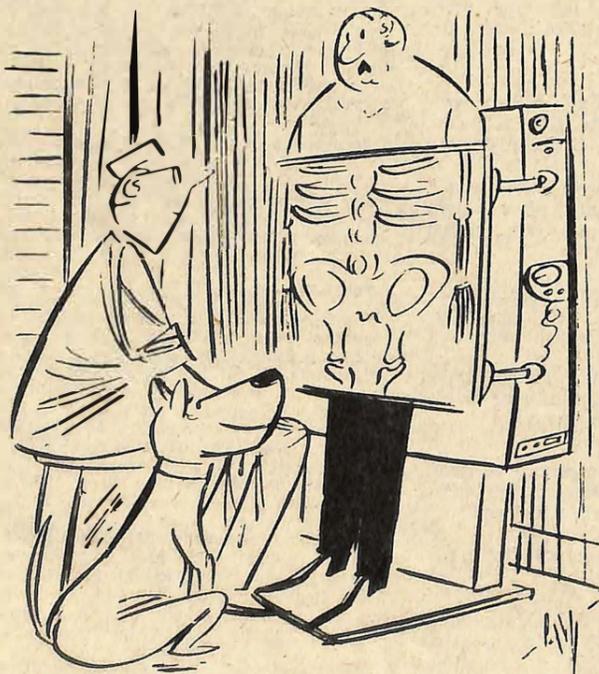
Hans Hiesmayr u. Co.

Innsbruck, Zeughausgasse 7

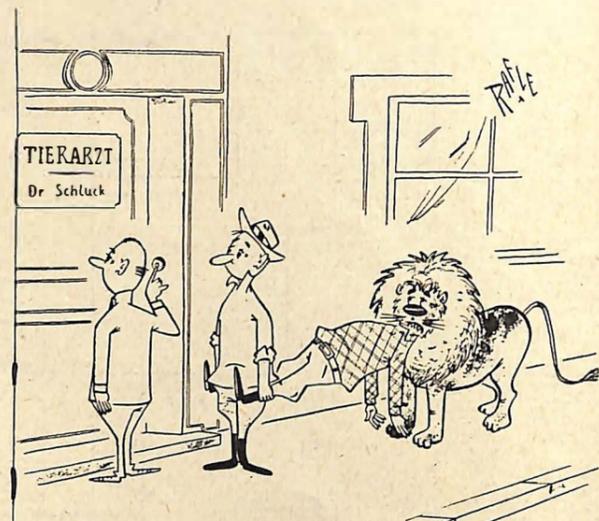
HUMOR IM BILD



„Sie können ruhig vorkommen, mein Hund tut keinem was!“



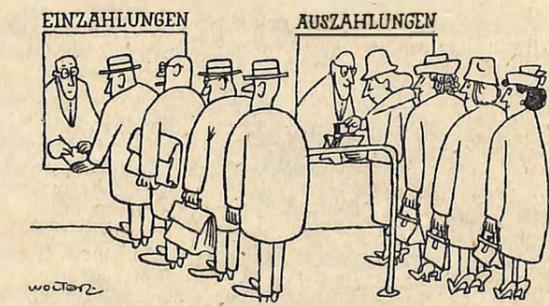
Der Patient: „Bitte, schicken Sie doch den Hund 'raus!“



Betriebsunfall



„Als ich gerade die Nadel in den Hut stecken wollte, ging das Licht aus!“



Ohne Worte

Erfolg in erster Linie am Tatort gefunden werden kann, wurde die Villa Pan, bestehend aus 18 Räumlichkeiten, am 9. Dezember 1959 von 5 Gendarmeriebeamten systematisch und intensiv nach Spuren und sonstigen Beweisgegenständen abgesucht. Im Zuge dieser Forschung wurden nicht weniger als 55 Wein-, Schnaps- und sonstige Flaschen, 20 Rexgläser, mehrere Glasschalen und sonstige Gegenstände daktyloskopisch behandelt sowie Fußspuren fotografiert und Gipsabdrücke angefertigt. Nach 12stündiger Arbeit wurde außer einer Jimihose, einer schwarzen Clothose, einem Lederhandschuh, zwei leeren Zigaretenschachteln (Austria 2 und 3) von einem Beamten ein kleines Stückchen Papier, das zerknüllt und achtlos zertrampelt war, gefunden. Es handelte sich um ein Fragment eines Viertelbogens (Din-Format), auf welchem mit Schreibmaschine geschrieben stand: „Firma Gattringer, Wien 15. September 1959, Urlaubsabfindung für Johann Unger.“ Das sollte der wertvollste Fund sein, der schließlich zur Ausforschung und Verhaftung der Täter führte.

Die Jagd begann. Am 10. Dezember 1959 wurden die gesamten Spurenräger zum Erkennungsamt der Bundespolizeidirektion Wien gebracht, wo festgestellt wurde, daß einzelne Fingerabdrücke verwertbar sind. Der erste Lichtblick für die erhebenden Beamten. Noch fehlten aber konkrete Hinweise auf die Person der Täter. Es galt daher den Zusammenhang zwischen einer Firma Gattringer und einem Dienstnehmer, namens Johann Unger, zu den. Normalerweise müßte die Firma Gattringer im Wiener Telefonbuch aufscheinen. Alles weitere müßte bei der betreffenden Firma zu erfragen sein. Leider, der Weg bis dieser Zusammenhang gefunden wurde, war noch — wie sich später zeigte — ein sehr langer und schwieriger. Sämtliche im Telefonbuch aufscheinenden Firmen Gattringer wurden befragt, doch ohne Erfolg. Sie alle hatten niemals einen Johann Unger beschäftigt. Beim Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien schienen viele Firmen Gattringer auf, aber noch mehr Johann Unger. Der Zusammenhang konnte auch hier nicht ermittelt werden. Der nächste Weg führte zur Wiener Handelskammer. Die Ueberprüfung aller Gewerbetreibenden brachte ebenfalls keinen Erfolg. Erst das Wiener Adressenbuch „Lehmann“ beinhaltete mehrere Firmen Gattringer, die nicht im Telefonbuch aufschienen. Zur Auswertung dieser Hinweise wurde in der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die Dienstgeber- und Dienstnehmerkartei überprüft. Wieder erfolglos. Schließlich mußte Johann Unger bei einer Wiener Firma Gattringer beschäftigt und somit auch sozialversichert gewesen sein. Die letzte Chance, zu einem Erfolg zu gelangen war die Durchsicht der Dienstgeber- und Dienstnehmerkartei in der Landwirtschaftskrankenkasse in Wien. Tatsächlich wurde dort in Erfahrung gebracht, daß ein Johann Unger im Jahre 1959 im Gärtnereibetrieb Gattringer in Wien-Kagran beschäftigt war. Es gelang auch, Geburtsdaten des Johann Unger zu erfahren. Nun schien der Erfolg in greifbarer Nähe zu sein. Der Gärtner Gattringer wurde ausgemittelt und dieser konnte nun eine genaue Personsbeschreibung und sonstige sehr brauchbare Angaben über die Bekleidung und Wohnheiten des Unger machen. Und das Wichtigste, bei der Firma Gattringer konnte die Durchsicht des am Tatort aufgefundenen Stückchen Papiers (Urlaubsabfindung für Johann Unger) sichergestellt werden. Damit war der Zusammenhang zwischen Johann Unger und der Villa Pan gegeben.

Nochmals gab es einen Rückschlag, und zwar wurde beim Zentralmeldeamt in Erfahrung gebracht, daß Unger seit Oktober 1959 unstaten Aufenthaltes ist. Doch durch die bereits erzielten Teilerfolge angeeifert, wurde die Fahndung nach Unger in Kagran fortgesetzt. So unglaub-

Das Haus der formschönen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens

GESCHENKARTIKEL, KERAMIKEN UND KUNSTGEWERBE, NÄHMASCHINEN, RADIO- UND FERNSEHAPPARATE, SCHALLPLATTEN, FILME, PHOTO- UND FILMKAMERAS
HAUSHALTGERÄTE UND ELEKTROHAUSHALT-KÜCHENMASCHINEN, ELEKTROGERÄTE, KÜHLSCHRÄNKE, WASCHMASCHINEN, ÖFEN, HERDE, ESSBESTECKE, GLAS- UND PORZELANWAREN, SERVIER- UND TEEWAGEN, STAUBSAUGER, INNENEINRICHTUNGEN, BELEUCHTUNGSKÖRPER, GARTENSCHLAUCHE, GARTENMÖBEL, GARTENGERÄTE, MOTOR- UND HAND-RASENMAHER, CAMPING-AUSRÜSTUNG



WIEN — BAD AUSSEE — STOCKERAU — MARIAZELL

lich es klingen mag, es war dennoch so: Gegen 17.30 Uhr des 10. Dezember 1959, die erhebenden Beamten saßen gerade im Gemeindegasthaus Kagran, öffnete sich die Eingangstür und siehe da, ein Bursche, auf den die Personsbeschreibung paßte, betrat das Lokal. Zur größten Ueber- raschung der Beamten trug dieser eine Hose mit Fischgrätenmuster, es war die Hose, welche aus der Villa Roth gestohlen wurde. Wie sich nach der Verhaftung heraus- stellte, war der betreffende Bursche tatsächlich der ge- suchte Johann Unger. Alles weitere war nur mehr Rou- tinesache, niedergeschrieben würde es sich wie ein Kri- minalroman lesen. Tatsache aber ist, daß im mustergül- tigen Zusammenwirken aller an den Erhebungen beteilig- ten Beamten außer dem Ueberfall auf Leopold Klaus, zwei Postamtseinbrüche in Niederleis aus den Jahren 1957 und 1958 sowie vier Villeneinbrüche in Schleimbach, Unter- Olberndorf, Mollmannsdorf und Wien, sechs Kellereinbrüche im Bezirk Mistelbach zurückliegend bis zum Jahre 1957, ein Einbruch in das Gebäude der Oesterreichischen Bun- desbahn in Ulrichskirchen am Heiligen Abend 1958 sowie drei Wohnungseinbrüche und zwei Gelddiebstähle in Wien geklärt wurden. Dabei wurden insgesamt sechs Personen als Täter in Wien ausgeforscht. Drei wurden verhaftet und dem Kreisgericht Korneuburg eingeliefert, ein Täter, der zur Zeit in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürf- tige in Kaiserebersdorf angehalten wird, sowie zwei wei- tere Täter wurden dem Kreisgericht Korneuburg angezeigt. Ein schöner Erfolg wurde erzielt. Entscheidend hierfür war die gründliche Arbeit am Tatort.

WAG

WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M. B. H.
WIEN I, PARKRING 18-20 · DOMINIKANERBASTEI 6
52 66 96 · 52 66 99 · 52 81 01 · 52 43 85 · 52 32 78

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN

KREDITE

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ · GRAZ, JAKOMINSTR. 20 · INNSBRÜCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

Postraub in 20 Minuten geklärt

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO GRÜNAUER, Gendarmeriepostenkommando Oberwart, Burgenland

Am 15. Juli 1959 in den Vormittagsstunden erschien im Postamt Kemeten im Burgenland ein ungefähr 19jähriger Bursche und meldete bei der Postamtsleiterin ein Ferngespräch nach Leoben an. Schon kurz nachher stellte sie fest, daß die Telefonnummer nicht besteht. Sie forderte daher vom Teilnehmer die Anmeldegebühr. Da der Postamtsleiterin das sonderbare Verhalten des Unbekannten bedenklich schien, ersuchte sie einen Schüler, der die Zeitung abholte, daß er bis Amtsschluß im Postamt bleiben möge. Kurz vor der Mittagszeit verließ der Unbekannte das Postamt. Durch das Fenster konnte die Postamtsleiterin beobachten, wie der Unbekannte einen vor dem Postamt parkenden Pkw bestieg und mit diesem in Richtung Oberwart fuhr. Bei Amtsbeginn um 14 Uhr kam er allerdings wieder in das Postamt zurück. Er verlangte von der Postamtsleiterin einen Antwortschein, das Telefonbuch von Wien und in der Folge das Branchenverzeichnis, weil er angeblich nicht die von ihm gewünschte Telefonnummer finden konnte. Während der Wartezeit hielt sich der Postzusteller im Postamt auf. Als dieser das Postamt verließ, begab sich der Unbekannte mit dem Bemerkten, er müsse sich bei einem Kollegen, der sich im Pkw befindet, die richtige Wiener Telefonnummer einholen, zu seinem Fahrzeug. Als bald kam er wieder zurück und ließ eine Wiener Telefonnummer vorkerkern. Er führte nach kurzer Wartezeit das Gespräch durch, bezahlte den angefallenen Betrag und verließ anschließend raschen Schrittes das Postamt. Kurz darauf kam er wieder in das Postamt zurück. In der rechten Hand hielt er eine Pistole und in der linken einen Zettel, auf welchem in Druckschrift folgende Worte standen: „Es hat keinen Sinn um Hilfe zu rufen. Draußen stehen zwei Mann. Geben Sie sofort das Geld aus der Kasse. Ferner die Postsparkassenbücher und die Briefmarken und die Postkarten. Widerstand ist zwecklos. Es wird sofort geschossen!“ Während die Postamtsleiterin am ganzen Körper zitternd dastand und den Wortlaut nicht fassen konnte, hielt der Unbekannte die Pistole direkt auf die Postamtsleiterin gerichtet und drängte auf die sofortige Herausgabe des geforderten Geldes bzw. der geforderten Gegenstände. Dabei hielt er ihr einen Schottenbeutel hin, in welchem sie die Sachen geben mußte. Es handelte sich dabei um einen Geldbetrag in der Höhe von 1200 S sowie drei Stück Postsparkassenbücher samt Kündigungsscheinen. Als das Geld und die übrigen Wertgegenstände im Schottenbeutel verstaut waren, forderte er die Postamtsleiterin auf, kein Aufsehen zu erregen, denn draußen warten zwei Männer, die das Nötige veranlassen würden. Anschließend verließ er fluchtartig mit dem geraubten Gut das Postamt. Die Postamtsleiterin stand im ersten Augenblick wie gelähmt da. Erst als sie sich wieder vom Schrecken erholt hatte, verständigte sie auf telephonischem Wege den



Das Postamt in Kemeten, Ort des frechen Raubüberfalles. Photo: Gend.-Rayonsinspektor Karl Aufner

Gendarmerieposten Markt Allhau und anschließend ersuchte sie den Gastwirt Mühl, daß er den Vorfall der Gendarmerie in Oberwart anzeigen möge.

Auf Grund dieses Anrufes ordnete das Bezirksgendarmeriekommando Oberwart die sofortige Abriegelung sämtlicher wichtiger Straßen an. Zu diesem Zwecke wurden die Gendarmeriepatrouillenwagen und alle verfügbaren Beamten des Postens Oberwart in den Dienst gestellt. Während ein Gendarmeriepatrouillenwagen die Aufgabe hatte, die nach Wien führende Bundesstraße Nr. 63 abzusperren, begab sich ein zweiter Wagen in Richtung Tatort. Gleichzeitig wurden die Posten des Bezirkes Oberwart und die Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland vom Postraub in Kenntnis gesetzt und zur Mitfahndung ersucht. Nach dem Eintreffen der Gendarmeriebeamten stand die Postamtsleiterin verständlicherweise noch unter dem Schrecken des vorgefallenen Raubüberfalles. Sie konnte flüchtige, jedoch für die Ergreifung des Täters wichtige Anhaltspunkte hinsichtlich der Personbeschreibung und Beschreibung des von ihm benützten Pkw geben. Die vom Täter eingeschlagene Fluchttrichtung war der Postamtsleiterin nicht bekannt. Nun war es Aufgabe der erhebenden Gendarmeriebeamten, die richtige Spur aufzunehmen, was aber nicht leicht war, weil es mehrere Möglichkeiten gab. Es wurden einige Straßenpassanten befragt, wobei keine verlässlichen Anhaltspunkte ermittelt werden konnten. Von dem Grundsatze ausgehend, daß eine Straßenkreuzung eine größere Fluchtmöglichkeit bietet, setzten die Gendarmeriebeamten mit den Patrouillenwagen die Verfolgung des Flüchtlings in Richtung Markt Allhau fort. Wirklichkeitsnahe wurde diese Annahme erst dadurch, daß zwei Straßenarbeiter sowie der Gastwirt Mühl ungefähr 10 Minuten vor dem Eintreffen der Gendarmen einen grauen Pkw, Marke Morris Minor, mit Wiener Kennzeichen in rasendem Tempo in Richtung Markt Allhau fahren sahen. Die Verfolgung wurde sodann unverzüglich aufgenommen. Tatsächlich konnte in Markt Allhau ein Pkw mit passender Beschreibung vor einer Tankstelle parkend angetroffen werden. Es handelte sich dabei um denselben Pkw, der kurz vorher von Straßenarbeitern und vom Gastwirt Mühl gesehen wurde. Schon der erste Augenschein deutete in vielen Richtungen dahin, daß es sich um den Pkw des Posträubers handeln müsse, zumal in diesem eine große Unordnung herrschte und auf dem hinteren Sitz ein grauer Mantel lag, der wenigstens äußerlich dem des Posträubers glich. Bei der genaueren Durchsuchung wurden in einer Manteltasche eine Gaspistole und in der Folge unter dem rechten Vordersitz des Pkw ein Schottenbeutel, in welchem das geraubte Geld verstaut worden war, gefunden. Nachdem der Pkw mit dem gestohlenen Gut sichergestellt war, wurde dieser von einem Gendarmen bewacht, während sich ein anderer Beamter zum Posten Markt Allhau begab, um diesen und die übrigen an der Fahndung beteiligten Gendarmeriedienststellen über den sichergestellten Pkw samt Raubgut in Kenntnis zu setzen. Bei seinem Eintreffen auf dem Gendarmerieposten war ein Beamter eben dabei, die Perlustrierung eines Mannes vorzunehmen, der im Verdachte stand, den Postraub begangen zu haben. Er war der Fahrer des grauen Pkw, Marke Morris Minor, der kurz vorher bei der Tankstelle in Markt Allhau von einem Gendarmeriebeamten angehalten und wegen Bedenklichkeit zur Ausweisleistung zum Posten gebracht wurde. Dabei stellte sich heraus, daß es sich um den Elektromonteur Eduard Lubey aus Judenburg handelt, der sich den Pkw zur Vornahme des Raubes von einem Bekannten ausgeborgt hatte. Bei seiner Einvernahme leugnete er vorerst die Tat und legte erst unter dem Druck des belastenden Beweismaterials ein volles Geständnis ab und sagte: „Das ist aber rasch gegangen!“ Bei seiner Gegenüberstellung wurde er von der Postamtsleiterin sofort als Täter erkannt. Er konnte sich über sein Raubgut nicht lange freuen, denn bereits 20 Minuten nach Begehung der Tat wurde er vom Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Weinhofer des Gendarmeriepostenkommandos Markt Allhau verhaftet und dem Bezirksgericht Oberwart eingeliefert.

Verkehrsunfallsstatistik 1959 im Lande Tirol

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

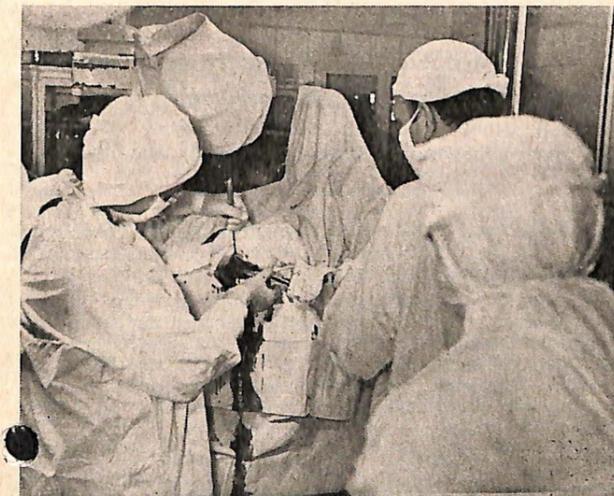
Man mag über den Wert einer Statistik verschiedener Auffassung sein, aber ganz entbehren kann man sie nicht. Sie ist und bleibt ein Anhalt für denjenigen, der sie erstellt, ausgewertet und liest. Die Verkehrsunfallsstatistik des Jahres 1959 im Lande Tirol wird sich kaum wesentlich von ihren Vorgängerinnen unterscheiden, nur sind die Neuzulassungen und damit die Verkehrsdichte wesentlich gestiegen, aber auch die Unfallzahlen sind leider wesentlich hinaufgegangen.

Im einzelnen bringt Ihnen die Statistik wie alljährlich a) die Verkehrsunfälle mit den bezeichneten Fahrzeugen untereinander bzw. sonstige Zusammenstöße, b) Verkehrsunfälle mit Personen- und Sachschaden, c) verletzte Personen nach dem Alter, d) Verkehrsunfälle nach Wochentagen, e) Verkehrsunfälle nach Tagesstunden, f) Ursachen der Verkehrsunfälle und g) Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen.

Bei einer Gesamtverkehrsunfallsziffer von 4408 Unfällen ergibt sich ein wesentlicher Anstieg gegenüber der Statistik des Jahres 1958, die schon Spitzenwerte dargestellt hat.

Zu a): Die meisten Unfälle erfolgten hier mit Personenkraftwagen in 1715 Fällen, gefolgt von sonstigen Objekten, Fußgängern, Lastkraftwagen, Kraftfahrzeugen, Omnibussen und Zäunen, Geländern und Bahnschranken. Die geringsten Unfälle erfolgten mit Reitern.

Zu b): Verkehrsunfälle mit reinem Personenschaden erfolgten 2289, Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden 2119.



Operationen auf Leben und Tod sind oft notwendig, um Opfer von Verkehrsunfällen zu retten

Zu c): Bei den Personen nach dem Alter unterscheiden wir Verletzte bis zum 14. Lebensjahr, über 14 bis 18 Jahre, über 18 bis 60 Jahre und über 60 Jahre und in jeder Gruppe männliche und weibliche.

Verletzte bis 14 Jahre, männlich	196
Verletzte bis 14 Jahre, weiblich	133
Verletzte über 14 bis 18 Jahre, männlich	231
Verletzte über 14 bis 18 Jahre, weiblich	102
über 18 bis 60 Jahre, männlich	1939
über 18 bis 60 Jahre, weiblich	631
über 60 Jahre, männlich	125
über 60 Jahre, weiblich	74

Wie jedes Jahr fällt es auch in dieser Statistik wieder auf, daß die Zahl der männlichen Verletzten bedeutend höher ist als jene der weiblichen Verletzten. Ueber die mutmaßlichen Gründe hierfür habe ich bereits meine Meinung dargelegt.

Zu d): Verkehrsunfälle nach Wochentagen:

Es führt wie jedes Jahr der Sonntag mit 815 Unfällen, gefolgt vom Samstag mit 812, vom Montag mit 590, Frei-

tag mit 569, Donnerstag mit 566, Dienstag mit 536 und Mittwoch als verkehrsunfallsschwächster Tag mit 520 Unfällen.

Zu e): Bei den Verkehrsunfällen nach Tagesstunden scheint als sicherste Zeit jene von 4 bis 5 Uhr früh mit



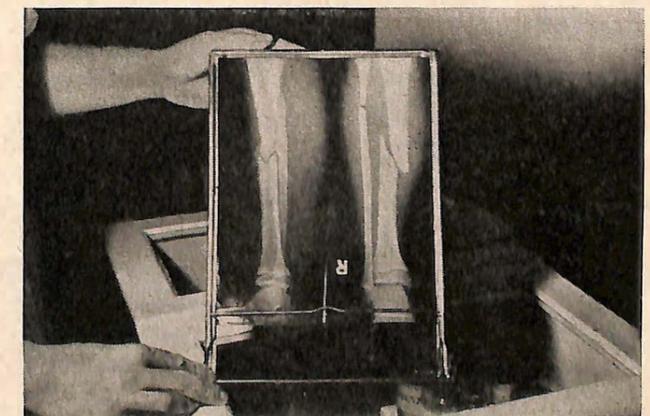
Die lichtbildmäßige Tatortsicherung ist ein unentbehrlicher Behelf der Rekonstruktion des Unfallherganges geworden

15 Unfällen auf. Die Vormittagsverkehrsunfallsspitze liegt zwischen 11 und 12 Uhr mit 308 Unfällen. Die Nachmittagsverkehrsunfallsspitze liegt zwischen 17 und 18 Uhr mit 374 Unfällen. Es ist ein fast gleichmäßiges Ansteigen der Verkehrsunfälle in der Zeit von 6 bis 12 Uhr festzustellen, gleichermaßen ein solches von 13 bis 18 Uhr.

Zu f): Die Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen unterteilt sich in tödlich Verletzte, Schwerverletzte, Leichtverletzte und unbestimmt Verletzte, in jeder Kategorie in Fußgänger, Fahrzeuglenker und Fahrgäste.

	Fußgänger	Fahrzeuglenker	Fahrgäste
Tödlich Verletzte	26	39	18
Schwerverletzte	116	353	194
Leichtverletzte	239	1022	735
Unbestimmt Verletzte	103	383	203

Zu g): Wie immer interessiert den Leser am meisten, welche Ursachen für Unfälle maßgebend waren. Leider haben alle bisherigen Belehrungen, Ermahnungen, Hinweise, Anschauungsunterricht usw., es nicht vermocht, die Verkehrsunfallsziffern zu senken und die Hauptverkehrsunfallsursache, das unvorsichtige Fahren, auszuschalten. Lediglich bei der Jugend fällt der stetige Hinweis und die



Komplizierte Knochenbrüche und dauernde Invalidität sind leider meist die Folgen von Verkehrsunfällen

Der Okkulttäter

Von Gend.-Rittmeister WALTER FRANZ, Kommandant der Gendarmerieergänzungsabteilung Linz

Überall und immer wieder taucht der Aberglaube auf. Schon Goethe schrieb in seinen „Maximen und Reflexionen“, daß der Aberglaube zum Wesen des Menschen gehört und sich, wenn man ihn ganz und gar zu verdrängen denkt, in die wunderlichsten Ecken und Winkel flüchtet, von wo er auf einmal, wenn er einigermaßen sicher zu sein glaubt, wieder hervortritt.

Aber nicht nur Dichter beschäftigen sich mit diesem merkwürdigen Phänomen. So möchte Metzger¹ auf gewisse Erscheinungen und Verwicklungen eigener Art aufmerksam machen (unter anderem auf den Faktor des Aberglaubens), die im besonderen kriminologischen Raum zutage treten. Den Aberglauben des Berufsverbrechers und die Ausnützung des Aberglaubens skizzierte Seelig². An Abhandlungen in Fachzeitschriften der vergangenen Jahre seien beispielsweise erwähnt: „Der Geist, der die Rutschbahnen liebt“³, von A. Haslund, Kopenhagen, und „Totbeten“⁴, von F. Prenter, Wien.

„Der Okkulttäter“⁵ ist nun der Titel eines Werkes, das Dr. Herbert Schäfer geschaffen hat. Der Autor durchforschte und beschrieb einige Gebiete der weiten Landschaft des Aberglaubens, und zwar das des Hexenbanners, des magischen Heilers und des Erdentstrahlers. Das Hauptgewicht wurde auf die Beschreibung der Täterpersönlichkeit gelegt. Die Wortschöpfung „Okkulttäter“ bildet hier den Oberbegriff. Darunter wird vom Verfasser eine natürliche Person verstanden, welche sowohl Straftaten im engeren Sinne als auch sozialwidrige Handlungen („Straftaten“ im weiteren Sinne) begeht und dadurch ein strafwürdiges Unrecht setzt, wenn sie sich dabei entweder okkulten Methoden bedient oder die okkulte, abergläubische Einstellung der von ihr angegangenen Personengruppe ausnützt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Person selbst an die Richtigkeit ihrer Behauptungen und ihre Berechtigung zum Handeln glaubt (echter Okkulttäter) oder

bei vorhandener besserer Einsicht den fremden Aberglauben betrügerisch ausnützt (unechter Okkulttäter).

Sachlich hatten die Untersuchungen des Autors drei Arten des Okkulttäters zum Gegenstande, und zwar:

1. den Hexenbanner, der als bodenständiger Okkulttäter wenig in der Öffentlichkeit bekannt ist, in der Regel nur auf dem Lande tätig wird und dessen heimtückisches Wirken verhängnisvolle Folgen für bestimmte Dorfbewohner, die „Hexen“, hat;

2. den magischen Heiler, der als Wunderdoktor großes Aufsehen erregt und die unfaßbarsten Publikumerfolge erzielt, dessen Tätigkeit so verhängnisvoll für die Gesundheit seiner ihm begeisterten Anhängerschar ist;

3. den Erdentstrahler, der als meist reisender, technisch-naturwissenschaftlich getarnter „Forscher“ mit sei-



Fahnen

zum Tag der Fahne von
Fahnergärtner
Mittersill

Achten Sie beim Fahneneinkauf stets
auf die Indanthren-Auszeichnung

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

nen Entstrahlungs- oder Abschirmgeräten eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Vermögen der technisch faszinierten Abergläubischen bedeutet.

Mit „Der Okkulttäter“ will Dr. Schäfer einen Beitrag auch zur Phänomenologie und Aetiologie des Betruges und zur Untersuchung der Persönlichkeit des Betrügers liefern, ferner einen Beitrag zum Problem des straffällig gewordenen Psychopathen und schließlich zu weiteren Arbeiten in der eingeschlagenen Richtung den Anstoß geben.

Das Buch, das eine Fülle von praktischen Fällen und einschlägigem Material enthält, ist das Resultat gründlicher und genauer Untersuchungen, eine ausgezeichnete Darstellung von hohem Niveau und von wissenschaftlichem Wert. Als Anhang wurde ein Literaturverzeichnis abgedruckt, das eine Unmenge von Hinweisen für die Vertiefung in die Materie geben kann. In diesem Verzeichnis findet man auch das „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“, herausgegeben von Eduard Hoffmann-Krayer und Hans Bächtold-Stäubli, Berlin, ab 1927, selbst eine wahre Fundgrube.

Während Seelig⁶ die Ansicht vertritt, daß besonders in Nachkriegszeiten ein gesteigerter Hang zum Mystizismus besteht, möchte Dr. Schäfer nachweisen, daß nicht die Not des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre ein Answellen des Aberglaubens brachte, sondern erst das satte Wohlleben seit der Währungsreform im Sommer 1948. Meines Erachtens hätte der Autor bei der Herausarbeitung dieser Meinung zumindest das Dunkelfeld der Nachkriegsjahre etwas mehr berücksichtigen müssen.

Jedenfalls kann „Der Okkulttäter“ jedermann (nicht nur dem fachlich Interessierten) empfohlen werden.

Vielleicht regen das Werk und diese Besprechung auch in Oesterreich einschlägige Untersuchungen und die Veröffentlichung von kürzeren oder längeren Abhandlungen auf Grund praktischer Fälle an.

⁶ Siehe Note 2.

¹ Edmund Metzger, Kriminologie, ein Studienbuch, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1951, S. 220.

² Ernst Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, Verlag Jos. A. Kienreich, Graz 1951, S. 52 und 71 ff.

³ Internationale Kriminalpolizeiliche Revue, 11. Jahrgang, November 1956, Nummer 102, S. 291.

⁴ Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Hamburg, 14. Jahrgang, März 1960, Heft 3, S. 110.

⁵ Erschienen im Verlag für kriminalistische Fachliteratur „Kriminalistik“, Hamburg 1959.

Belehrung, der Verkehrsunterricht an den Schulen und andere derartige Aktionen auf fruchtbaren Boden und es sind die Erfolge jetzt schon überzeugend und augenfällig.

Auch im Jahre 1959 führt wieder das unvorsichtige Fahren mit bedeutendem Abstand, und zwar in 2995 Fällen, gefolgt von der Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften in 1021 Fällen, dann folgt übermäßige Fahrgeschwindigkeit in 770 Fällen, glatte, schlüpfrige Fahrbahn in 622 Fällen, Unachtsamkeit des Fußgängers in 293 Fällen, Fahrer unter Alkoholeinwirkung in 243 Fällen, sonstige Ursachen in 170 Fällen, Sturmwind, Nebel, Glatteis in 116 Fällen.

Wieder wie in den letzten Jahren ist unter die Unvorsichtigkeit das Ueberholen einzureihen; man trifft jeden Tag und bei jeder Fahrt Situationen an, die beweisen, daß die Lenker von Kraftfahrzeugen sich über den Ueberholvorgang keinerlei richtige Anschauung machen. Seien es mangelnde Fahrpraxis oder Ueberschätzung der eigenen Berechnungsfähigkeit oder Ueberschätzung der Kraft der eigenen Maschine, die Unfälle verursachen.

Bei der Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften ist vielfach das Nichtwissen um die Verkehrsvorschriften die Ursache von schweren Unfällen.

Bessern können sich die Verkehrsunfälle und verringern werden sich die Unfallziffern aber nur dann, wenn von seiten der Behörden rigoros gestraft und mit dem Entzug von Führerscheinen vorgegangen wird. Was die „Weißen Mäuse“ tun können, geschieht unter Hintansetzung von Gesundheit und Freizeit, aber sie allein sind nicht imstande, vorläufig eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse auf unseren Straßen herbeizuführen.



Die 15. Internationale Polizeisternfahrt

Gründung der „IMPA“

Von Gend.-Rittmeister EMIL STANZL, GSV Kärnten

Wie alljährlich fand auch heuer eine internationale Polizeisternfahrt statt, die diesmal in die Bundesrepublik Deutschland nach Garmisch-Partenkirchen führte. Auf Antrag des österreichischen Gendarmeriesportverbandes genehmigte das Gendarmeriezentalkommando im Bundesministerium für Inneres sowohl die außerdienstliche Teilnahme als auch die Entsendung einer offiziellen Abordnung der Bundesgendarmerie. Es sei dafür an dieser Stelle nochmals allen vorgesetzten Stellen, insbesondere dem Präsidenten des Gendarmeriesportverbandes General Dr. Josef Kimmel, Gendarmeriezentalkommandant, für die außerordentliche Förderung und Unterstützung der 15. internationalen Polizeisternfahrt 1960 besonders gedankt.

Einfahrt in Garmisch-Partenkirchen

Nachdem die Vorbereitungen für die internationale Polizeisternfahrt durch den ÖGSV sowie die einzelnen Motorsportsektionen der Gendarmeriesportvereine abgeschlossen war, konnten die Marschgruppen ihre Reise beginnen.

Am Freitag, dem 24. Juni 1960, sah man aus allen Himmelsrichtungen Kraftfahrzeuge mit österreichischen Kennzeichen in Richtung Garmisch-Partenkirchen fahren. Kurz vor Garmisch-Partenkirchen sammelten sich die Teilnehmer der österreichischen Bundesgendarmerie und fuhren unter Führung des offiziellen Delegierten Gendarmerieoberst Dr. Mayr, Landesgendarmeriekommandant von Oberösterreich, an der Spitze Lotsenfahrzeuge der deutschen Bereitschaftspolizei und 14 österreichische Dienstmotorräder in nachfolgender Reihenfolge in das Olympiastadion ein:

Burgenland: 32 Teilnehmer, 20 Kraftfahrzeuge.
Kärnten: 21 Teilnehmer, 21 Kraftfahrzeuge.
Oberösterreich: 150 Teilnehmer, 51 Kraftfahrzeuge.
Niederösterreich: 35 Teilnehmer, 20 Kraftfahrzeuge.
Salzburg: 17 Teilnehmer, 8 Kraftfahrzeuge.
Steiermark: 90 Teilnehmer, 59 Kraftfahrzeuge.
Vorarlberg: 29 Teilnehmer, 14 Kraftfahrzeuge.

Zu dieser Teilnehmeranzahl kamen noch eine große Anzahl von privaten Begleitpersonen.

Am 24. Juni 1960 um 16 Uhr fand die offizielle Begrüßung der Sternfahrtteilnehmer im Olympiastadion Gudiberg statt. Durch den Staatssekretär im bayrischen Innenministerium Dipl.-Ing. Heinrich Junker sowie den Vorsitzenden der bayrischen Beamtenvereinigung Weinberger und den

Bürgermeister Vogl von Garmisch-Partenkirchen wurden die Teilnehmer von Oesterreich, Belgien, Frankreich, England, Italien, Holland, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, USA und Deutschland herzlich begrüßt. Jede Delegation wurde durch ihre Nationalhymne geehrt. Oesterreich war mit 17 Mannschaften der Polizei und Gendarmerie außerordentlich stark vertreten und es wurden die österreichischen Exekutivbeamten besonders herzlich empfangen.

Empfang der Mannschaftsführer und Sternfahrerkongreß

Am 24. Juni 1960 um 20 Uhr gab der Bürgermeister von Garmisch-Partenkirchen für die Mannschaftsführer einen Empfang im Kurhaus, wo verdienstvolle Mitglieder von Polizeiorganisationen, die sich durch die Förderung der internationalen Polizeisternfahrten verdient gemacht haben, durch Ehrenplaketten ausgezeichnet wurden. Besonders geehrt wurde der Gründer der Polizeisternfahrten Oberst i. R. Richard Weber, Polizeipräsident von Nieuwenborgh aus Brüssel überreichte dem Bürgermeister Vogl von Garmisch-Partenkirchen als Ehrengabe das Wahrzeichen von Brüssel, ein Atomium in Miniaturausgabe.

Anschließend fand der Sternfahrerkongreß statt, bei welchem die Statuten für die zu gründende internationale



Das festlich geschmückte Eisstadion



In bunter Reihe zum Empfang angetreten

Polizeisternfahrerorganisation eingehend diskutiert wurden. Neben einigen Änderungen der Satzungen wurde beschlossen, die internationale Motorsportpolizeiassoziation „IMPA“ zu gründen, deren Aufgabe es sein wird, den Kontakt mit allen Polizeisternfahrern aufrechtzuerhalten und die Organisation für die jeweilige kommende Sternfahrt durchzuführen. Es soll diese Vereinigung keine Konkurrenz zu irgendwelchen anderen Organisationen sein, sondern nur ein ruhiger Pol geschaffen werden, der alle Anregungen und Wünsche zusammenfaßt, die mit der internationalen Polizeisternfahrt zusammenhängen.

Die anwesenden Delegierten, unter denen sich auch die Vertreter der österreichischen Gendarmeriesportvereine befanden, wählten nachstehendes Präsidium:

Präsident: Polizeipräsident van Nieuwenborgh, Brüssel, Belgien.

Erster Vizepräsident: Polizeirat Böhme, Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

Zweiter Vizepräsident: Komm. Haslebacher, Schweiz, Basel.

Sekretär: Komm. Malburg, Bundesrepublik Deutschland, Hamburg.

Schatzmeister: Gendarmerierittmeister Schober, Oesterreich, Kärnten.

Die Wahl des Gendarmerierittmeisters Georg Schober in das Präsidium der IMPA bedeutete eine besondere Anerkennung der außerordentlich großen und aktiven Teilnahme von Angehörigen der österreichischen Bundesgendarmerie an den internationalen Polizeisternfahrten.

Nächster Zielort der internationalen Polizeisternfahrt

Vertreter der römischen Polizei überbrachten den Delegierten die Einladung, die nächste internationale Polizeisternfahrt 1961 in Rom abzuhalten. Diese Einladung wurde von allen Anwesenden mit Freude zur Kenntnis genommen, wobei gebeten wurde, den Termin so zu wählen, daß er nicht in die Schulzeit falle, um den Polizeiangehörigen die Möglichkeit zu geben, mit ihren Angehörigen nach Rom zu kommen.

Festabend

Am 25. Juni 1960 benützten viele Teilnehmer der Sternfahrt die Gelegenheit, den schönen Ort Garmisch-Partenkirchen und die Umgebung zu besichtigen. Selbstverständlich nahmen viele Sternfahrer die Möglichkeit wahr, auf die Zugspitze, den höchsten Berg Deutschlands, zu fahren. Dank der vorbildlichen Arbeit des Organisationskomitees erhielten die Sternfahrer vielfach Preisermäßigungen bei den verschiedensten Einrichtungen. Abends fand dann im Kursaal von Garmisch-Partenkirchen der Festabend mit Preisverteilung statt, und da die Beteiligung an dieser Sternfahrt unerwartet groß war, mußte der Festabend in zwei Teilen durchgeführt werden, so daß an diesem Abend vorwiegend die Teilnehmer des Aus-

landes zusammenkamen. Unter den Klängen des Musikkorps der bayrischen Bereitschaftspolizei und des Musikkorps des Bundesgrenzschutzes fanden die Angehörigen von zwölf Ländern bald kameradschaftlichen Kontakt. Im Rahmen dieses Abends erhielten folgende österreichische Gendarmeriedelegationen Ehrenpreise:

Mannschaftswertung: 2. Platz GSVSt., 4. Platz GSVOÖ, 6. Platz GSVNÖ, 7. Platz GSVB, 10. Platz GSVK, 18. Platz GSVV, 20. Platz GSVS.

Insgesamt wurden 26 Mannschaften gewertet. Den ersten Platz errang der Polizeisportverein Wien. Grundlage der Wertung waren die gemeldete Teilnehmerzahl sowie die zurückgelegten Kilometer.

Korsofahrt

Am 26. Juni 1960 begann um 11 Uhr die Korsofahrt der Teilnehmer vom Olympiastadion durch Garmisch-Partenkirchen zum Eisstadion. Die Spitze des Korsos bildeten die Teilnehmer der österreichischen Bundesgendarmerie, gefolgt von der österreichischen Bundessicherheitswache. Angeführt wurde diese Motorgruppe von Motorrädern des Bundesgrenzschutzes und von 14 Motorrädern der österreichischen Bundesgendarmerie. Mit Blumen geschmückt, fuhren die Fahrzeuge, von der Bevölkerung herzlich begrüßt, durch die Ortschaft. Dabei sei als Anekdote erwähnt, daß die Kameraden des Burgenlandes auf Grund ihres „B“ auf der Kennzeichentafel mit den Worten begrüßt wurden: „Jetzt kommen die Berliner“. Nach einer stimmungsvollen kurzen Abschiedsfeier im Eisstadion verließen die Sternfahrer aus zwölf Ländern das gastfreundliche Garmisch-Partenkirchen und fuhr direkt oder auf verschiedenen Umwegen zugleich einen Urlaub beginnend wieder in ihre Heimat.

Es war außerordentlich erfreulich, festzustellen, wie rasch Menschen aus den verschiedensten Ländern mit den verschiedensten Sprachen durch ihren gemeinsamen Beruf kameradschaftlichen Kontakt bekommen. Wir können aber auch auf das disziplinierte tadellose Auftreten aller Angehörigen der österreichischen Bundesgendarmerie im Rahmen der 15. internationalen Polizeisternfahrt stolz sein. Es ist bei dieser Sternfahrt deutlich zum Ausdruck gekommen, wie sehr die österreichische Bundesgendarmerie sowohl in ihrer Uniformierung als auch in der Haltung und im Auftreten sämtlicher Gendarmeriebeamten im Auslande, ein geschlossenes Korps ist. Sowie man oft erst im Auslande feststellt, wie schön die eigene Heimat ist, so konnte und mußte man im Auslande feststellen, wie vorbildlich das österreichische Gendarmeriekorps in vielen Belangen im Vergleiche zu ähnlichen Organisationen ist. Und diese Erkenntnis war sicherlich auch ein wesentlicher Gewinn bei der 15. internationalen Polizeisternfahrt.

Auf Wiedersehen bei der 16. internationalen Polizeisternfahrt in Rom.



Schlussspektakel im Eisstadion

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

ROULETTE



BACCARA

CASINOS in ÖSTERREICH

BADEN bei Wien • SALZBURG • VELDEN am Wörthersee
BADGASTEIN • KITZBÜHEL • SEEBODEN am Millstättersee

GSV Oberösterreich

GSV Oberösterreich

Im Mai 1960 wurde die Bezirks- und Abteilungsmeisterschaften der Schießsektion des GSV O.-Oe. durchgeführt. Geschossen wurde mit Karabiner auf 100 m (12 Ringscheibe) und Pistole 25 m (10 Ringscheibe).

Der Abteilungsmeister wurde in beiden Waffen kombiniert gewertet.

Abteilungsmeister

(Höchstringzahl 110)

GPilt. Lothar Krist (104), GRyi. Karl Leitner (100), GRI Leopold Pichler (96), GRI Johann Panholzer (100), GRyi. Karl Moisl (100), GRyi. Ludwig Schaumberger (90), GRI Leopold Mandl (102), GRI Friedrich Martl (98), GRyi. Matthias Schilcher (104).

Bezirksmeister: Karabiner

GPilt. Lothar Krist (56), GBI Johann Rosenhammer (54), GRyi. Karl Leitner (55), GPilt. Leopold Ehrengruber (55), GRI Leopold Pichler (56), GRyi. Leopold Mörwald (52), GRI Gotfried Lutz (55), GRyi. Karl Moisl (55), GRI Johann Panholzer (58), GBI Josef Michlmayr (53), GRI Odo Hartl (55), GPilt. Norbert Lehner (58), GRyi. Alois Poxrucker (56), GRyi. Franz Hemmelmayr

(53), GRyi. Alois Kreindl (56), GBI Johann Heidvogel (52), GRyi. Matthias Schilcher (57), GPilt. Adolf Jägerbauer (55), GRyi. Franz Mayrhofer (52), GRI Josef Mandl (56).

Bezirksmeister: Pistole

GPilt. Lothar Christ (48), GRyi. Rudolf Oberngruber (44), GRyi. Karl Leitner (45), GRyi. Matthias Soriat (44), GPilt. Willibald Melzer (46), GPilt. Johann Gsöllpointner (43), GRyi. Karl Moisl (45), GRI Josef Stockhammer (44), GRyi. Franz Hellmayr (55), GRyi. Franz Reitinger (45), GRI Franz Höretzeder (46), GPilt. Johann Hofer II (41), GRyi. Josef Groß (48), GRyi. Alois Hofstetter (39), GRI Friedrich Mart (46), GRyi. Franz Hartl III (40), GRyi. Matthias Schilcher (47), GRI Franz Wiesner (44), GRI Stefan Loidl (45).

GSV Steiermark

1. Am 26. Juni 1960 wurden im Rahmen einer Feierstunde des Allgemeinen Sportverbandes Oesterreichs im Heimatsaal des Volkskundemuseums in Graz besonders verdiente Sportler (Meister 1959/60) geehrt. Hierbei wurde dem Mitglied des GSV Stmk., GRyi. Ernest Schablas des Gend.-Postens Deutschlandsberg als Steirischem Landesmeister 1959 im Eis-Weitschießen, Oesterreichischem Staatsmeister

1959 im Eis-Weitschießen und Zweitplatziertem in der Europameisterschaft 1959 im Eis-Weitschießen besondere Anerkennung zuteil.

2. Am 25. Juni 1960 nahm prov. Gend. Alfred Krosely der Gend.-Ergänzungsabteilung Graz beim Bezirkssportfest 1960 in Ehrenhausen am Leichtathletik-Dreikampf teil. Er zeigte ausgezeichnete Leistungen im 100-m-Lauf, Weitspringen und Kugelstoßen und erkämpfte sich mit 1500 Punkten den I. Rang in der Allgemeinen Klasse. Damit wurde er Bezirksmeister 1960 im Leichtathletik-Dreikampf.

3. Mit der dritten Runde wurde die Faustball-Frühjahrsmeisterschaft 1960 der zweiten Klasse Männer abgeschlossen.

Von fünf ausgetragenen Spielen konnte die GSV-Stmk.-Mannschaft I vier überlegen gewinnen und sich damit den zweiten Platz erkämpfen.

Die Reihung lautet:

1. BSG Feldhof, Graz,
2. Gendarmerie-Sportverein Steiermark,
3. Union Körner, Graz,
4. Union Graz II,
5. Union Turngemeinde, Graz,
6. Union Puch, Graz.

Einen herzlichen Glückwunsch der siegreichen Mannschaft!

Internationales Jubiläums-Faustball-Turnier des Gendarmerie-Sportvereines Vorarlberg

Von Gend.-Revierinspektor EGON BEREITER, Obmann der Sektion Faustball des GSVV

Der Gendarmeriesportverein Vorarlberg darf heuer bereits auf sein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlasse hat die Sektion Faustball am Sonntag, dem 12. Juni 1960, auf dem herrlich gelegenen Sportplatz „Birkenwiese“ in Dornbirn ein internationales Jubiläums-Turnier veranstaltet. Insgesamt zwölf Mannschaften, aus Deutschland, der Schweiz sowie sämtliche an der Vorarlberger Landesmeisterschaft teilnehmenden Vereine folgten unserer Einladung. Sie boten Gewähr dafür, daß guter Sport geboten wird, waren doch Mannschaften darunter, die bereits im In- und Ausland beste Erfolge erzielen konnten.

Herrliches Wetter schuf dann am 12. Juni 1960 auch die Voraussetzung für einen guten Ablauf dieses Jubiläumsturnieres.

Landesgendarmeriekommandant Oberst Hanl sowie der Obmann des jubilierenden Vereines Oberleutnant Gstrein konnten unter den erschienenen Zuschauern zahlreiche Ehrengäste aus dem In- und Ausland begrüßen.

Nach der Begrüßung sämtlicher angetretenen Mannschaften durch den Obmann begannen die Ausscheidungs-

spiele, die in zwei Gruppen vorgenommen wurden. Mittags standen die Sieger der beiden Gruppen fest. Die Tur-



Die Faustballmannschaft des GSV-Vorarlberg



Der Obmann des GSV-Vorarlberg Gend.-Oberleutnant Josef Gstrein begrüßt die an dem Turnier teilnehmenden Mannschaften

nerschaft Dornbirn in der Gruppe I und die Mannschaft der Polizei Friedrichshafen in der Gruppe II.

Nach einer kurzen Mittagspause wurden die Entscheidungsspiele der Gruppensieger ausgetragen. Hier gelang es dann der Turnerschaft Dornbirn, den Zweitplacierten der Gruppe II, die Stadtpolizei Lindau zu schlagen, während der Zweitplacierte der Gruppe I, die Mannschaft der bayrischen Grenzpolizei Lindau über Polizei Friedrichshafen siegreich blieb. Damit standen auch schon die Endspielgegner fest, während die übrigen um die Plätze 5 bis 12 spielten.

Im Spiel um den 3. und 4. Platz besiegte die Mannschaft der Stadtpolizei Lindau jene der Polizei Friedrichshafen. Das Endspiel bestritten die beiden anerkannt stärksten Mannschaften des Turniers, nämlich Vorarlbergs Meister, Turnerschaft Dornbirn, und die ausgezeichnet spielenden Grenzpolizisten aus Lindau. Nach schönem und spannendem Spiel bezwangen die Inselstädter die Dornbirner und entführten somit den schönen und wertvollen Ehrenpreis. Alle übrigen Teilnehmer erhielten schöne Plaketten in Gold, Silber und Bronze als Erinnerung an das Jubiläumsturnier der Vorarlberger Gendarmen.

Nach Beendigung der Preisverteilung gab es noch ein gemütliches Beisammensein, das vor allem die kameradschaftliche Verbundenheit mit der Exekutive des benachbarten Auslandes unterstrich und neu festigte.

Der Turnierstand lautete wie folgt:

1. und Turniersieger bayrische Grenzpolizei Lindau (D).
2. Turnerschaft Dornbirn.
3. Stadtpolizei Lindau (D).
4. Polizei Kreiskommissariat Friedrichshafen (D).
5. Gendarmeriesportverein Vorarlberg.
6. Polizei Kreiskommissariat Saulgau (D).
7. TSV Walzenhausen (Schweiz).
8. Finanzsportgemeinschaft Bregenz.
9. Turnerschaft Lustenau.
10. Turnerschaft Wallenstadt (Schweiz).
11. Turnerschaft Bregenz.
12. Turnerschaft Schwarzach.

EMCO-UNIMAT, die Vielzweckmaschine für Beruf, Schule und Hobby

Wohl kaum eine Maschine wird wie die Emco-Unimat-Kleinwerkzeugmaschine nach fast allen Ländern der Erde geliefert, gerne gekauft und überall geschätzt. Sie bietet aber auch hinsichtlich Vielseitigkeit der Verwendung, der hohen Arbeitsgenauigkeit und der dabei niedrigst gehaltenen Anschaffungskosten Unglaubliches. Die meisten üblichen anfallenden Arbeitsgänge der spanabhebenden Verformung, das sind drehen, bohren, fräsen, schleifen, kreis- und laubsägen, polieren, gewindeschneiden und dreheln werden damit an Werkstücken aus Metall, Holz und Kunststoff bewerkstelligt.

Während Dreh-, Bohr-, Fräs-, Schleif- und Polierarbeiten schon mit dem Grundmaschinensatz vorzunehmen sind, stehen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches eine Reihe Ergänzungsstücke zur Verfügung. So unter anderem eine Decoupiersäge für Laubsägearbeiten, eine Kreissäge, ein Teilapparat für kompliziertere Fräs- und Bohrvorgänge, eine flexible Welle mit Handspindel, um auch räumlich ungebundene Bearbeitungen ausführen zu können, ein Gewindeschneidezusatz, bei dem die gewünschte Gewindesteigung von je nach Bedarf austauschbaren Leitpatronen abgenommen wird.

Für die normale Kleindrebank ergibt sich eine Spitzenhöhe von 36 mm und eine Spitzenweite von zirka 172 mm, während ein Drechselzusatz Holzbearbeitung auf 330 mm Länge und 70 mm Durchmesser zuläßt.

Als vorteilhaftes Sonderzubehör sind ein Maschinenschraubstock, ein Rolkörner, ein Frästisch, eine Stehlunette, eine Dentistenspindel, für besonders präzise Arbeiten eine Spannzangeneinrichtung entwickelt worden.

Neben der aufgezeigten Vielseitigkeit zeichnet sich die Emco-Unimat-Kleinwerkzeugmaschine durch besonders geräuscharme Arbeitsweise und durch minimalen Strombedarf aus.

Emco-Unimat ist eine zweckmäßige und vorteilhafte Berufsausstattung für viele Gewerbe, wie Optiker, Juweliere, Dentisten, Uhrmacher, Radio- und Elektromechaniker, aber ebenso wertvoll zur Verwendung in Lehrwerkstätten von Industriebetrieben. Im Modell- und Versuchsbau an technischen Instituten macht sie von größeren Betriebsstätten unabhängig.

Emco-Unimat sollte auch an keiner Schule als äußerst wertvoller Lehrbehelf zur handwerklichen Ertüchtigung und Intensivierung der technischen Fähigkeiten der heranwachsenden Jugend fehlen. Nicht zuletzt aber wurde einem latenten Wunsch der Bastler in aller Welt Rechnung getragen — eine komplette mechanische Heimwerkstatt mit geringstem Raumbedarf und volkstümlichen Preis zu bieten.

Durch eine praktische Demonstration wurde noch jedermann überrascht und davon überzeugt, daß diese kleine Universalmaschine wesentlich mehr hält als aus Prospektbildern und Beschreibungen erwartet werden kann.

Dorfgeschichten

Von Gend.-Revierinspektor EDGAR PERNER, Gendarmeriepostenkommando Achenkirch, Tirol

Als am Stefanitag des vergangenen Jahres, in den frühen Morgenstunden, ein Gendarmeriebeamter der hierortigen Dienststelle mit dem Dienstmoped zur Grenzkontrollstelle Achenwald fuhr, bemerkte er bei dem Dampfsägewerk in Achenwald, knapp an der Bundesstraße, ein Feuer. Er hielt an und sah nächst dem lichterloh brennenden Feuer einen 31 Jahre alten Arbeiter dieses Sägewerkes sitzen, der gerade dabei war, eine Flasche Wein auszutrinken. Der Gendarmeriebeamte begann sofort das Feuer einzudämmen, konnte aber nur mehr verkohlte Kleidungsstücke zur Seite werfen. Was war nun da geschehen? stellte er sich die Frage.

Dieser sonst fleißige Arbeiter kam durch die Weihnachtsfeiertage in feuchtfrohliche Stimmung und trank über seinen Durst. Im Laufe des Christtages ging er mehrmals Wein holen, den er teilweise allein und teilweise mit seiner Lebensgefährtin konsumierte. Er lebt mit ihr in einem Wohnhaus für Arbeiter und Angestellte dieses Sägewerkes unmittelbar neben der Dampfsäge. Nach Mitternacht verließ er nochmals die gemeinsame Wohnung. Als er dann in den Morgenstunden wieder heimkehrte, wurde er von ihr mit einem heftigen Donnerwetter empfangen. Daraufhin fühlte er sich gekränkt und packte seine sämtlichen Sachen, wie Wäsche, Kleidungsstücke, Schuhe und den erst zu Weihnachten von seiner Lebensgefährtin erhaltenen elektrischen Rasierapparat in einen Koffer und verließ die Wohnung. Er kam aber nur bis auf die beim Hause vorbeiführende Bundesstraße, die von Achenkirch am Achensee zur Staatsgrenze und weiter nach Tegernsee führt. Hier fand er, trotzdem etwas Schnee lag, einen günstigen Platz am Waldesrande, leerte sein gesamtes Hab und Gut aus und zündete seine Sachen an. Bald brannte es lichterloh. Er trank dazu beim Feuerschein seine letzte Flasche Wein leer. Erst die Dazwischenkunft des Gendarmeriebeamten brachte den „Abbrändler“ wieder zur Besinnung, von seiner Habe war aber nichts mehr zu retten. Der Arbeiter erlitt einen Schaden von zirka 6000 S.

(Fortsetzung von Seite 5)

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf

Diebstahl mit Gefängnis von fünf bis zehn Jahren, wenn die Gewaltanwendung den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat — objektive Voraussetzung erhöhter Strafbarkeit — mit Gefängnis von zehn bis zwanzig Jahren bestraft wird.

Zusammenfassend sei erwähnt, daß bei dieser Regelung der Sonderdelikte des Diebstahls der Entwurf nicht nur dem österreichischen Strafgesetz, sondern auch dem Entwurf 1927 und im wesentlichen dem deutschen Strafgesetz gefolgt ist. Das Schweizer Strafgesetzbuch stellt in Artikel 137 einerseits auf den Diebstahl als Grunddelikt ab und andererseits auf die Qualifikationsmerkmale: Mitglied einer Bande, Gewerbsmäßigkeit und die besondere Gefährlichkeit des Täters.

4. Raub

Das Delikt des Raubes umschreibt der Entwurf im § 127 wie folgt:

„Wer vorsätzlich mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt oder abnötigt, um durch ihre Zueignung sich oder einen Dritten damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.“

Wie im geltenden Recht unterscheidet sich der Raub vom Diebstahl durch das Mittel der Gewalt oder der Drohung. Daß neben dem Wegnehmen der Sache die Abnötigung ausdrücklich erwähnt wurde, entspricht der Tatsache, daß der Gewalt das Wegnehmen und der Drohung das Abnötigen entspricht. Die Abgrenzung des Raubes nach § 127 E gegenüber dem räuberischen Diebstahl nach § 119 E ist in der gleichen Weise vorzunehmen wie bei den Delikten des § 190 und § 174 Id StG.

Als schwerer Raub gilt der Raub in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit einer Waffe oder wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt worden ist. Die Strafe wird in diesem Falle mit Gefängnis von zehn bis fünfzehn Jahren und, wenn die Verletzung den Tod des Opfers zur Folge gehabt hat, bis zu zwanzig Jahren festgelegt.

Auch der Entwurf 1927 fand für den Raub im § 238 die wortgleiche Formulierung. Die Begriffsbestimmung des § 249 dStGB entspricht inhaltlich der des Entwurfes. Dem Inhalt nach gleicht auch der Artikel 139 Schweizer Strafgesetzbuch, der den Raub regelt, unseren Bestimmungen. Erwähnenswert ist nur, daß Artikel 139 Schweizer Strafgesetzbuch keinen Unterschied zwischen dem Raub und dem räuberischen Diebstahl macht, und sie beide als ein Delikt erfaßt.

5. Geringfügigere Gewahrsamsentziehungen

a) Diebstähle im Familienverhältnis (§ 124)
Hievon ausgeschlossen ist der Diebstahl nach § 117 Z. 2 (mit Waffen) und nach § 119 (räuberischer Diebstahl). Der Umkreis der Personen ist wie im geltenden österreichischen Recht geregelt: Zum Nachteil des Ehegatten, der Eltern, der Kinder oder Geschwister des Täters. Dasselbe gilt für Diebstähle zum Nachteile eines anderen Angehörigen — hier werden die Bestimmungen des § 525 StG aufgegriffen —, mit dem der Täter in Hausgemeinschaft lebt. Auf Personen, die, ohne zu dem Berechtigten in einer dieser Beziehungen zu stehen, an der Tat beteiligt waren, sind diese Bestimmungen nur anzuwenden, wenn sie bloß zum Vorteil eines Angehörigen gehandelt haben. Damit sind Streitfragen, die sich aus der mangelnden gesetzlichen Regelung nach dem geltenden Recht ergeben konnten, für den Entwurf beseitigt.

Die Strafe ist Arrest bis zu sechs Monaten, in besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden. Das Delikt ist nur auf Verlangen verfolgbar.

b) Noch gelinder wird die Entwendung (§ 125 E) bestraft, die im übrigen vollkommen dem § 467 StG nachgebildet ist, nämlich mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 1500 S. Auch hier kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden, jedoch die Tat sogar von Strafe frei, wenn sie gegen die im § 124 E genannten Personen samt Angehörigen



was
man
schätzt

schützt
man

WIENER STÄDTISCHE
VERSICHERUNG

WIEN I. RINGTURM · TELEPHON 63 97 50

begangen wird. Auch diese Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

Die Regelung hinsichtlich der rechtswidrigen Aneignung von Bodenerzeugnissen und dergleichen ist wie im geltenden Recht getroffen.

c) Die unrechtmäßige Entziehung von Energie bildet nach § 129 E folgendes:

„Wer vorsätzlich in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, einer fremden elektrischen oder anderen Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, unrechtmäßig Energie entzieht, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr, wenn aber der Wert der entzogenen Energie 1500 S übersteigt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

Da es sich hier nur um einen Deliktstatbestand handelt, bei dem der Begriff des Diebstahles, der sich auf die Sache bezieht, nunmehr auf die Energie ausgedehnt wird, erübrigt sich eine weitere Erklärung.

d) Dauernde Entziehung von Sachen

Es wurde seit eh und je als ein Uebelstand empfunden, daß eine Reihe von strafwürdigen Fällen nicht erfaßt werden konnte, weil wohl eine dauernde Entziehung einer Sache vorlag, keineswegs jedoch eine Bereicherungsabsicht gegeben war. Nunmehr wurde, wie dies bereits im § 337 E 1927 geschah, hierfür ein Sonderstatbestand geschaffen, bei dem die Sachentziehung auch dann strafbar ist, wenn sie zwar nicht in Bereicherungsabsicht, wohl aber in Schädigungsabsicht erfolgt.

„Wer vorsätzlich eine fremde bewegliche Sache einem anderen dauernd entzieht, um jemanden zu schädigen, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Nur auf Verlangen verfolgbar; in besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

6. Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht

a) Allgemeines

Damit hat der Entwurf neue Tatbestände geschaffen und sich abgelöst von der Tradition des österreichischen Strafrechtes sowie auch der des Schweizer Rechtes. Nach

letzterem sind Jagd- und Fischereirechtsdelikte in einem Sondergesetz geregelt und, was bemerkenswert ist, sogar bei Fahrlässigkeit strafbar.

Das deutsche Strafgesetzbuch kennt bereits die „Jagd-wilderei“ (§ 292) und die Fischwilderei (§ 293). Diesen Tatbeständen wurden die des Entwurfes nachgebildet.

Vorweggenommen werde, daß die einfachen Tatbestände dieses Rechtsgebietes gemäß § 134a Entwurf nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden sind, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte.

b) Eingriffe in fremdes Jagdrecht

„Wer vorsätzlich unter Verletzung fremden Jagdrecht dem Wild nachstellt, Wild oder sonst eine Sache, die dem Jagdrecht eines anderen unterliegt, sich aneignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen (§ 130).

Voraussetzung ist demnach die Verletzung fremden Jagdrecht. Gegenstand des Strafschutzes ist das Jagdausübungsrecht. Weil das Wild geschützt werden soll, ist wohl dafür, ob eine Verletzung des fremden Jagdrecht gegeben ist, der Standort des Wildes, nicht des Jägers entscheidend. Da der Jagdgast nicht zu den Jagdausübungsberechtigten gehört, ist er zur Ausübung der Jagd nur insoweit befugt, als ihm die Erlaubnis erteilt wurde. Ueberschreitet er die ihm gestattete Stückzahl, so macht er sich einer strafbaren Handlung schuldig.

Die Tathandlung besteht einerseits im Nachstellen des Wildes oder andererseits in der Aneignung, Beschädigung oder Vernichtung desselben oder sonst einer Sache, die dem Jagdrecht eines anderen unterliegt. Die Begriffe Aneignen, Beschädigen und Zerstören wurden bereits erläutert. Unter Nachstellen versteht man alle Handlungen, welche die Durchführung des Fangens, Erlegens oder Sichzueignens bezwecken. In Abweichung von der Fassung des § 292 dStGB wurde Fangen, Erlegen und Sichzueignen nicht neben dem Nachstellen als Tatbestandsmerkmal festgelegt, weil richtigerweise mit dem Nachstellen bereits eine Vorbereitungshandlung erfaßt wurde, so daß es überflüssig ist, die dem Erfolg näherliegenden Tathandlungen noch in den Tatbestand aufzunehmen. Dazu gehört demnach das Aufsuchen, Anschleichen, Anpirschen, Auflauern, Absuchen und Durchstreifen des Jagdgebietes mit schußfertigem oder sofort schußfertig zu machendem Gewehr, ebenso wie das Auslegen von vergifteten Ködern, das Fallenstellen, das Aussenden von Treibern und dergleichen.

Wild sind jagdbare Tiere. Teile eines Tieres, die vom Tierkörper abgetrennt sind, können nicht Gegenstand der Jagd sein. Daran ist nur Diebstahl möglich. Hervorzuheben wäre, daß neben dem Wild auch Gegenstand des Deliktes Sachen sind, die ansonsten dem Jagdrecht unterliegen, zum Beispiel Wild, das durch äußere Einwirkungen verendet ist, und dergleichen.

Die Tat kann nur mit Vorsatz begangen werden. Dies bedeutet, daß der Täter das Bewußtsein haben muß, in fremdes Jagdrecht einzugreifen.

Der schwere Eingriff in ein fremdes Jagdrecht wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Entscheidend hierfür ist ein den Betrag von 1500 S übersteigender Schaden, oder die Begehung zur Nachtzeit oder in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen ... oder sonst in einer den Wildbestand gefährdenden Weise oder in Gesellschaft mehrerer mit Schusswaffen ausgerüsteter Täter.

Der gewerbsmäßige Eingriff wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

c) Eingriff in fremdes Fischereirecht

„Wer vorsätzlich unter Verletzung fremden Fischereirechtes fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht eines anderen unterliegt, sich aneignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen (§ 133 E).

Gegenstand der Tat sind einerseits herrenlose Fische, lebende Wassertiere oder sonst Sachen, die dem Fischereirecht unterliegen.

Fischen ist jede auf Erlegen oder Fang eines lebenden Wassertieres gerichtete Tätigkeit. Es ist also nicht erforderlich, daß der Täter einen Fisch oder ein anderes Wassertier tatsächlich fängt. Auch beim Fischen wird demnach eine Vorbereitungshandlung bereits als vollendete Tat erfaßt.

Auch hier ist Vorsatz erforderlich. Bedeutungsvoll ist bei diesem Delikt der Irrtum. Insbesondere Tatbestandsirrtum, der darin besteht, daß man irrtümlich annimmt, es liege hier keine Verletzung fremden Fischereirechtes vor, weil man glaubt, sich in einem Bereich zu befinden, in dem die Ausübung der Fischerei gestattet sei.

Ein schwerer Eingriff wird nach § 134 bis zu drei Jahren bestraft unter gleichen bzw. ähnlichen Voraussetzungen wie beim Eingriff in fremdes Jagdrecht und mit dem Unterschied, daß hier der gewerbsmäßige Eingriff nur einen schweren Eingriff darstellt und daher keine Erhöhung der Strafe bis zu fünf Jahren zur Folge hat.

d) Gewaltanwendung des Wilderers

„Wer, bei unberechtigtem Jagen oder Fischen (§§ 130 und 133) auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich oder einem anderen die Beute zu erhalten oder sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen, wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Hat die Gewaltanwendung den Tod eines Menschen zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis von zehn bis zwanzig Jahren“ (§ 134 b E).

Den Sondertatbeständen der §§ 130 und 133 entsprechend, wurde die Gewaltanwendung des Wilderers als eigenes Delikt geschaffen und somit ein Gegenstück zum § 119 (räuberischer Diebstahl) pönalisiert.

7. Gebrauchsanmaßung

a) Allgemeines

Es handelt sich hier um ein Delikt, das gewissermaßen den Uebergang von den strafbaren Handlungen, die eine reine Sachentziehung darstellen, zu den Delikten bildet, die in einer Entziehung der Verfügungsgewalt über eine Sache bestehen. Seinem Inhalt nach ist es dem österreichischen Strafgesetz (§ 467 b) nachgebildet und unterscheidet sich grundlegend vom deutschen Strafgesetzbuch, welches den furtum usus grundsätzlich nicht für strafbar erklärt, sondern eine „Gebrauchsanmaßung“ nur im § 266 kriminalisiert und damit auf öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, beschränkt.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich nur um Fahrzeuge, die zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet sind, oder um ein Fahrrad.

b) Deliktbestand

„Wer vorsätzlich ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Betrieb nimmt, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen“ (§ 120 Abs. 1 E).

Die Regelung ist wie im § 467 b österreichisches Strafgesetz. Eine Milderung bedeutet die Möglichkeit des Absehens von der Strafe.

„Wenn aber der durch die Tat dem Verletzten verursachte Schaden mit Einschluß des Verbrauches an Betriebsmitteln 1500 S übersteigt oder wenn der Täter, um die Tat begehen zu können, ein beträchtliches Hindernis zu überwinden hatte, ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren“ (§ 120 Abs. 2 E).

Hier ist der Entwurf über das geltende Gesetz in zweifacher Weise hinausgegangen: Einerseits klärend, indem er bei Berechnung des Schadens auf den Verbrauch an Betriebsmitteln ausdrücklich Bezug nimmt, und andererseits, weil er die Ueberwindung eines beträchtlichen Hindernisses als erschwerend festlegt.

„Wer vorsätzlich ein Fahrrad ohne Einwilligung des Berechtigten in Betrieb nimmt, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen (§ 120 Abs. 3 E).

Damit hat der Entwurf auf die Verschiedenheit des Unrechtsgehaltes der Tat nach § 120 Abs. 1 und Abs. 3 bereits im Strafsatz Rücksicht genommen, und die Gleichstellung des Fahrzeuges, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, mit dem Fahrrad — wie sie das geltende Recht vornimmt — vermieden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Verfolgung der Tat nur auf Verlangen des Verletzten erfolgt, und daß die Tat straffrei bleibt, wenn sie im Familienverhältnis (§ 124 Abs. 1, 2 E) erfolgt oder, wenn das Fahrzeug dem Täter von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut worden ist.

B. Entziehung der Verfügungsgewalt über eine Sache

1. Allgemeines

Vom Diebstahl unterscheidet sich die Unterschlagung und die Veruntreuung dadurch, daß die Sache nicht durch Bruch des Gewahrsams eines anderen erlangt wird, sondern daß sie sich bereits in Gewahrsame des Täters befindet. Daher ist die Unterschlagung eine vorsätzliche rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache ohne den Bruch des fremden Gewahrsams. Dieser allgemeine Begriff der Unterschlagung hat in dem Entwurf seinen Niederschlag gefunden in den Delikten der Veruntreuung (§ 121) und der Unterschlagung (§ 122). Während das dStGB im § 246 die Unterschlagung mit der oben angeführten Begriffsbestimmung kriminalisiert hat und für die Veruntreuung, also eine Unterschlagung von Sachen, die dem Täter anvertraut waren, nur eine erhöhte Strafe vorgesehen hat, ist das österreichische Strafgesetz im § 183 auf die Veruntreuung beschränkt geblieben, ohne darüber hinaus einen allgemeinen Begriff der Unterschlagung zu kennen, sondern hat sich nur auf einen Sonderfall der Unterschlagung, nämlich auf die Fundunterschlagung (§ 201 lit. c StG) beschränkt, die im übrigen als ein Fall des Betruges kriminalisiert worden ist. Nunmehr hat der Entwurf in Anlehnung an das Schweizer Strafgesetz, das im Artikel 140 die Veruntreuung und im Artikel 141 die Unterschlagung sowie Fundunterschlagung vertatbestandlich, ebenfalls einen eigenen Tatbestand für die Veruntreuung und einen solchen für die Unterschlagung gebildet, ohne, wie es das Schweizer Strafgesetz tut, die Fundunterschlagung als einen eigenen Tatbestand neben die Unterschlagung zu stellen. Als Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Schweizer Regelung muß allerdings festgehalten werden, daß nach dem genannten Recht sowohl die Veruntreuung als auch die Unterschlagung bzw. Fundunterschlagung ein Bereicherungsdelikt sind, während nach dem Entwurf für die Veruntreuung die Bereicherungsabsicht nicht gefordert wird, während die Bereicherungsabsicht bei der Unterschlagung Tatbestandsmerkmal ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Veruntreuung sich im wesentlichen auf anvertrautes Gut beschränkt, während die Unterschlagung fremde Sachen zum Gegenstand hat, die durch Fund, durch Irrtum oder auf eine andere Weise ohne Einwilligung des Berechtigten in die Gewahrsame des Täters gelangt sind, und weiter, daß für die Unterschlagung die Bereicherungsabsicht erforderlich ist, während für die Veruntreuung die Zueignungsabsicht genügt. Den erhöhten Anforderungen hinsichtlich des Deliktsgegenstandes bei der Veruntreuung entspricht eine geringere Voraussetzung bezüglich des subjektiven Tatbestandes; das Umgekehrte liegt bei der Unterschlagung

vor, weil beim subjektiven Tatbestand die Bereicherungsabsicht notwendig ist.

2. Veruntreuung

„Wer vorsätzlich ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, oder das er für einen andern innehat, vorenthält oder sich oder einem Dritten zueignet, wird mit Arrest oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft“ (§ 121 E).

Die Begriffsmerkmale des Tatbestandes, wie es ein „Gut“, „vorenthalten“ oder „zueignen“ sind, sind uns bereits aus dem österreichischen Strafgesetz bekannt und bedürfen daher keiner näheren Erläuterung.

Neu ist die Gegenüberstellung von anvertrauen und für einen andern innehaben. Anvertraut sind solche Sachen, deren Gewahrsam jemand mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zurückzugeben oder zu bestimmten Zwecken zu verwenden, und zwar vom Eigentümer dieser Sache oder einer anderen Person. Hat man die Gewahrsame nicht vom Eigentümer oder einer anderen Person mit der oben angeführten Verpflichtung erlangt, sondern hat man eine Sache ohne rechtliche Verpflichtung eben für einen andern inne, so ist das zweite Tatbestandsmerkmal, welches das „Gut“ nach § 121 E auszeichnen muß, erfüllt.

Qualifizierend ist der 1500 S übersteigende Wert des Gutes (Gefängnis bis zu fünf Jahren) und wenn durch die Tat die Volkswirtschaft oder die wirtschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Personen geschädigt worden ist (Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren).

3. Unterschlagung

„Wer vorsätzlich eine fremde Sache, die durch Fund, durch Irrtum oder auf eine andere Weise ohne Einwilligung des Berechtigten in seine Gewahrsame gelangt ist, sich oder einem Dritten zueignet, um sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft“ (§ 122 E).

Die Unterscheidung zwischen Gut im § 121 und fremde Sache im § 122 ist wohl einerseits geschichtlich zu erklären, weil sich nämlich § 183 StG dieses Ausdruckes bedient, besitzt aber andererseits keine besondere Bedeutung, weil bereits nach herrschender Lehre und Rechtsprechung unter „Gut“ eine körperliche bewegliche Sache zu verstehen ist. Im übrigen sei noch darauf verwiesen, daß Artikel 140 Schweizer Strafgesetz den Begriff „fremde bewegliche Sache“ und „Gut“ offenbar ohne Unterscheidungsabsicht für dasselbe Deliktsubjekt verwendet.

Die Notwendigkeit der Bereicherungsabsicht bei der Unterschlagung wurde bereits mehrfach hervorgehoben.

Uebersteigt der Schaden 1500 S, wird die Tat mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Veruntreuungen und Unterschlagungen im Familienverhältnis sind wie Familiendiebstähle privilegiert (§ 124 E).

4. Unberechtigte Aneignung

„Wer außer den Fällen des Diebstahles oder der Unterschlagung vorsätzlich eine fremde bewegliche Sache sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft.“

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen (§ 123 E).

Wie bereits aus der Formulierung des Tatbestandes ersichtlich ist, handelt es sich hier um ein Delikt, welches wie die bereits besprochene dauernde Entziehung von Sachen (§ 126) für die Entziehungsdelikte, nunmehr nicht nur für die Sachentziehungsdelikte, sondern auch für die Delikte, welche eine Entziehung der Verfügungsgewalt zum Gegenstand haben, eine von der Lehre und Rechtsprechung festgestellte Lücke schließt, so daß demnach jedwede rechtswidrige Zueignung einer Sache kriminell strafbar ist. (Fortsetzung folgt)

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Privatspital für Nervenkranken

WIEN XIX, OBERSTEINGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkranken, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Libella
eine wirkliche Erfrischung



28. INNSBRUCKER MESSE

mit Fachmesse für Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsbedarf und landwirtschaftlicher Spezialabteilung

24. SEPTEMBER — 2. OKTOBER 1960

Mit Messeausweis 25% Fahrpreisermäßigung

Bettfedern

Daunendecken
Steppdecken
Matratzen
Drahteinsätze



Vorhänge

Wolldecken
Innlette
Bettwäsche
Babywäsche

im führenden Bettwarenhaus

Zwenger

Wels, Pfarrgasse 10

► Modernste Bettfedernreinigung ◀

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

*Jossek
Oblack*

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und
niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
SCHUHE
LEDERWAREN
WÄSCHE
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
PARFÜMERIE
ELEKTROGERÄTE
MODERNER HAUSHALTSBEDARF U.V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes
Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmrie und deren Angehörige
► ohne Anzahlung

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62